KREISHANDBUCH

11. Wahlperiode 2019/2024



des <u>Donnersbergkreises</u>

Stand: 25.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt:	Seite
Verwaltungsgliederungsplan	1
Kurzinformation über den Donnersbergkreis und die Verbandsgemeinden	
des Donnersbergkreises	2 - 5

<u>Teil 1</u>

Mitglieder

des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie der Mitglieder in anderen Gremien

- Zuordnung zur jeweils zuständigen Abteilung: siehe Verwaltungsgliederungsplan -

<u>Abteilung 1</u> - Zentralabteilung

Kreistag des Donnersbergkreises	6 - 7
Kreisausschuss des Donnersbergkreises	8
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung des Donnersbergkreises	9
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft des Donnersbergkreises	10
Rechnungsprüfungsausschuss des Donnersbergkreises	11
Jugendhilfeausschuss des Donnersbergkreises	12 - 13
Sportstättenbeirat des Donnersbergkreises	14
Schulträgerausschuss des Donnersbergkreises	15
Ausschuss für Tourismus, Kultur und Partnerschaften des Donnersbergkreises	16
Verwaltungsrat der Sparkasse Donnersberg	17
Mitglied aus dem Verwaltungsrat der Sparkasse Donnersberg als Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassen- und Giroverbandes	17
Aufsichtsrat der Westpfalz-Klinikum GmbH	18
Aufsichtsrat der Blutspendezentrale	18
Patientenfürsprecher/innen der Donnersberger Krankenhäuser	18
Kreisseniorenrat des Donnersbergkreises	19
Beirat für Migration und Integration	20
Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz	21
Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz	21

Zweckverband zur Förderung der Kulturarbeit im Einzugsgebiet der Stadt Eisenberg	22
Trägerversammlung des Jobcenters Donnersbergkreis	22
Mitglieder des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)	22
Abteilung 2 – Recht, Gesundheit, Ausländerbehörde	
Psychiatriebeirat des Donnersbergkreises	23
Abteilung 3 - Ordnung, Verkehr und Kommunalaufsicht	
Kreisjagdbeirat des Donnersbergkreises	24
Abteilung 8 - Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft	
Fischerprüfungsausschuss	25
Rechtsamt	
Kreisrechtsausschuss	25 - 26
Sonstige Ausschüsse,	
Arbeitskreise und Beauftragte des Donnersbergkreises in ehrenamtlicher Tätigkeit	26 - 27
<u>Teil 2</u>	
Satzungen und Förderrichtlinien	
Abteilung 1 - Zentralabteilung	
Hauptsatzung des Donnersbergkreises	28 - 38
Geschäftsordnung für den Kreistag des Donnersbergkreises	39 - 65
Satzung Donnersberg-Touristik-Verband e. V. (DTV)	66 - 72
Beitragsordnung Donnersberg-Touristik-Verband e. V. (DTV)	73 - 74
Satzung der Sparkasse Donnersberg	75 - 79
Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Donnersbergkreis verdient gemacht haben	80 - 81
Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten	
und Organisationen, die sich der Integration von Ausländern in die deutsche Gesellschaft verdient gemacht haben "Integrationspreis"	82 - 83
Richtlinien für den Kreisseniorenrat des Donnersbergkreis	84 - 86

Satzung des Beirats für Migration und Integration	87 - 95
Abteilung 4 - Soziales	
Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber/innen	96 -97
Satzung des Donnersbergkreises über die Delegation der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminde- rung sowie der Hilfe in sonstigen Lebenslagen und der Hilfe für Bestat- tungskosten	98 - 99
Abteilung 5 - Jugend, Familie und Sport	
Satzung des Kreisjugendamtes des Donnersbergkreises	100 - 106
Richtlinien des Kreisjugendamtes des Donnersbergkreises über die Ge- währung von Kreiszuschüssen zur Unterstützung der Jugendarbeit und jugendpflegerischer Maßnahmen	107 - 116
Richtlinien über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	117 - 133
Richtlinien des Donnersbergkreises zur Förderung der Kindertagespflege nach dem SGB VIII	134 - 138
Vorgaben des Donnersbergkreises zur Vergabe der Spendenmittel der Firma Basalt-Actien-Gesellschaft Betriebskreis Südwestdeutsche Hartsteinwerke (Zusammenfassung der KA-Beschlüsse)	139 - 140
Abteilung 6 - Bauwesen	
Richtlinien zur Förderung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) und zur freiwilligen Erstellung von Energieausweisen nach der Energieeinsparungsverordnung	141 - 143
Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Donnersbergkreises zum Einbau einer Hocheffizienzpumpe und der voreinstellbaren Thermostat- ventile nach hydraulischem Abgleich in Wohngebäuden	144 - 146
Abteilung 7 - Umweltschutz, Gesundheit	
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Donnersbergkreis	147 - 173
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	173 - 184
Richtlinien über die Verleihung eines Umweltpreises	185 - 186
Abteilung 8 - Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft	
Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügel- fleischhygienerechtlichen Vorschriften	187 - 197
Richtlinie über die Verleihung des Donnersberger Tierschutzpreises	198 - 199

Abteilung 9 - Finanzen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an	
Kreisstraßen	200 - 205
Satzung des Donnersbergkreises über die Erhebung einer Jagdsteuer	206 - 210
Kreisvolkshochschule	
Satzung des Donnersbergkreises für die Kreisvolkshochschule	211 - 217
Gebührenordnung und allgemeine Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis	218 - 220
Honorarordnung und Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter/innen der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis	221 - 222
Kreismusikschule	
Satzung der Kreismusikschule Donnersbergkreis e. V.	223 - 230

Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Donnersbergkreis



Landrat Rainer Guth

Kreisvorstand:

Landrat Rainer Guth / Erster Kreisbeigeordneter Wolfgang Erfurt / Kreisbeigeordneter Ernst Ludwig Huy / Kreisbeigeordneter Dr. Jamill Sabbagh

Stabsstelle Organisationsentwicklung und	Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stand-
<u>IT</u>	ortentwicklung
Simone Rühl-Pfeiffer	Reiner Bauer

		Tal. II o	Tarri a	Larry	I a	Larra	Larry -	I at a management	Larry a
	Abteilung 1 Zentralabteilung	Abteilung 2 Recht, Gesund- heit, Ausländerbe- hörde	Abteilung 3 Ordnung und Verkehr	Abteilung 4 Soziales	Abteilung 5 Jugend, Familie und Sport	Abteilung 6 Bauwesen	Abteilung 7 Umweltschutz	Abteilung 8 Lebensmittelüberwa- chung, Veterinärwe- sen, Landwirtschaft	Abteilung 9 Finanzen
	Büro- und Abtei- lungsleiterin Judith Schappert	Abteilungsleiterin Eva Hoffmann	Abteilungsleiter Tanja Gaß	Abteilungsleiterin Judith Mattern- Denzer	Abteilungsleiterin Heike Frey	Abteilungsleiter Uwe Welker	Abteilungsleiter Hado Reimringer	Abteilungsleiter Dr. Boris Rendel	Abteilungsleiter Matthias Nun- heim
Rechnungs- und Ge- meindeprüfungsamt Rüdiger van der Auwera DTV²) Simon Lauchner Kreisvolkshoch- schule²) Evangeline Beyer Kreismusikschule Donnersbergkreis e. V.²) Lucia Flores Viktor Wendtner	Referat 01 Büroleitung, , Öffentlichkeitsarbeit, ÖPNV, Leader Judith Schappert Referat 02 Zentrale Dienste Sybille Gerlach Referat 03¹¹ Gleichstellungsstelle, Seniorenarbeit Barbi Driedger- Marschall Referat 04 Personalverwaltung Saskia Bartsch	Referat 21 Gesundheitswesen Magdalena Friederichs/Dr. Katrin Limbach Referat 22 Rechtsangelegenheiten, KRA, Kommunalaufsicht Fouad Yahia Referat 23 Ausländerbehörde Eva Hoffmann	Referat 31 Ordnungsbehörde, Bußgeldstelle Tanja Gaß Referat 32 Straßenverkehr, KfZ-Zulassung Matthias Schreiber Referat 34 Brand- und Katastrophenschutz Eberhard Fuhr	Referat 41 Sozialplanung, soziale Sonderauf- gaben, Betreu- ungsbehörde Judith Mattern- Denzer Referat 42 Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Flüchtlingshilfe	Referat 51 Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, Heike Frey Referat 52 Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Elterngeld, Sport Christian May Referat 53 Soziale Dienste, Eingliederungshilfe, Jugendgerichtshilfe Silvia Rosenbaum Referat 54 Wirtschaftliche Jugendhilfe, Unterhaltsvorschuss Nicole Pfaffinger	Referat 61 Allgemeine Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung Uwe Welker Referat 62 Bauaufsicht, kreiseigene Hochbauten Annette Buschmann Referat 63 Schulen und Gebäudemanagement Anke Corell-Grasser	Referat 71 Natur- und Um- weltschutz Hado Reimringer Referat 72 Abfallwirtschaft, Kirsten Rißmann	Referat 81 Lebensmittelüber- wachung, Veterinär- wesen Dr. Boris Rendel Referat 83 Landwirtschaft, Weinbau Thomas Mattern	Referat 91 Finanzen, Kreisstraßen Matthias Nun- heim Referat 92 Kreiskasse, Vollstreckung Tim Mühlbach

¹⁾Dem Landrat fachlich unmittelbar unterstellt - ²⁾Es gelten die jew. Satzungen

Donnersbergkreis			
Land:	Rheinland-Pfalz		
Flächengröße:	645 km²		
Bevölkerungszahl (Stand: 31.12.2018):	75.101 Einwohner		
davon männlich:	37.194 Einwohner		
davon weiblich:	37.907 Einwohner		
Bevölkerungsdichte:	116,4 Einwohner / km²		
Verbandsgemeinden:	5		
	Eisenberg		
	Göllheim		
	Kirchheimbolanden		
	Nordpfälzer Land		
	Winnweiler		
Städte:	4		
	Eisenberg		
	Kirchheimbolanden		
	Obermoschel		
	Rockenhausen		
Gemeinden:	81		

VERBANDSGEMEINDEN

Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)

Hauptstr. 86

67304 Eisenberg

Tel.: 0 63 51 / 4 07 - 0 Fax: 0 63 51 / 4 07 - 407

Bürgermeister: Bernd FREY

Zur Verbandsgemeinde gehören folgende Gemeinden:

Eisenberg (Pfalz)/Stadt, Kerzenheim, Ramsen

Einwohnerzahl am 31.12.2018: 13.163 davon männlich: 6.513 davon weiblich: 6.650

Verbandsgemeinde Göllheim

Freiherr-vom-Stein-Str.1-3

67307 Göllheim

Tel.: 0 63 51 / 49 09 - 0 Fax: 0 63 51 / 49 09 - 99

Bürgermeister: Steffen ANTWEILER

Zur Verbandsgemeinde gehören folgende Gemeinden:

Göllheim, Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselthum, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler, Zellertal (bestehend aus den Ortsteilen Harxheim, Niefernheim und Zell)

Einwohnerzahl am 31.12.2018: 11.868 davon männlich: 5.858 davon weiblich: 6.010

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Neue Allee 2

67292 Kirchheimbolanden

Tel.: 0 63 52 / 40 04 - 0

Fax: 0 63 52 / 40 04 - 600

Bürgermeister: Axel HAAS

Zur Verbandsgemeinde gehören folgende Gemeinden:

Kirchheimbolanden (Stadt), Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim, Stetten

Einwohnerzahl am 31.12.2018: 19.538 davon männlich: 9.629 davon weiblich: 9.909

Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

Bezirksamtsstr. 7

67806 Rockenhausen

Tel.: 0 63 61 / 4 51 - 0

Fax: 0 63 61 / 4 51 - 2 70

Schulstr. 16 67821 Alsenz

Tel.: 0 63 62 / 3 03 - 0

Fax: 0 63 62 / 26 11

Bürgermeister: Michael CULLMANN

Zur Verbandsgemeinde gehören folgende Gemeinden:

Alsenz, Obermoschel (Stadt), Rockenhausen (Stadt) mit Stadtteilen Marienthal und Dörnbach, Bayerfeld-Steckweiler, Bisterschied, Dielkirchen, Dörrmoschel, Finkenbach-Gersweiler, Gaugrehweiler, Gehrweiler, Gerbach, Gundersweiler, Imsweiler, Kalkofen, Katzenbach, Mannweiler-Cölln,

Münsterappel, Niederhausen a. d. Appel, Niedermoschel, Oberhausen a. d. Appel, Oberndorf, Ransweiler, Rathskirchen, Reichsthal, Ruppertsecken, Schiersfeld, Sitters, St. Alban, Schönborn, Seelen, Stahlberg, Teschenmoschel, Unkenbach, Waldgrehweiler, Winterborn, Würzweiler Nordpfälzer Land

Einwohnerzahl am 31.12.2018: 17.477 davon männlich: 8.644 davon weiblich: 8.833

Verbandsgemeinde Winnweiler

Jakobstr. 29

67722 Winnweiler

Tel.: 0 63 02 / 6 02 - 0 Fax: 0 63 02 / 6 02 - 34

Bürgermeister: Rudolf JACOB

Zur Verbandsgemeinde gehören folgende Gemeinden:

Winnweiler mit Ortsteilen Alsenbrück-Langmeil und Potzbach, Börrstadt, Breunigweiler, Falkenstein, Gonbach, Höringen, Imsbach, Lohnsfeld, Münchweiler a. d. Alsenz, Schweisweiler, Sippersfeld, Steinbach, Wartenberg-Rohrbach

Einwohnerzahl am 31.12.2018: 13.055 davon männlich: 6.550 davon weiblich: 6.505

Mitglieder des Kreistages des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024 auf Grund der Wahlen vom 26.05.2019

Partei / WG	Mitglied		
SPD	1. Fraktionsvorsitzender Fuhrmann, Gerd, Erlenberg 30, 67806 Rockenhausen		
	2. Cullmann, Michael, Am Ziegelacker 34, 67806 Rockenhausen		
	3. Frey, Bernd, Weinberg 15, 67304 Eisenberg		
	4. Groß, Michael, Imsweilerweg 23, 67806 Rockenhausen		
	5. Herzog, Gustav, Niederschlesienstr. 8, 67308 Zellertal		
	6. Dr. Kahla, Said, DrHeinrich-von-Brunck-Str. 23, 67292		
	Kirchheimbolanden		
	7. Manz-Knoll, Claudia, Mühlackerweg 24 a, 67806 Rockenhausen		
	8. Mayer, Christa, Neugasse 19, 67722 Winnweiler		
	9. Rauschkolb, Jaqueline, Saarlandstr. 13, 67304 Eisenberg		
	10. Stumpf, Christoph, Ringstr. 18, 67728 Münchweiler		
	11. Werner, Tristan, Langstraße 9-11, 67292 Kirchheimbolanden		
CDU	12. Fraktionsvorsitzender Jacob, Rudolf, Donnersbergstr. 15, 67722 Winnweiler		
	13. Hartmüller, Dieter, Paul-Münch-Str. 16, 67307 Göllheim		
	14. Hartmüller, Klaus, Luise-Michel-Str. 25, 67292 Kirchheimbolanden		
	15. Huth-Haage, Simone, In der Kurzgewanne 16, 67295 Bolanden		
	16. Dr. Landfried, Karl, Bornacker 22, 67728 Münchweiler		
	17. Dr. Muchow, Marc, Kahlenbergring 44, 67292 Kirchheimbolanden		
	18. Rhein, Gunther, Am Pfingstborn 66, 67806 Rockenhausen		
	19. Schückler, Helmut, An den Eichen 9, 67806 Rockenhausen		
	20. Storck, Inga, Appolsheimer Straße 8, 67308 Einselthum		

Partei / WG	Mitglied		
Bündnis 90/	21.	Fraktionsvorsitzende	
Die Grünen		Stuppy, Lisett, Hauptstr. 15, 67308 Rüssingen	
	22.	Beck, Rita, Am Petzenberg 6, 67725 Breunigweiler	
	23.	Dr. Groskurt, Ernst, Friedrich-Ebert-Str. 8, 67304 Eisenberg	
	24.	Grünewald, Ursula, Biedesheimer Straße 8, 67308 Rüssingen	
	25.	Dr. Sabbagh, Jamill, Langstraße 57, 67292 Kirchheimbolanden	
FWG	26.	Fraktionsvorsitzender Antweiler, Steffen, Hauptstraße 45a, 67308 Rockenhausen	
	27.	Boffo, Manfred, Friedrich-Ebert-Str. 40, 67304 Eisenberg	
	28.	Funck, Peter, Erlenhof, 67304 Eisenberg	
	29.	Groth, Alexander, Schlesienstraße 20, 67292 Kirchheimbolanden	
	30.	Hartelt, Eberhard, Auf der Füllenweide 7, 67307 Göllheim	
	31.	Huy, Ernst-Ludwig, Oberstraße 1, 67814 Dannenfels	
FDP	32.		
		Ritzmann, Christian, Kahlheckerhof 3, 67722 Winnweiler	
	33.	Vettermann, Michael, Luitpoldstraße 56, 67806 Rockenhausen	
DIE LINKE	34.	Schmidt, Helmut, Münchbusch 16, 67295 Bolanden	
AfD	35.	Fraktionsvorsitzender	
		Kellermann, Hans, Am Dieterswald 18, 67814 Dannenfels	
	36.	Adam, Tobias, August-Brebel-Straße 6, 67304 Eisenberg	
	37.	Baade, Stefan, Hauptstraße 2, 67308 Immesheim	
Freie Liste Nordpfalz	38.	Hammerle, Winfried, Kirchenstraße 3, 67823 Obermoschel	
Kreisbeigeordnete	1.	Erfurt, Wolfgang, Bolander Weg 1, 67814 Dannenfels	
	2.	Huy, Ernst-Ludwig, Oberstraße 1, 67814 Dannenfels	
	3.	Dr. Sabbagh, Jamill, Langstraß 57, 67292 Kirchheimbolanden	

Mitglieder des Kreisausschusses des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Partei / WG	Mitglied	Stellvertreter(in)
SPD	1. Cullmann, Michael, Rockenhausen	Manz-Knoll, Claudia, Rockenhausen
	2. Frey, Bernd, Eisenberg	Stumpf, Christoph, Münchweiler
	3. Fuhrmann, Gerd, Rockenhausen	Groß, Michael, Rockenhausen
	4. Werner, Tristan, Kirchheimbolanden	Rauschkolb, Jaqueline, Eisenberg
	5. Mayer, Christa, Winnweiler	Dr. Kahla, Said, Kirchheimbolanden
CDU	6. Jacob, Rudolf, Winnweiler	Dr. Landfried, Münchweiler
	7. Rhein, Gunther, Rockenhausen	Huth-Haage, Simone, Bolanden
	8. Hartmüller, Dieter, Göllheim	Storck, Inga, Einselthum
FWG	9. Antweiler, Steffen, Rüssingen	Boffo, Manfred, Eisenberg Strack,
	10. Groth, Alexander, Kirchheimb.	Funck, Peter, Eisenberg
Bündnis 90/	11. Stuppy, Lisett, Rüssingen	Grünewald, Ursula, Rüssingen
Die Grünen	12. Beck, Rita, Breunigweiler	Dr. Groskurt, Ernst, Eisenberg
FDP	13. Ritzmann, Christian, Winnweiler	Vettermann, Michael, Rockenhausen
AfD	14. Kellermann, Hans, Dannenfels	Baade, Stefan, Immesheim

Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Partei / WG	Mitglied	Stellvertreter(in)
SPD	1. Rauschkolb, Jaqueline, Eisenberg	Pohlmann-Keidel, Sabine, K´bolanden
	2. Schneider-Heinz, Dagmar, WartenbR.	Lamb, Ingo, Schiersfeld
	3. Werner, Tristan, Kirchheimbolanden	Mattern, Thomas, Lautersheim
	4. Groß, Michael, Rockenhausen	Fuhrmann, Gerd, Rockenhausen
CDU	5. Hartmüller, Klaus, K´bolanden	Dr. Muchow, Marc, K´bolanden
	6. Hartmüller, Dieter, Göllheim	Schückler, Helmut, Rockenhausen
	7. Weber, Kirsten, Kerzenheim	Conradt, Martin, Ramsen
FWG	8. Koch, Gernot, Morschheim	Groth, Alexander, Kirchheimbolanden
	9. Boffo, Manfred, Eisenberg	Funck, Peter, Eisenberg
Bündnis 90/	10. Dr. Groskurt, Ernst, Eisenberg	Geil, Heiko, Kirchheimbolanden
Die Grünen	11. Kaiser, Heinz-Peter, K'bolanden	Grill, Manfred, Kirchheimbolanden
FDP	12. Bertram, Achim, Imsbach	Vettermann, Michaek, Rockenhausen
AfD	13. Baade, Stefan, Immesheim	Bernauer, Dietmar, Kerzenheim
Fr. Liste NP/Linke	14. Hammerle, Winfried, Obermoschel	Schmitt, Hemlut, Bolanden

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Partei / WG	Mitglied		Stellvertreter(in)
SPD	1.	Mayer, Christa, Winnweiler	Pohlmann-Keidel, Sabine, K´bolanden
	2.	Enders, Silvia, Kirchheimbolanden	Schmitt, Peter, Orbis
	3.	Fiscus, Horst, Gaugrehweiler	Brand, Helmut, Waldgrehweiler
	4.	Heidenreich, Sascha, Ramsen	Önder, Ender, Eisenberg
	5.	Lamb, Ingo, Schiersfeld	Baumrucker, Marion, Einselthum
CDU	6.	Schückler, Helmut, Rockenhausen	Rhein, Patrick, Rockenhausen
	7.	Dr. Landfried, Karl, Münchweiler	Storck, Inga, Einselthum
	8.	Dr. Reinecke-Franck, Bernd, Winnw.	Kappel, Tristan, Winnweiler
FWG	9.	Hofmeister, Wolfgang, Dannenfels	Osterheld, Detlef, Rosenthal
	10.	Hartelt, Eberhard, Göllheim	Funck, Peter, Eisenberg
Bündnis 90/	11.	Stuppy, Lisett, Rüssingen	Hess, Albert, Eisenberg
Die Grünen	12.	Kummermehr, Peter, K´bolanden	Viessmann, Rüdiger, Bolanden
FDP	13.	Selke, Andreas, Albisheim	Pfannenstein, Heiko, Winnweiler
AfD	14.	Baade, Stefan, Immesheim	Bernauer, Dietmar, Kerzenheim

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Vorsitzender: Christoph Stumpf

Partei / WG	Mitglied		Stellvertreter(in)
SPD	1.	Frey, Bernd, Eisenberg	Rauschkolb, Jaqueline, Eisenberg
	2.	Stumpf, Christoph, Münchweiler	Fuhrmann, Gerd, Rockenhausen
	3.	Groß, Michael, Rockenhausen	Werner, Tristan, Kirchheimbolanden
	4.	Mayer, Christa, Winnweiler	Manz-Knoll, Claudia, Rockenhausen
	5.	Cullmann, Michael, Rockenhausen	Herzog, Gustav, Zellertal
CDU	6.	Berberich, Jürgen, Gonbach	Grimm, Holger, Gonbach
	7.	Rembe, Kai, Kerzenheim	Weber, Kirsten, Kerzenheim
	8.	Rhein, Gunther, Rockenhausen	Hartmüller, Dieter, Göllheim
FWG	9.	Waßmann, Roman, Dreisen	Eckel, Tobias, Kerzenheim
	10.	Pregizer, Cathrin, Eisenberg	Böll, Andreas, Marnheim
Bündnis 90/	11.	Beck, Rita, Breunigweiler	Stuppy, Arno, Rüssingen
Die Grünen	12.	Schreiber, Alex, Winnweiler	Dr. Groskurt, Ernst, Eisenberg
FDP	13.	Vettermann, Michael, Rockenhausen	Ritzmann, Christian, Winnweiler
AfD	14.	Adam, Tobias, Eisenberg	Kellermann, Hans, Dannenfels

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Vorsitzender: Landrat Rainer Guth

Stellv. Vorsitzende: Claudia Manz-Knoll

Partei / WG	Mito	glied	Stellvertreter(in)
SPD	1.	Rauschkolb, Jaqueline, Eisenberg	Nickel, Sascha, Rockenhausen
	2.	Manz-Knoll, Claudia, Rockenhausen	Rücker, Christine, Albisheim
	3.	Mayer, Christa, Winnweiler	Haas, Philipp, Schweisweiler
	4.	Awenius, Sigrid, Einselthum	Werner, Sabrina, Kirchheimbolanden
CDU	5.	Hartmüller, Klaus, Kirchheimbolanden	Dr. Muchow, Marc, Kirchheimbolanden
	6.	Kauk, Gudrun, Immesheim	Schilling, Rosemarie, Eisenberg
	7.	Huth-Haage, Simone, Bolanden	Hartmüller, Dieter, Göllheim
FWG	8.	Pregizer, Cathrin, Eisenberg	Lummel-Deutschle, Martina, Sippersfeld
	9.	Knoth, Jutta, Eisenberg	Delker, Josefine, Eisenberg
Bündnis 90/	10.	Gelbert, Hanna, Rüssingen	Hoch-Groskurt, Kirsten, Eisenberg
Die Grünen	11.	Wiemer-Scheidel, Thomas, Höringen	Knobloch, Ute, Winnweiler
FDP	12.	Brand, Eva, Kirchheimbolanden	Henke, Ingo, Eisenberg
AfD	13.	Schmitt, Diana, Gauersheim	Kellermann, Hans, Dannenfels
Linke/ Fr. Liste NP	14.	Schmidt, Helmut, Bolanden	Hammerle, Winfried, Obermoschel
Träger der frei	en Ju	ugendhilfe	
	15.	Maurer, Angelika, Albisheim	Jung, Hermann, Kirchheimbolanden
	16.	Wilding, Annemarie, Ebertsheim	Mattern, Markus, Ramsen
	17.	Wilking, Pascal, Kaiserslautern	Wolf, Martin, Nußbach
	18.	Heinrich, Maik, Steinbach	Giloi, Theresa
	19.	Pasuki, Sara	Karch, Anna
	20.	Linn, Marc, Kirchheimbolanden	Klein, Matthias
	21.	Will, Peter	Matheis, Thomas
	22.	Krücken, Dieter	Baldauf-Simons, Andrea, Becherbach
	23.	Geister, Gert, Marnheim	Barchet, Angela, Sippersfeld
	24.	Deubel, Ingrid	Fröhlinger, Silvia, Bolanden
Beratende Mit	glied	er des Jugendhilfeausschusses	1

1.	Frey, Heike	Rosenbaum, Silvia
2.	Glas, Caroline, Polizeiinspektion Kirchheimbolanden	Herrmann, Jürgen, Polizeiinspektion Rockenhausen
3.	Breitbach, Inga	Sontowski, Ines
4.	NN	Hüther, Gerd
5.	Klemme, Stefan, (RS+ Kibo)	
6.	Fröhlich, Rita	Friederichs, Magdalena
7.	Driedger-Marschall, Barbi	
8.	Balzer, Stefan	Beck, Pia
9.	NN	Dornbusch, Ann-Christin
10	. Müller, Carmen	
11	. Janson, Nick	

Mitglieder des Sportstättenbeirates des Donnersbergkreises in der 10. Wahlperiode 2014/2019

Partei / WG	Mitglied	Stellvertreter(in)
SPD	1. Griebe, Hans, Biedesheim	Schmitt, Peter, Orbis
	2. Enkler, Patrick, Rockenhausen	Trost, Thorsten, Rockenhausen
CDU	3. Bauer, Armin, Steinbach	Moosmann, Heinz, Imsbach
	4. Hartmüller, Dieter, Göllheim	Schmitt, Hans-Peter, Kirchheimb.
Bündnis 90/ Die Grünen	5. Grünewald, Ludger, Rüssingen	Becker, Heinz, Marnheim
FWG	6. Boffo, Manfred, Eisenberg	Antweiler, Steffen, Rüssingen
AfD	7. Adam, Tobias, Eisenberg	Kellermann, Hans, Dannenfels
Sportkreisbe- auftragter	8. Werner, Tristan	
	9. Welker, Uwe	
	10. Hoffmann, Eva	

Mitglieder des Schulträgerausschusses des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Partei/WG	Mitç	glied	Stellvertreter(in)
SPD	1.	Manz-Knoll, Claudia, Rockenhausen	Heidenreich, Sascha, Ramsen
	2.	Nickel, Sascha	Pohlmann-Keidel, Sabine, K´bolanden
	3.	Krill, Christopher	Baumrucker, Marion, Einselthum
	4.	Dreißigacker, Daniel, Bischheim	Müller, Sabine, Bolanden
	5.	Schwarz, Anja, Gundersweiler	Hammerle, Winfried, Obermoschel
CDU	6.	Pick, Wilfried, Kirchheimbolanden	Domehl, Oliver, Kirchheimbolanden
	7.	Tittnags, Dagmar, Eisenberg	Rupp, Christian, Rockenhausen
	8.	Hoch, Andreas, Göllheim	Storck, Inga, Einselthum
FWG	9.	Lummel-Deutschle, Martina, Sippersf.	Grünewald-Schuler, Nadine, Sippersf.
	10.	Lebkücher, Thomas, Bubenheim	Spieß, Frank, Alsenz
Bündnis 90/	11.	Grünewald, Ursula, Rüssingen	Wiemer-Scheidel, Thomas, Höringen
Die Grünen	12.	Finger, Stefan, Eisenberg	Kaiser, Mechthild, K´bolanden
FDP	13.	Haage, Frank, Niedermoschel	Janson, Nick, Kirchheimbolanden
AfD	14.	Schmitt, Diana, Gauersheim	Adam, Tobias, Eisenberg
Schule am Don- nersberg	15.	Dechent, Harald	Fehlau, Franziska
Mathilde-Hitzfeld- Schule	16.	Pfeiffer, Daniela	Neumann, Oliver
NPG	17.	Franke, Thilo	Schlosser, Claus
WEG	18.	Schäfer, Ralf	Sommerlad, Peter
IGS Rockenhausen	19.	Melzer, Dirk	Wadle, Michael
IGS Eisenberg	20.	Mayer, Christa	Steurer, Gabriele
RS+ Göllheim	21.	Zils, Christina	Rogawski, Bruno
RS+ K'bolanden	22.	Oeynhausen, Jörg	Klemme, Stefan
RS+ Rockenhau- sen	23.	Alve, Olga	Halfmann, Thomas
RS+ Winnweiler	24.	Edinger, Thorsten	Gieser, Nina
BBS Donnersberg	25.	Frietsch, Matthias	John, Eva
Arbeitgeberver- treter	26.	Boffo, Manfred	

Mitglieder des Ausschusses für Tourismus, Kultur und Partnerschaften des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Partei / WG	Mitglied	Stellvertreter(in)
SPD	1. Fuhrmann, Gerd, Rockenhausen	Werner, Tristan, Kirchheimbolanden
	2. Steinau, Lisa, Albisheim	Müller, Sabine, Bolanden
	3. Kreis, Jutta, Niederhausen	Mayer, Christa, Winnweiler
	4. Dr. Kahla, Said, Kirchheimbolanden	Haas, Philipp, Schweisweiler
	5. Ender, Önder, Eisenberg	Busch, Luise, Rockenhausen
CDU	6. Keller, Elmar, Göllheim	Wiegner, Luca-Nicolai, Kirchheimb.
	7. Schäfer, Manfred, Alsenz	Harz, Markus, Rockenhausen
	8. Storck, Inga, Einselthum	Hartmüller, Dieter, Göllheim
FWG	9. Bugiel, Doris, Göllheim	Treiber, Annika, Albisheim
	10. Delker, Josefine, Eisenberg	Knoth, Jutta, Eisenberg
Bündnis 90/	11. Grünewald, Ursula, Rüssingen	Kummermehr, Peter, Kirchheimb.
Die Grünen	12. Stulz, Gerold, Eisenberg	Dr. Mayr, Thomas, Kirchheimbolanden
FDP	13. Angne, Christian, Ransweiler	Schottler, Erwin, Standenbühl
AfD	14. Baade, Stefan, Immesheim	Schmitt, Martin, Gauersheim

Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Donnersberg in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Vorsitzender: Landrat Rainer GUTH

Partei / WG	Mitglied		Stellvertreter(in)
SPD	1.	Fuhrmann, Gerd, Rockenhausen	Groß, Michael, Rockenhausen
	2.	Frey, Bernd, Eisenberg	Rauschkolb, Jaqueline, Eisenberg
	3.	Stumpf, Christoph, Münchweiler	Mayer, Christa, Winnweiler
CDU	4.	Rhein, Gunther, Rockenhausen	Hartmüller, Klaus, Kirchheimbolanden
	5.	Jacob, Rudolf, Winnweiler	Dr. Landfried, Karl, Münchweiler
Bündnis90/ Die Grünen	6.	Beck, Rita, Breunigweiler	Stuppy, Lisett, Rüssingen
FWG	7.	Boffo, Manfred, Eisenberg	Groth, Alexander, Kirchheimbolanden
AfD	8.	Kellermann, Hans, Dannenfels	Bade, Stefan, Winnweiler
FDP	9.	Ritzmann, Christian, Winnweiler	Gass, Helmut, Rockenhausen
Mitarbeiter-	10.	Kaufhold, Klaus	Christmann, Gerhard
vertreter der Sparkasse	11.	Leber, Susanne	Bollmus, Julia
	12.	Hanauer, Gerd	Stummann, Philipp
	13.	Spieß, Monika	Fischer, Jennifer
	14.	Jung, Rüdiger	Schmidt, Susanne

Vertreter/innen aus dem Verwaltungsrat der Sparkasse Donnersberg als Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassen- und Giroverbandes für die 11. Wahlperiode 2019/2024

Partei / WG	Mitglied	Stellvertreter(in)
SPD/CDU	Stumpf, Christoph, Münchweiler	Rhein, Gunther, Rockenhausen

Mitglieder im Aufsichtsrat der Westpfalz-Klinikum GmbH in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Partei / WG	Mit	glied	Stellvertreter(in)
SPD	1.	Cullmann, Michael, Rockenhausen	Werner, Tristan, Kirchheimbolanden
CDU	2.	Jacob, Rudolf, Winnweiler	Rhein, Gunther, Rockenhausen
FWG	3.	Kaiser, Peter, Eisenberg	Dr. Sebastian, Bernd, Bennhausen

Vertreter für den Aufsichtsrat der Blutspendezentrale in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Partei / WG	Mitglied
SPD	Dr. Said, Kahla, Kirchheimbolanden

Patientenfürsprecher/innen der Westpfalz Klinikum GmbH in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Patientenfürsprecher des Krankenhauses Kirchheimbolanden:

Dr. Baun, Marianne

Patientenfürsprecher des Krankenhauses Rockenhausen:

Faller, Helmut

Patientenfürsprecherin für die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Rockenhausen

Dr. Groskurt, Ernst

Mitglieder des Kreisseniorenrates des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Partei / WG	Mitglied
Einrichtungen und Organisationen	
SPD	1. Mähnert, Gisela, Kerzenheim
	2. Baumrucker, Marion, Einselthum
	3. Schulz, Peter, Winnweiler
CDU	4. Schäfer, Manfred, Alsenz
	5. Mattern, Hermann, Biedesheim
	6. Korf, Friedhard, Göllheim
FWG	7. Strack, Friedrich, Albisheim
	8. Fürwitt, Gernot, Albisheim
Bündnis 90/Die Grünen	9. Drynda, Bärbel, Eisenberg
	10. Beck, Karl, Breunigweiler
FDP	11. Wüstenberg, Christa, Wartenberg-Rohrbach
AfD	12. Spratteck, Hannelore, Standenbühl
Seniorenrat VG Eisenberg	13. Koch, Ingrid, Eisenberg
	14. Dech, Hans-Werner, Eisenberg
	15. Massar, Lore, Eisenberg
Seniorenrat VG Nordpfälzer Land	16. Gaß, Hannelore, Rockenhausen
Betreuungsverein Kirchheimbolanden	1. Sauer, Josef, Eisenberg
Diakonisches Werk	2. Müller, Carmen, Kirchheimbolanden
Ökum. Sozialstation Rockenhausen	3. Heblich, Romy, Gaugrehweiler
DRK, Kreisverband Donnersberg	4. Grange, Frederic, Kirchheimbolanden
Sozialverband VdK	5. Krämer, Inge, Steinbach
Zufriedenes Zuhause e.V.	6. Horlacher Nicole, Einselthum
Donnersberger Initiative für Menschen in Not e.V.	7. Sandmeier, Monika, Kirchheimbolanden

Mitglieder des Beirates für Migration und Integration des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Gewählte Mitglieder		
	1. Köı	nig, Silvia, Bolanden
	2. We	eber, Lea, Kirchheimbolanden
	3. Ön	der, Ender, Eisenberg
	4. Bei	rg, Melitta, Rockenhausen
	5. Mü	ller, Sabine, Bolanden
	6. Abo	dulfattah, Mohamad, Kirchheimbolanden
	7. Bül	hrmann-Dreste, Rita, Kirchheimbolanden
	8. Jaf	o, Zerin, Kirchheimbolanden
	9. Bel	al, Suliman, Kirchheimbolanden
	10. Ort	h, Anja, Rockenhausen
	11. Ald	arwish, Iyad, Bischheim
	12. Sei	ng, Margrit, Rockenhausen
	13. Ab	dulkader, Mohamad, Kirchheimbolanden
	14. Arr	nanazi, Abdulrahman, Kirchheimbolanden
Berufene Mitglieder		
	15. Bus	sch, Luise, Rockenhausen
	16. Bru	ıtschek, Stephan, Höringen
	17. Tas	s-Yüksel, Nurdan, Kirchheimbolanden
	18. Ön	der, Yüksel, Eisenberg
	19. Cift	ci, Mutlu, Kirchheimbolanden
	20. Grü	ünewald, Ursula, Rüssingen
	21. Kle	in, Nicolas, Göllheim

Mitglieder des Donnersbergkreises für die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Mitglied kraft Amtes ist der Landrat.

Partei / WG	Mit	glied	Stellvertreter(in)
SPD	1.	Cullmann, Michael, Rockenhausen	Frey, Bernd, Eisenberg
CDU	2.	Jacob, Rudolf, Winnweiler	Hartmüller, Klaus, Kirchheimbolanden
FWG	3.	Antweiler, Steffen, Rüssingen	Groth, Alexander, Kirchheimbolanden
B90/Grüne	4.	Dr. Sabbagh, Jamill, Kirchheimb.	Kummermehr, Peter, Kirchheimb.

Vertreter des Donnersbergkreises zur Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Vertreter kraft Amtes ist der Landrat.

Partei/WG	Mitglied	Stellvertreter(in)
SPD	1. Stumpf, Christoph, Münchweiler	Manz-Knoll, Winnweiler
CDU	2. Dr. Muchow, Marc, Kirchheimb.	Rhein, Gunther, Rockenhausen
FWG	3. Funck, Peter, Eisenberg	Antweiler, Steffen, Rüssingen
B90/Grüne	4. Dr. Groskurt, Ernst, Eisenberg	Dr. Sabbagh, Jamill, Kirchheimb.

Vertreter/innen des Zweckverbandes zur Förderung der Kulturarbeit im Einzugsgebiet der Stadt Eisenberg in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Vertreter kraft Amtes ist der Landrat.

Partei/WG	Mitglied
SPD	1. Frey, Bernd, Eisenberg
CDU	2. Önder, Yüksel, Eisenberg

Mitglieder für die Trägerversammlung des Jobcenters Donnersbergkreis in der 10. Wahlperiode 2014/2019

Vertreter kraft Amtes ist der Landrat.

Partei/WG	Mitglied	
SPD	1. Mayer, Christa, Winnweiler	
CDU	2. Dr. Muchow, Marc, Kirchheimbolanden	

Mitglieder des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Partei/WG	Mitglieder der Delegiertenversammlung
SPD	1. Dr. Kahla, Said, Kirchheimbolanden
CDU	2. Jacob, Rudolf, Winnweiler
	Mitglieder des Deutsch Französischen Ausschusses
SPD	1. Dr. Kahla, Said, Kirchheimbolanden
CDU	2. Pick, Wilfried, Kirchheimbolanden

Mitglieder des Psychiatriebeirates des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024

Vorsitzende: Hoffmann, Eva

Vertreter	Mitglied	Stellvertreter(in)
Ev. Diakoniewerk Zoar, Rockenhausen	Kaiser, Peter	Venske, Barbara
Pfalzklinikum, Klinik für Psychatrie und Psychotherapie	Dr. med. Fernandez, Andres	Landua, Grit
Caritasverband	Schmitt, Beate	Deubel, Ingrid
Pflegestützpunkt Donnersberg West	Keller, Simone	Scheid, Katja
Pflegestützpunkt Donnersberg Ost	Bohn, Martina	Scheid, Katja
AOK	Sabic, Christina	Bartmann, Jutta
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	Zerger, Bernd	Fröhlinger, Silvia
Psychiatrieerfahrene	Bernhard-Kinzer, Vera	Hitze, Susanne
Vertreter der Angehörigen	Schäfer, Manfred	
Sozialabteilung Kreisverwaltung Don- nersbergkreis	Mattern-Denzer, Judith	Ruppert, Miriam
Betreuungsbehörde Kreisverwaltung Donnersbergkreis	Jochim-Strock, Ina	Balzer, Kristina
Koordinierungsstelle für Psychiatrie- Geschäftsstelle	Vatter, Petra	

Mitglieder des Kreisjagdbeirates für den Donnersbergkreis vom 01.04.2016 bis 31.03.2021

Vorsitzender: Kreisjagdmeister Klaus Karl WEBER, Orbis

Vertreter der/des	Mito	glied	Stellvertreter(in)
Landwirtschaft	1.	Wilhelm, Gernot, Schmalfelderhof	Kuntz, Karl Ludwig, MannwCölln
	2.	Buhrmann, Gunter, Dreisen	Oßwald, Karl Jürgen, Bubenheim
Jagdgenossen-	3.	Hartelt, Eberhard, Göllheim	Mündel, Walter, Niedermoschel
schaften	4.	Christmann, Uwe, Imsweiler	Becker, Willi, Finkenbach-Gersweiler
Eigenjagdbesitzer	5.	Schulte-Hubbert, Klaus, Kʻbolanden	Buschei, Friedrich, Schniftenbergerhof
Natur- und Land- schaftsschutzes	6.	Schmitt, Bernhard, Weitersweiler	
Gemeinden	7.	NN	Pohl, Regina, Göllheim
Forstwirtschaft	8.	Runge, Lothar, Kirchheimbolanden	Huy, Ernst-Ludwig, Dannenfels
	9.	Kiefer, Bernhard, Gehrweiler	Burkart, Lothar, Kirchheimbolanden
Jagdscheininhaber	10.	Sältzer, Rainer, Gauersheim	Böhm, Christian, Börrstadt
	11.	Scherne, Walter, Katzenbach	
Jagdpächter	12.	Brand, Willi, Kirchheimbolanden	Steller, Florian, Schweisweiler
	13.	Schäfer, Hans Ulrich, WartenbRohrb.	Dr. Sinewe, Michael, Worms
Muffelwild-Hege- gemeinschaft- Donnersberg KdöR	14.	Runge, Lothar, Kirchheimbolanden	Schulz, Timo, Imsbach

Mitglieder des Fischerprüfungsausschusses bis 31.05.2020

Vorsitzender: Scheithe, Uwe, Münchweiler

	Mitglied	Stellvertreter(in)
Beisitzer	1. Rennebeck, Karl-Heinz, Ramsen	Sossong, Jürgen, Ilbisheim
	2. Dr. Rendel, Boris	Dr. Stauffer-Bescher, Ute
Kreisfischereiberater	3. Scheithe, Uwe, Müchweiler	

Beisitzer/innen für den Kreisrechtsausschuss in der 10. Wahlperiode 2014/2019

SPD	1.	Scheifling, Gerhard, Eisenberg
	2.	Schulz, Heidi, Winnweiler
	3.	Eidt, Thilo, Winnweiler
	4. Brand, Helmut, Waldgrehweiler	
	5.	Grimm, Berthold, Gundersweiler
	6.	Schmitt, Richard, Rockenhausen
CDU	7.	Schäfer, Manfred, Alsenz
	8.	Berberich, Jürgen, Gonbach
	9.	Hartmüller, Klaus, Kirchheimbolanden
	10.	Schilling, Rosemarie, Eisenberg
	11.	Hartmüller, Dieter, Göllheim
Bündnis 90/	12.	Beck, Karl, Breunigweiler
Die Grünen	13.	Desoi, Walter, Ransweiler
	14.	Dr. Groskurt, Ernst, Eisenberg
FWG	15.	Lebkücher, Thomas, Bubenheim
	16.	Zelt, Klaus, Marnheim
	17.	Osterheld, Detlef, Kerzenheim
FDP	18.	Pfannenstein, Heiko, Winnweiler

AfD	19. Schmitt, Martin, Gauersheim
	20. Klein, Nicolas, Göllheim
LINKE	21. Schmidt, Helmut, Bolanden
Freie Liste NP	22. Hammerle, Winfried, Obermoschel

Sonstige Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte des Donnersbergkreises in ehrenamtlicher Tätigkeit

	Mitglied	Stellvertreter(in)	
Integrationsbeauf- tragte des Kreises	Dr. Steinert, Erika, Stahlberg		
Inklusionsbeauf- tragte des Kreises	Röss, Susanne, Steinbach		
Kunstverein	 Vorsitzender Lamp, Uli, Weitersweiler Vorsitzender Geller, Reinhard, Harxheim 	Geschäftsführer Geller, Reinhard, Harxheim	
Ehrenamtl. Richter Landessozialgericht RLP	Spieß, Frank, Alsenz		
Ehrenamtl. Richter Sozialgericht Speyer	 Groß, Klaus-Dieter, Eisenberg Pohlmann-Keidel, Sabine, Kirchheimbolanden 		
Ehrenamtl. Richter OVG	Schäfer, Manfred, Alsenz (01.01.2019-31.12.2023)		
Kreisjugendpfle- gerin	Balzer, Stefan, Kirchheimbolanden		
Kreisjugendring	Heinrich, Maik, Steinbach	Strasburger, Ann-Christin	
Sportkreisju- gendleiterin	Wilding, Annemarie, Ebertsheim		
Sportkreisvorsit- zender	Werner, Tristan, Kirchheimbolanden	Mattern, Markus, Ramsen	
Musikkreis Don- nersberg e. V.	Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender: Schneider, Dirk, Steinbach		
Medienzentrum des Donnersbergkreises	Baumann, Heiko, Rockenhausen		
Schuldnerbera- tung	Diakonisches Werk, Kirchheimbolanden		
Kreisfeuerwehrin- spekteur	Rossel, Christian, Wiesbaden 1. Füllert, Christian, Winnweiler 2. Gebhardt, Dominik, Gehrweiler		

		3. Schüdzig, Thorsten, Imsweiler
Kreisjugendfeuer- wehrwart	Schmidt, Hans-Heiner, Kerzenheim	Uebele, Boris, Dielkirchen
Wehrleiter der Verbandsgemeinden	Wehrleiter	Stellvertreter
Alsenz- Obermoschel	Bernhard, Thilo, Finkenbach-Gersweiler	 Stark, Heinz, Alsenz Schreiber, Michael, Niederhausen
Eisenberg	Seißler, Erwin, Ramsen	Linke, Helmut, Eisenberg
Göllheim	Stein, Stefan, Albisheim	 Webel, Karl-Heinz, Göllheim Specht, Steffen, Dreisen
Kirchheimbolanden	Rech, Thomas, Rittersheim	Groß, Matthias, Kirchheimbolanden
Rockenhausen	Blümmert, Timo, Rockenhausen	Gebhardt, Dominik, Gehrweiler Brunck, Guido, Bayerfeld-Steckw.
Winnweiler	Füllert, Christian, Winnweiler	Blanz, Robert, Winnweiler

HAUPTSATZUNG

des Donnersbergkreises vom 15.08.2019

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 11 b, 11 e, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBI. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBI. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBI. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBI. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBI. S. 431), BS 2020-4.

der §§ 7 und 9 der LVO über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBI. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBL. S.157), BS 2032-9,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBI. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBI. S. 192), BS 213-50-3

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBI. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448), BS 2126-3, am 15.08.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer Zeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Be-

kanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird im Wochenblatt der Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden, Göllheim, Eisenberg und im Wochenblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Winnweiler, Rockenhausen bekannt gemacht.

Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse http://www.donnersberg.de

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit und im Internet bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses können abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss hierüber ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 2 Einladungsfrist

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.
- (2) Zwischen Einladung und Sitzung der jeweiligen Ausschüsse müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistags

- (1) Der Kreisausschuss hat 14 Mitglieder.
- (2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:
- 1. Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft
- 2. Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung
- 3. Tourismus, Kultur und Partnerschaften
- 4. Rechnungsprüfungsausschuss

Bei Bedarf kann der Kreistag weitere Ausschüsse bilden.

- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffern 1 4 haben 14 Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden aus der Mitte des Kreistags gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreisbürgern/innen gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Kreisausschuss

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
- 1. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist.
- 1a. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO.

- 2. Die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes des Landkreises sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen.
- 3. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen.
- 4. Die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
- 5. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 50.000 Euro.
- 6. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem/der leitenden staatlichen Beamten/in und den leitenden kommunalen Beamten bis zu 1.500,00 €.
- 7. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro.
- 8. Die Stundung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.
- 9. Die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.
- 10. Der Erlass kreiseigener Forderungen bis 50.000 Euro.
- 11. Der Abschluss von Vergleichen ab einer Gesamtsumme der zugrunde liegenden Forderung über 50.000 Euro.
- 12. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises.
- 13. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 14. Herstellung des Benehmens nach § 26 Abs. 5 SchulG.
- 15. Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 11b Satz 3 LKO.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

§ 4a

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf weitere Ausschüsse

(1) Auf den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft wird die Beschlussfassung und Entscheidung übertragen über:

- 1. Zuschussgewährungen zur Natur- und Landschaftspflege und für sonstige Fördermaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes bis zu 5.000 € im Einzelfall und
- 2. die Vergabe von Einzelgutachten bis zur Höhe von 10.000 € in Angelegenheiten der Planung bzw. Sanierung von Abfallbeseitigungsanlagen.
- (2) Auf den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung wird zur Beschlussfassung und Entscheidung delegiert:
- 1. Die Zustimmung zur Fahrplangestaltung des ÖPNV unter Einschluss von Vergaben für einzelne Fahrleistungen bis zu 30.000 € und
- 2. die Zustimmung zu Straßenplanungen des Kreises auf der Grundlage des Investitions- und Finanzplanes, soweit es sich nicht um Neubaumaßnahmen handelt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

- (1) Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall.
- 2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall.
- 3. Die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses.
- 4. Die Stundung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 € für die Dauer bis zu fünf Jahren im Einzelfall.
- 5. Die befristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen ab einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
- 6. Die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
- 7. Der Erlass kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall.
- 8. Der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 50.000 €.
- Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.

(2) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Kreisbeigeordnete

(1) Der Landkreis hat drei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 40,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 100 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an min. der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 25 € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 25 € je Sitzung.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens zwölf betragen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1. Ein monatlicher Grundbetrag wird nicht gewährt.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

- (1) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags berechnet.
- (2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und

ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistages oder nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

§ 11

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteurs/in besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Mittelwertes zwischen dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werkfeuerwehr gemäß § 8 Abs. 1 FeuerwEntschV RP.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen der ständigen ehrenamtlichen Vertreter/innen des/der Kreisfeuerwehr-inspekteurs/in beträgt gemäß § 8 Abs. 2 FeuerwEntschV RP den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des/der Kreisfeuerwehrinspekteurs/in, soweit er/sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben des/der Kreisfeuerwehrinspekteurs/in wahrnimmt.
- (3) Der/Die Kreisfeuerwehrobmann/frau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 9 FeuerwEntschV RP genannten Betrages.
- (4) Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestgrundbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Satzes.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen der ständigen Vertreter/innen des/der Kreisjugendfeuerwehrwarts/in beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des/der Kreisjugendfeuerwehrwarts/in soweit er/sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben wahrnimmt.

- (6) Der/Die Einheitsführer/in der Gefahrstoffeinheit erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes zwischen dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz nach § 10 Abs. 1 FeuerwEntschV RP.
- (7) Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreter/innen des/der Einheitsführer/in der Gefahrstoffeinheit beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des/der Zugführers/in, soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des/der Zugführers/in wahrnimmt.
- (8) Als Entschädigung für die Fach- und Führungskräfte im Katastrophenschutz des Landkreises gemäß § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP, oder mit deren Aufgaben vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes zwischen dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz gemäß § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP.

Es sind dies:

- 1. der/die Alarm- und Einsatzplaner/in,
- 2. der/die Leiter/in Informations- und Kommunikationstechnik,
- 3. der/die Gerätewart/in Informations- und Kommunikationstechnik,
- 4. der/die Systemadministrator/in Informations- und Kommunikationstechnik,
- 5. der/die Sachgebietsleiter/in S6,
- 6. der/die Fachgebietsleiter der Kreisausbildung,
- 7. der/die Leitende Notarzt/in sowie Organisatorische/r Leiter/in,
- 8. der/die Fachberater/in Gesundheit (Sprecher/in der Leitenden Notärzte/ärztinnen sowie Sprecher der Organisatorischen Leiter/innen).

Die Vertreter/innen können 50% der Entschädigung der genannten Führungskräfte erhalten, soweit er/sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben der Führungskraft wahrnimmt.

(9) Als Entschädigung für die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes zwischen dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 der FeuerwEntschV RP.

Es sind dies:

- 1. die Teileinheitsführer/innen des Gefahrstoffeinheit (GSE),
- 2. der/die Leiter/in der Führungsgruppe Technischen Einsatzleitung,
- 3. der/die Sachgebietsleiter/in S5,
- 4. der/die Führer/in des Einsatzleitwagen 1 KatS,
- 5. der/die Zugführer/in des Löschzug-Wasser (Lz-W),

- 6. Leiter Atemschutz,
- 7. die Führer der Schnell-Einsatz-Gruppen Sanität, Betreuung, Verpflegung und Psychosoziale Notfallversorgung (SEG-S, SEG-B, SEG-V und PSNV).

Die Vertreter/innen können 50% der Entschädigung der genannten Führungskräfte erhalten, soweit er/sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben der Führungskraft wahrnimmt.

- (10) Die Gerätewarte/innen für die KatS-Einheiten erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes zwischen dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz gemäß § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP.
- (11) Die Ausbilder der Kreisausbildung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Satzes.
- (12) Die KatS-Helfer können für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € erhalten, wenn diese länger als 120 Minuten andauerten. Einsatzkräfte, die in ihrer ernannten Funktion am Einsatz und den angeordneten Alarmübungen teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach Satz 1, wenn sie bereits für diese Funktion eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (13) Der Verdienstausfall von selbständig Tätigen im Rahmen von Einsätzen und Lehrgängen wird mit einem pauschalen Stundensatz von 30,00 € abgegolten.
- (14) Die KatS-Helfer, die für den Landkreis an mehrtägigen und notwendigen Lehrgängen teilnehmen und hierfür keinen Verdienstausfall beantragen, erhalten nach Vorlage des Lehrgangsnachweises eine Aufwandsentschädigung für jeden geleisteten Tag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 12

Aufwandsentschädigung der/des Patientenfürsprecherin/s, der/des Integrationsbeauftragten, der/des Inklusionsbeauftragten, der/des Klimaschutzbeauftragten sowie der/des Leiters/in und stellvertretende/r Leiter/in des Kreismedienzentrums

Der/Die Patientenfürsprecher/in, die/der Integrationsbeauftragte, der/die Inklusionsbeauftragte, der/die Klimaschutzbeauftragte/r sowie der/die Leiter/in des Kreismedienzentrums erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung von monatlich 125,00 € und Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Die/Der stellvertretende Leiter/in des

Kreismedienzentrums erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des hälftigen Betrages nach Satz 1 sowie Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält /derdie Kreisjagdmeister/in monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Sockelbetrages in Höhe von 102,26 € zuzüglich einem Betrag in Höhe von 1,02 € für jeden Jagdbezirk einschließlich der Teiljagdbezirke.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der/die Kreisjagdmeister/in für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese neu gefasste Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 16.07.2014 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 15.08.2019 Kreisverwaltung des Donnersbergkreises gez. (Rainer Guth) Landrat

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Kreistag des Donnersbergkreises vom 15.08.2019

§ 1	Einberufung zu den Sitzungen
§ 2	Form und Frist der Einladung
§ 3	Tagesordnung
§ 4	Bekanntmachung der Sitzung
§ 5	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 6	Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
§ 7	Schweigepflicht und Treuepflicht
§ 8	Beschlussfähigkeit
§ 9	Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
§ 10	Fraktionen
2. Ahs	chnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse
	Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht
_	Ordnungsbefugnisse
•	Ausübung des Hausrechts
3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung	
§ 14	Allgemeines
§ 15	Sachanträge
§ 16	Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
§ 17	Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung
4. Abschnitt: Anfragen	
§ 19	Anfragen
5 Ahe	chnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen
9. Abs	Eröffnung und Ablauf der Sitzung
	Einwohnerfragestunde
_	•
3 22	Redeordnung

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt: Beiräte

§ 32 Beiräte

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag hat aufgrund des § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBI. S. 294), BS 2020-2, am 15.08.2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Kreistag wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (§ 22) unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Kreistags gehört. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Landrat und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Kreistagsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und der/die leitende staatliche Beamte/in werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (1a) Der Landrat entscheidet im Rahmen des Abs. 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Sofern Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete, der/die leitende staatliche Beamte/in und leitende kommunale Beamte über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können sie dem Landrat schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Abs. 1 übersendet werden können bzw.

um an dem bei der Kreisverwaltung verwendeten Rats- und Informationssystem teilnehmen zu können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Abs. 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Landrat außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung nach der Hauptsatzung sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der/die leitende staatliche Beamte/in, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem/der Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die von dem/der Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
- 1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
- 2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig. Bei der Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude gilt ein Aushang am ursprünglich vorgesehenen Sitzungssaal, der auf den neuen Sitzungssaal hinweist, als rechtzeitig im Sinne von Satz 1 Nr. 2.

Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Kreisvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstandes die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistags gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich mit einer Begründung beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder an den Anfang der Tagesordnung zu setzen. Soweit weitere Beratungsgegenstände für eine nicht öffentliche Sitzung in Frage kommen, sind diese im Anschluss an die für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen und entsprechend zu bezeichnen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung nach der Hauptsatzung sichergestellt ist.
- (4) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistags.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Die Vertreter der Presse sollen über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
- 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
- 2. Abgabensachen einzelner Abgabenpflichtiger,
- 3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner,
- 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 4 LKO),
- 5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
- 6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
- 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- 2. Grundstücksangelegenheiten
- 3. Vergabe von Aufträgen
- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Dies erfolgt zu Beginn der nächsten öffentlichen Sitzung des Kreistages. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse unter www.donnersberg.de

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen und der/die leitende staatliche Beamte/in können an den Sitzungen des Kreistags mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann bei Bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Personen aus dienstlichen Gründen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Landrat kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistags hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nicht öffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (4) Die Ordnungsbefugnisse des/der Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages unterliegen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 LKO der Schweigepflicht. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben der einzelnen Kreistagsmitglieder in nicht öffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten. Die Schweigepflicht gilt mit Ausnahme von Verschlusssachen nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; sie kann dadurch aufgehoben werden, dass der Kreistag oder die zuständige Staatsbehörde die Kreistagsmitglieder von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch gegenüber den Kreistagsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 16 Abs. 1 Landkreisordnung an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.
- (3) Die Kreistagsmitglieder haben eine Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (4) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu 500 € auferlegen (§§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 LKO); über die Zustimmung berät und entscheidet der Kreisausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Kreistagsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistags.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken.
- wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
- 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

3. wenn es

- a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
- b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder
- Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:
- 1. Ehegatten,
- 2. eingetragene Lebenspartner,
- 3. Verwandte bis zum dritten Grade,

- 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
- 5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Kreistagsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.
- (5) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem/der Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (6) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (7) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 5 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Es gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Landrat ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten ebenfalls für den Landrat, die Kreisbeigeordneten und den/die leitende/n staatliche/n Beamten/in; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11

Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrats und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der/Die Vorsitzende, der/die nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
- 1. Wahlen,

- 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Landrats und der Kreisbeigeordneten beziehen,
- 3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Landrats,
- 4. Beschlüsse über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
- 5. der Festsetzung der Bezüge des Landrats und der Kreisbeigeordneten,
- Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Soweit sein/ihr Stimmrecht ruht, wird der/die Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

- (1) Der/Die Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des/der Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den/die Vorsitzende/n den Sitzungsraum nicht, so hat die dahin gehende Feststellung des/der Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des/der Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen bei dem/der Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistags hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Kreistagssitzung, von der das betroffene Kreistagsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Kreistags teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden unterliegen.

Ausübung des Hausrechts

Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein/e Zuhörer/in erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der/die Vorsitzende ihn/sie auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt Anträge in der Sitzung

§ 14

Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der/die Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller (Absatz 2) oder von dem/der Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15

Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen

gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Kreistag beschließt mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 17

Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Landrat erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der/die Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Kreistagsmitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt Anfragen

§ 19

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Landrat zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist, oder bei dessen überwiegende schutzwürdige Interesse Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf besonders hin.
- (2) Schriftliche Anfragen werden vom Landrat schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Kreistagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Kreistagssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Kreistagssitzung gelten folgende Grundsätze:
- Der Landrat kann die beantragte m\u00fcndliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die n\u00e4chste Sitzung des Kreistags verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Ar-

beitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Kreistagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Kreistagssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nicht öffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Kreistagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Kreistagsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

5. Abschnitt Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Kreistag zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 dieser Geschäftsordnung festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner des Landkreises und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 3 und 4 LKO) sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten) an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen sollen möglichst drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat zugeleitet werden.
- (3) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" bei öffentlichen Sitzungen am Anfang der Sitzungen des Kreistages gestellt und begründet werden. Die Dauer der Einwohnerfragestunde ist auf eine Zeitstunde begrenzt. Die einzelne Redezeit (auch für den Landrat und die Fraktionsmitglieder) ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der/die Fragesteller/in nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Der Landrat hat den Kreistag über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren. Die Fraktionen können zu der Antwort kurz Stellung nehmen.
- (5) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, so können zunächst der/die Vorsitzende, danach die Fraktionen hierzu Stellung nehmen. Der Kreistag beschließt über deren weitere Behandlung, soweit durch ein Kreistagsmitglied, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.
- (6) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den/die Vorsitzende/n zurückgewiesen werden, wenn sie
- 1. nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen
- 2. oder Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem/der Berichterstatter/in oder dem/der Antragsteller/in das Wort. Im Übrigen wird den Kreistagsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der/Die Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der/die Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Kreistagsmitglieder ist zu gewährleisten.
- (5) Der/Die Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzend/e das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der/die Vorsitzende den/die Redner/in auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der/die Antragsteller/in oder Berichterstatter/in noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus
- eine Vorlage des Landrats oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
- 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er/sie den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Kreistags werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des/der Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der/die Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
- 1. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
- 2. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 31 Abs. 3 LKO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder von dem/der Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Kreistagsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
- 1. Absetzung von der Tagesordnung,
- 2. Vertagung,
- 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
- 4. Schluss der Beratung,
- 5. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Kreistag.

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistags, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder etwas

anderes beschließt. Widersprechen mindestens drei Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion diesem Beschluss, findet die Wahl geheim statt. Die Kreisbeigeordneten und im Falle des § 46 Abs. 2 LKO der Landrat werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Kreistag kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung be-

schließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschläge für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und mindestens zwei von ihm beauftragten Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von dem/der Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 36 Abs. 1 LKO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistags ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
- 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- 2. Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten und des/der leitenden staatlichen Beamten/in, der Kreistagsmitglieder, des/der Schriftführers/in und der sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen,
- 3. Namen fehlender Kreistagsmitglieder,
- 4. Tagesordnung,
- 5. Form der Beratung (öffentlich / nicht öffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
- 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
- 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder,
- 8. Namen der Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,

- 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und einem/r von ihm/ihr bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren. Darüber hinaus wird die Niederschrift über öffentliche Sitzungen nach Genehmigung durch den Kreistag im Internet unter der Adresse www.donnersberg.de veröffentlicht.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistags vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Kreistag in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages kann der Schriftführer oder ein von dem Vorsitzenden hierfür bestimmter Mitarbeiter der Kreisverwaltung als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistags geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen.

Der Schriftführer hat dafür so sorgen, dass die Tonaufzeichnungen in der Zwischenzeit anderen Personen als den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Kreistages nicht zugänglich gemacht werden.

(7) In nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, falls nicht zu Beginn der Sitzung etwas Abweichendes beschlossen wird. Im Übrigen gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass in diesem Fall besondere Vorkehrungen zu treffen sind, damit die Tonaufzeichnung keinem Unbefugten zugänglich gemacht wird.

6. Abschnitt Ausschüsse

§ 27

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertretungen werden vom Kreistag aufgrund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger/innen des Kreises vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Kreistag dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Der/Die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Kreistagsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Der Kreisausschuss wird aus der Mitte des Kreistags gebildet.
- (3) Jede Fraktion des Kreistags bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig eine Stellvertretung zu benennen.
- (4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags dem Wahlvorschlag zustimmt.

- (6) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (7) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion / der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (9) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 8 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der Landrat den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem/einer Kreisbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags eine/n Vorsitzende/n, der/die Kreistagsmitglied sein muss.

§ 29

Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der/Die Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Führt ein/e Kreisbeigeordnete/r mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn/sie im Einvernehmen mit dem Landrat.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine Stellvertretung weiterzuleiten.

§ 30

Arbeitsweise

- (1) Kreisbeigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen und der/die leitende staatliche Beamte/in können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (3) Der Landrat kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß

§ 31

Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nicht öffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Kreistags herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

7. Abschnitt

Beiräte

Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte des Landkreises, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33

Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Kreistags, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1a Satz 2 zulässig.

§ 34

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Vorschriften der Landkreisordnung verstoßen wird.

Kirchheimbolanden, den 15.08.2019

gez.

(Rainer Guth)

Landrat

SATZUNG

Donnersberg-Touristik-Verband e. V. (DTV)

§ 1

Der Verein führt den Namen "Donnersberg-Touristik-Verband e. V. (DTV)" und hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaisers- lautern eingetragen.

§ 2

Das vom Verein unterhaltene Büro führt die Bezeichnung "Donnersberg-Touristik-Verband, Tourist-Information, ADAC-Vertretung".

§ 3 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Touristik-Verbandes ist es, den Fremdenverkehr im Donnersbergkreis zu fördern. Er soll dies erreichen durch:

- a) die Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen
- b) die überörtliche Fremdenverkehrswerbung
- c) die Betreuung der Gäste in Zusammenarbeit mit den touristischen Unternehmen
- d) die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes
- e) die Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs
- f) die zentrale Beratung der Mitglieder und Verkehrsvereine in allen Fragen des Fremdenverkehrs

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DTV können natürliche und juristische Personen erwerben.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhalten einer Frist von drei Monaten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (5) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachten der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge vorliegt.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Vermittlung, Beratung und Unterstützung durch Gremien und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und alle für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlung
- 1. Der Vorstand beruft unter Nennung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
- Zu der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen, die dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3. In der Mitgliederversammlung steht jedem ordentlichen Mitglied eine Stimme zu.
- 4. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand zu einer neuen Mitgliederversammlung einladen. Hierbei ist unter Nennung der Tagesordnung darauf hinzuweisen, dass über die Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder entschieden werden kann.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, insbesondere:
 - a) Jahresbericht einschließlich Kassenbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Festlegung des Beitragssatzes
 - f) Beschluss des Haushaltsplanes
 - g) Vorliegende Anträge
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und regelt die laufende Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand (außer dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer) wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlzeit. Der Vorstand bleibt bei Überschreitung der Wahlzeit so lange im Amt, bis eine neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) sechs weiteren Mitgliedern
- e) dem Geschäftsführer sowie den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden bzw. deren Stellvertreter mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Näheres über die Aufgaben regelt die Geschäftsanweisung. Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens alle drei Monate zusammentreten.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Vorsitzender ist der jeweilige Landrat des Donnersbergkreises. Die Geschäftsführung des DTV wird durch die Kreisverwaltung wahrgenommen.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Einsetzung von Ausschüssen sowie die Berufung der Mitglieder der weiteren Ausschüsse.

§ 10

Laufender Geschäftsverkehr

Zur Erledigung laufender Geschäfte ist der Geschäftsführer zuständig. Das Nähere regelt die von dem Vorstand zu beschließende Geschäftsanweisung.

§ 11

Die Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins weitere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Mitglieder der Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Im übrigen können die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 12

Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von drei Jahren.

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des abgelaufenen Haushaltsjahres. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung.

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sowie sonstige Einnahmen.
- (2) Vermögen und Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.
- (3) Die Beiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (4) Der Donnersbergkreis zahlt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung einen vertraglich festzulegenden Jahresbetrag (Sach- und Personalkosten).

§ 14

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 15

Verwendung der Mittel

- (1) Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmer der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich durch Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung auflösen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mit einer Frist von vier Wochen und bei gleichzeitiger Mitteilung der beabsichtigten Auflösung des Vereins eingeladen wird.
- (2) Das Vermögen des Vereins geht bei Auflösung an den Donnersbergkreis über, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 04. September 1984 in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

Donnersberg-Touristik-Verband e. V. (DTV)

§ 1

Der Donnersberg-Touristik-Verband e. V. (DTV) erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge ausschließlich nach dieser Beitragsordnung. Die Beträge werden als feste Beiträge erhoben.

§ 2 Beitragssätze

- (1) Alle Mitglieder haben einen festen Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

a)	Fördernde Einzelmitglieder	40 €
b)	Weingüter / Selbstvermarkter	45€
c)	Gaststätten ohne Betten/Ferienwohnungen	50€
d)	Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten	75€
e)	Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten	115€
f)	Beherbergungsbetriebe über 30 Betten	170 €
g)	Campingplätze	170 €
h)	Firmen/Vereine/Verbände/Sonstige	170 €
i)	Gemeinden und Verbandsgemeinden je Einwohner/Einwohnerstand 30.06. des Vorjahres	0,13 €

(3) Gegen die zu Anfang eines Geschäftsjahres fällige Beitragszahlung kann ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsrechnung Einspruch bei der Geschäftsstelle erheben, wenn sich die bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Voraussetzungen zwischenzeitlich geändert haben. Der Einspruch ist mit Gründen zu versehen. Falls der Geschäftsführer dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 2 a

Werbeumlage

Zur Abdeckung der Werbekosten ist die Erhebung einer Werbeumlage erforderlich, die jährlich vor der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Fördernde Einzelmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3

Beiträge des Donnersbergkreises

- (1) Grundbeitrag jährlich 0,13 € je Einwohner/in.
- (2) Jährlicher Zuschuss (§ 13 Vereinssatzung).

§ 4

Beitragsbefreiung

- (1) Ein Mitglied kann von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, wenn er nachweist, dass aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen die Beitragszahlung unzumutbar ist.
- (2) Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

SATZUNG

des Donnersbergkreises für die Sparkasse Donnersberg vom 16.11.2009

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) am 01. April 1982 (GVBI. S. 113), zuletzt geändert durch das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBI. S. 103 ff.) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die vom Donnersbergkreis errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Donnersberg.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Rockenhausen; sie ist im Handelsregister Kaiserslautern unter der Reg.-Nr. HRA 11374 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Wappen des Donnersbergkreises.

§ 2

Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3 Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
- a) der/dem Landrätin/Landrat als Vorsitzende/n;
- b) neun weiteren Mitgliedern
- c) fünf Sparkassenmitarbeitern/innen.
- (2) Die/Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis oder, soweit diese verhindert sind, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Die anderen Verwaltungsratmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/innen vertreten.

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die/der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzendem des Verwaltungsrates als Vorsitzend/n
- b) vier weiteren Mitgliedern (5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG)
- (2) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber/in, persönlich haftende/r Gesellschafter/in, Kommanditist/in, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter/in oder Angestellte/r anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlichrechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Die/Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch das weitere Vorstandsmitglied vertreten.

- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8 Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Errichtungsgewährträgers und der angrenzenden Landkreise.

§ 9 Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehenden Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger/innen wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 22.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2005 (Fassung 2005) außer Kraft.

RICHTLINIEN

für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Donnersbergkreis verdient gemacht haben vom 19.08.1982

Form der Ehrung

Der Donnersbergkreis verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben, als Auszeichnung:

- 1. die Landkreis-Ehrenmedaille für besonders herausragende Verdienste,
- den großen oder kleinen Zinn-Wappenteller des Landkreises.

In Einzelfällen kann auch das Wappenschild des Landkreises, das grundsätzlich für juristische Personen oder andere Organisationen vorgesehen ist, zur Auszeichnung von Einzelpersonen verliehen werden.

Mit der Ehrenmedaille wird eine Ehrenurkunde überreicht.

Zweck der Ehrung

Mit der Verleihung der Landkreis-Ehrenmedaille, eines Wappentellers oder des Wappenschildes des Donnersbergkreises sollen Personen geehrt werden, die sich um das Wohl des Landkreises und seiner Bürger in besonders anerkennenswerter Weise verdient gemacht haben.

Verfahren

Für die Verleihung, insbesondere der Landkreis-Ehrenmedaille, soll ein strenger Maßstab angelegt werden, um den Wert der Auszeichnung zu dokumentieren.

Mit der Auszeichnung ist eine Geldleistung nicht verbunden. Die verliehenen Auszeichnungen gehen mit der Überreichung in das Eigentum des Geehrten über. Ein Rückforderungsrecht seitens des Donnersbergkreises besteht nicht.

Die Verleihung der Auszeichnung ist zu registrieren.

Voraussetzung für die Verleihung

Die Landkreis-Ehrenmedaille wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besondere

Leistungen in herausragendem Maße Verdienste um die Allgemeinheit oder das Ansehen des

Kreises erworben haben.

Die Wappenteller oder das Wappenschild des Landkreises werden für besondere Leistungen um

den Landkreis verliehen.

Zuständigkeit für Ehrungen

Es entscheiden über:

Verleihung der Landkreis-Ehrenmedaille: der Kreisausschuss auf Vorschlag des Landrates,

Verleihung der übrigen Auszeichnungen: der Landrat.

Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen werden durch den Landrat vorgenommen.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluss des Kreistages nach amtlicher Bekanntma-

chung gemäß der Hauptsatzung des Donnersbergkreises in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.08.1982

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Rüter)

Landrat

81

RICHTLINIEN

Für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich der Integration von Ausländern in die deutsche Gesellschaft verdient gemacht haben

-Integrationspreis des Donnersbergkreises-

1. Form der Ehrung

Der Donnersbergkreis verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich der Integration von ausländischen Mitbürgern in die deutsche Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, als Auszeichnung den "Integrationspreis des Donnersbergkreises".

Der Preis besteht aus einer Urkunde verbunden mit einem Sachpreis im Wert von 1.000 EUR aus dem Etat der/des Integrationsbeauftragten. Dieser Geldbetrag soll von den ausgezeichneten Personen wieder zur Integrationsarbeit eingesetzt werden und der Integration der ausländischen Mitbürger zugute kommen.

2. Zweck der Ehrung

Mit der Verleihung des "Integrationspreises des Donnersbergkreises" sollen Personen oder Organisationen geehrt werden, die sich um die Integration von ausländischen Mitbürgern in besonders anerkennenswerter Weise verdient gemacht haben.

Zugleich sollen weitere Personen und Organisationen motiviert werden, sich ebenfalls ehrenamtlich hinsichtlich der Integration von ausländischen Mitbürgern zu engagieren.

3. Verfahren

Für die Verleihung solle in strenger Maßstab angelegt werden, um den Wert der Auszeichnung zu dokumentieren.

Der Integrationspreis soll jährlich verliehen werden. Mit dem Integrationspreis können auch mehrere Personen oder Organisationen ausgezeichnet werden.

Mit der Auszeichnung ist ein Geldbetrag in Höhe von 1.000 EUR verbunden. Der Geldbetrag kann auf mehrere Personen oder Organisationen aufgeteilt werden. Die Geldmittel entstammen dem Etat der/des Integrationsbeauftragten.

Ein Rückforderungsrecht seitens des Donnersbergkreises besteht nicht.

Die Verleihung der Auszeichnung ist zu registrieren.

4. Voraussetzung für die Verleihung

Der Integrationspreis wird nur an Persönlichkeiten oder Organisationen verliehen, die sich durch besondere Leistungen in hervorragendem Maße der Integration der ausländischen Mitbürger im Donnersbergkreis verdient gemacht haben.

5. Zuständigkeit für die Verleihung

Über die Verleihung des Integrationspreises entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag der/des Integrationsbeauftragten.

6. Vornahme der Ehrung

Die Ehrungen werden durch die/den Integrationsbeauftragte/n vorgenommen.

7. Inkrafttreten

Die Vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluss des Kreistages in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 14.09.2007 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Werner) Landrat

RICHTLINIEN

für den Kreisseniorenrat des Donnersbergkreises

1. Präambel

Der Kreisseniorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft von Seniorinnen und Senioren aus dem Donnersbergkreis sowie Vertretern/Vertreterinnen der auf dem Gebiet der offenen Altenhilfe tätigen Organisationen im Landkreis.

Der Kreisseniorenrat versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Fragen.

Er arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Auflagen

Der Kreisseniorenrat

- soll den Kreistag, seine Ausschüsse und die Kreisverwaltung bei ihrer Arbeit zum Wohle aller Seniorinnen und Senioren des Landkreises beraten und unterstützen.
- arbeitet mit den Einrichtungen zusammen, die Dienste für ältere Menschen leisten.
- greift Probleme und Anliegen älterer Menschen im Kreisgebiet auf und versucht, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.
- versucht, durch seine Arbeit die ältere Generation zu aktivieren und für deren Belange das Interesse der jüngeren Generation zu wecken.
- macht durch seine Öffentlichkeitsarbeit auf die Rolle des älteren Menschen in unserer Gesellschaft aufmerksam.
- unterstützt die bestehenden Seniorengruppen und -räte auf Orts- und Verbandsgemeindeebene und versucht, Neugründungen zu initiieren.
- soll mit dem Landesseniorenrat zusammenarbeiten.

Aus dem vorgenannten Aufgabenkatalog ergibt sich für den Kreisseniorenrat die vordringliche Aufgabe, die ältere Generation zu informieren, zu beraten, anzuregen und Meinungen zu bilden, sie

ihres Selbstwertes bewusst zu machen und sie insgesamt in den Stand zu setzen, an der Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten mitzuwirken.

3. Mitgliedschaft

- a) Dem Kreisseniorenrat sollen aus jeder Verbandsgemeinde mindestens drei Privatpersonen angehören. Diese werden durch die Seniorenräte der Verbandsgemeinden vorgeschlagen. Sofern dort keine Seniorenräte bestehen, geht das Vorschlagsrecht auf den Kreistag über.
- b) Weiterhin schlagen Einrichtungen, die Dienste für ältere Menschen leisten, Mitglieder vor. Deren Gesamtzahl ist auf insgesamt zwölf begrenzt.

Die Mitglieder des Kreisseniorenrates werden aufgrund der Vorschläge unter a) und b) zu Beginn einer Legislaturperiode auf fünf Jahre durch den Kreistag gewählt.

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Ende der Legislaturperiode des Kreistages. Bis zur Neubestimmung der Mitglieder nehmen die bisherigen Mitglieder das Amt kommissarisch wahr.

4. Organe

Organe des Kreisseniorenrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Kreisseniorenrates ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören die unter 3. a) und b) genannten Personen an.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in allem unter 2. genannten Angelegenheiten; sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand des Kreisseniorenrates.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

Die Einladungen erfolgen schriftlich und sind mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekannt

zu geben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und

vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Vertre-

ter/Vertreterin geleitet.

6. Vorstand

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Ihm obliegt

die Geschäftsführung.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin, zwei

Beisitzern/Beisitzerinnen und einem/einer Schriftführer/Schriftführerin.

7. Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Kreisverwaltung wahrgenommen.

8. Schlussbestimmung

Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Wahl und endet gemäß Ziffer 3 mit Ablauf der Le-

gislaturperiode des Kreistages.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Kreistages am 25.04.1996 beschlossen.

Kirchheimbolanden, den 25.04.1996

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

aez.

(Werner)

Landrat

86

SATZUNG

des Landkreises Donnersbergkreis über den Beirat für Migration und Integration vom 15.08.2019

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49a Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt - Grundlagen

- § 1 Einrichtung und Aufgaben
- § 2 Gesamtzahl der Mitglieder
- § 3 Vorsitzende/r und Stellvertreter/in, Geschäftsordnung

2. Abschnitt - Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

- § 4 Wahltag
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Durchführung der Wahl
- § 8 Wahlzeit
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen
- § 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.
- (4) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2

Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 14; Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern werden weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung).
- (2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und

Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.

- (3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 49a Abs. 2 Satz 2 LKO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.
- (4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO gewählt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirats überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

2. Abschnitt - Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 5

Wahlsystem

(1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen

sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlleiter ist der Landrat. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Landkreis nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte eine/n Kreisbeigeordnete/n oder eine/n Kreisbedienstete/n beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Neben dem Wahlleiter gehören dem Wahlausschuss vier weitere Personen als Beisitzer an. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
- (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats,

findet die Wahl nicht statt (§ 49a Abs. 3 Satz 1 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

(3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Abs. 1 insgesamt 6 Mitglieder.

§ 8 Wahlzeit

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Kreisverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jede/r zur Wahl vorgeschlagene Bewerber/in.
- (2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration nach einem Muster, das vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt wird, einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der/die Vorschlagende und der Bewerber/die Bewerberin (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.

- (4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.
- (5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber/in bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.
- (2) Der Wahlleiter bildet in gebotenem Umfang Stimmbezirke.
- (3) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis veranlasst der Wahlleiter. In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
- a) als Spätaussiedler/innen oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wäh-

lerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

- (4) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der/die Briefwähler/in einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.
- (5) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

- (1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wird die Wahl nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, erfolgt die Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und die Stimmabgabe.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber/in", in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der/die Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kom

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Die erste Wahl des Beirats für Migration und Integration nach dieser Satzung findet am 27. Oktober 2019 statt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. August 2019 in Kraft.

Kirchheimbolanden, 15. August 2019 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat

SATZUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 22.06.1995

Der Kreistag hat am 09.06.1995 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBI. I. S. 1074), § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBI. S. 627) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden

- Alsenz-Obermoschel
- Eisenberg
- Göllheim
- Kirchheimbolanden
- Rockenhausen und
- Winnweiler

nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung im eigenen Namen:

- 1. Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG
- 2. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- 3. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
- Sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht nach § 6 AsvIbLG
- 5. Asylbewerber Leistungsstatistik nach § 12 AsylbLG
- (2) Der Landkreis bleibt zuständig für folgende Aufgaben:
- 1. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG
- 2. Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis als zuständiger Kostenträger nach § 2 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz erstattet den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden die aufgewendeten Kosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1993 in Kraft.

Kircheimbolanden, den 01.11.1993 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Werner) Landrat

SATZUNG DES DONNERSBERGKREISES

über die Delegation der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

sowie der Hilfe in sonstigen Lebenslagen und der Hilfe für Bestattungskosten vom 26.09.2019

Gemäß den §§ 17 LKO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.12.2019 (GVBI. S. 448) i. V. mit § 3 Abs. 2, 97, 98 SGB XII in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBI. I S. 3022/3023) i. V. mit § 3 AGSGB XII in der Fassung vom 22.12.2004 (GVBI. S. 571) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Donnersbergkreis überträgt den Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim, Kirchheimbolanden, Nordpfälzer Land und Winnweiler widerruflich zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe i. S. d. § 3 Abs. 2 SGB XII obliegenden Aufgaben nach

- Kapitel 3 "Hilfe zum Lebensunterhalt",
- Kapitel 4 "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" sowie

aus Kapitel 9 "Hilfe in anderen Lebenslagen" die Hilfen nach §§ 73 (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) und 74 (Bestattungskosten),

soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen ist der Kreis befugt, Verwaltungsvorschriften, Allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall zu erlassen sowie die Bearbeitung von Fällen selbst durchzuführen. Er ist ferner berechtigt, allgemein oder im Einzelfall Angaben über die Durchführung der übertragenen Aufgaben, insbesondere statistischer Angaben in von ihm vorgegebener Form, zu verlangen.

§ 2

Von der Übertragung sind Leistungen ausgenommen, in denen der Hilfeempfänger Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX erhält.

Die Verbandsgemeinden können in diesen Fällen die notwendigen Anträge entgegen nehmen und leiten sie mit den erforderlichen Unterlagen an den Kreis weiter.

§ 3

Der Kreis ist berechtigt, sich im Einzelfall bei Klagen die Prozessvertretung der Bürgermeister vor den Verwaltungsgerichten/Sozialgerichten und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vorzubehalten.

Soweit Verwaltungsstreitverfahren von den Verbandsgemeinden wahrgenommen werden, dürfen die Aufhebung von Verwaltungsakten und der Abschluss von Vergleichen nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreises erfolgen.

Der Kreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkenntnissen und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach Kapitel 13, 2. Abschnitt SGB XII gegenüber anderen Sozialhilfeträgern sowie die Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren.

§ 4

Den Delegationsgemeinden werden die aufgewendeten Sozialhilfekosten erstattet, soweit sie nicht gemäß § 7 ABSGB XII von diesen zu tragen sind. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 5

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung über die Delegation der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfen zu Gesundheit sowie der Hilfe in sonstigen Lebenslagen und der Bestattungskosten vom 03.12.2007 tritt damit außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den ?? Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Guth) Landrat

SATZUNG

des Kreisjugendamtes des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden vom 08.05.1997, in der Fassung vom 16.07.2014

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBI. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBI. S. 632) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02. April 1991 (GVBI. S. 177), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 05. Oktober 1993 (GVBI. S. 481) hat der Kreistag am 14.04.1997 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert am 16.07.2014 für das Jugendamt des Landkreises Donnersbergkreis beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1	Errichtung des Jugendamtes
§ 2	Aufgaben des Jugendamtes
§ 3	Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
§ 4	Jugendhilfeausschuss; Allgemeines
§ 5	Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
§ 6	Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
§ 7	Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
§ 8	Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
§ 9	Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses
§ 10	Bildung von Arbeitsgruppen
§ 11	Bildung von Arbeitsgemeinschaften
§ 12	Verwaltung des Jugendamtes
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Donnersbergkreis ein Jugendamt errichtet.

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen sowie alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie steht bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung Kreisjugendamt des Donnersbergkreises.

§ 4

Jugendhilfeausschuss, Allgemeines

(1) Im Jugendhilfeausschuss sollen alle Kräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammengefasst und vertreten werden, damit das Jugendamt Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe sein kann.

(2) Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren im Jugendhilfeausschuss gelten, soweit nicht das KJHG und AGKJHG etwas anderes besagen, die Bestimmungen der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz.

§ 5

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten und 14 beratenden Mitgliedern.¹
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
- 1. der Landrat oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter
- 2. 14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer¹
- 3. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
- 4. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Donnersbergkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder sind
- 1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
- 2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei
- 3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichtes
- 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes
- 5. eine Lehrerin oder ein Lehrer
- 6. eine Fachkraft der Gesundheitsabteilung
- 7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen

_

¹ Geändert durch Kreistagsbeschluss vom 19.11.2014

- 9. eine Fachkraft des Jugendamtes
- 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes
- 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche
- 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche
- 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde
- 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselternausschusses für Kindergärten
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 7

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.

- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.
- (5) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 9

Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der im Haushaltsplan für Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vom Kreistag vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 unter anderem folgende Aufgaben wahr:
- 2.1 Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe
- 2.2 Beschlussfassung über die widerrufliche Übertragung der Erledigung einzelner Aufgaben auf dafür zu bildende Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften (§§ 10 und 11 der Satzung)
- 2.3 Beschlussfassung über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und Organisationen der freien Jugendhilfe
- 2.4 Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel
- 2.5 Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe
- 2.6 Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen gem. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes

- 2.7 Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes
- 2.8 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG
- 2.9 Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG, § 14 AGKJHG und § 4 Jugendförderungsgesetz
- 2.10 Mitwirkung bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Familienbildung für Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte sowie für junge Menschen im Sinne des § 17 AGKJHG
- 2.11 Mitwirkung bei Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, insbesondere bei aktuellen Problemen, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe in diesem Bereich
- (3) Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den Jugendhilfeausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten der Verwaltung des Jugendamtes bleiben unberührt.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereiches vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.

- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaften haben nur empfehlende Wirkung.

§ 12

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 16.07.2014 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes des Donnersbergkreises vom 08.05.1997 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 16.07.2014 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Werner) Landrat

RICHTLINIEN

des Kreisjugendamtes Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit vom 23.05.2019

I. Grundlagen

II. Zuschüsse für Maßnahmen

- 1. Antragsverfahren
- 2. Art der zuschussfähigen Veranstaltungen und Förderhöhe
 - 2.1 Soziale Bildung (u.a. Freizeiten, Tagesveranstaltungen)
 - 2.2 Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
 - 2.3 Politische Jugendbildung
 - 2.4 Internationale Jugendbegegnungen
 - 2.5 Seminare für Umweltbildung
 - 2.6 Erhöhte Zuschüsse
 - 2.6.1 Erhöhte Zuschüsse für junge Menschen mit Beeinträchtigung
 - 2.6.2 Erhöhte Zuschüsse für Teilnehmer/innen aus wirtschaftlichen und sozial benachteiligten Familien
 - 2.7 Sonstige veranstaltungen des Kreisjugendringes, Häuser und Jugend und anderer Träger, z.B. Ferienspielaktion, Kulturveranstaltungen etc.

III. Zuschüsse für institutionelle Arbeit

- 1. Zuschüsse an Kreisjugendring, die Sportjugend und andere Jugendverbände
- 2. Förderung der Projektarbeit der "Häuser der Jugend" im Donnersbergkreis

IV. Zuschüsse für Anschaffungen

- 1. Gegenstand der Förderung
- 2. Antragsverfahren
- 3. Höhe und Förderfähigkeit der Zuschüsse

V. Zuschüsse für nicht in diesen Richtlinien erfasste Maßnahmen

VI. Schlussbestimmungen

- 1. Antragsverfahren
- 2. Bewilligungsbescheid
- 3. Vorausleistungen
- 4. Auszahlungen
- 5. Rückzahlungen
- 6. Nachprüfung
- 7. Rechtsanspruch

8. Inkrafttreten

I. Grundlagen

Zuschussfähig sind nach diesen Richtlinien ausschließlich Maßnahmen mit jugendpflegerischem Charakter. Die Interessen der Kinder, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen müssen stets im Mittelpunkt stehen. Die Kreisjugendpflege hat sich in jedem Fall zu äußern, ob es sich um eine förderungswürdige Jugendpflegemaßnahme handelt.

Antragsberechtigt ist der jeweils verantwortliche Maßnahmeträger. Er hat zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII erfüllt sind. Dazu muss der Antragssteller eine Rahmenvereinbarung gemäß § 72a SGB VIII mit dem für ihn zuständigen Jugendamt geschlossen haben und dies im Zuge dieses Antragsverfahrens entsprechend nachweisen.

II. Zuschüsse für Maßnahmen

1. Antragsverfahren

- ⇒ Voraussetzung für eine Förderung von Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen gemäß diesen Richtlinien ist, dass deren 1. Wohnsitz im Donnersbergkreis liegt.
- ⇒ Für eine Förderung gemäß diesen Richtlinien ist das von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Die Abgabefrist der Förderanträge beträgt 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.
- ⇒ Alle Teilnehmer*innen einer Maßnahme sind mit Vor- und Nachname sowie Wohnort und Geburtsjahr im Antragsvordruck aufzuführen, auch wenn sie möglicherweise nicht zuschussberechtigt sind. Alle Teilnehmer*innen bestätigen diese Angaben durch eigenhändige Unterschrift.
- ⇒ Die hauptverantwortliche Person muss volljährig sein.
- ⇒ Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

- ⇒ Sofern im Zuge des Antragsverfahrens ein "Programm" vorgelegt werden muss, können Unterlagen wie beispielsweise Ausschreibungen, Informationsschreiben für die Teilnehmer*innen, Kurzberichte oder Presseveröffentlichungen vorgelegt werden.
- ⇒ Sind für eine Maßnahme bereits Mittel der Förderung der Ferienbetreuung oder sonstige Zuschüsse nach Regelungen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis beantragt und bewilligt worden, kann keine zusätzliche Förderung aus diesen Richtlinien erfolgen.
- ⇒ Fahrzeiten zählen als zur Maßnahme gehörend.
- ⇒ Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses obliegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Verwaltung des Jugendamtes.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- ⇒ Maßnahmen, bei denen die Interessen der Kinder, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen nicht im Mittelpunkt stehen.
- ⇒ Maßnahmen mit privatem, kommerziellem, berufsförderndem, parteipolitischem, rein religiösem oder mit überwiegend leistungsorientiertem Charakter.
- ➡ Maßnahmen, die ausschließlich dem organisatorischen Aufbau des Maßnahmenträgers dienen.
- ➡ Maßnahmen, die von einer Schule, einer Kindertagesstätte oder einem Verein durchgeführt werden, der der Förderung der zuvor genannten Einrichtungen dient (Ausnahme s. 2.5 Umweltbildung).

2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen und Förderhöhe

2.1 Soziale Bildung (u.a. Freizeiten, Tagesveranstaltungen)

Hinweise:

Das wesentliche Element der sozialen Bildung besteht darin, Kinder, Jugendliche und junge Menschen zum Umgang mit Gleichaltrigen zu befähigen und sie durch die Beteiligung an der Planung und Durchführung zu sozialem Engagement hinzuführen. Ausschließlich vereins-/verbandseigene Aktivitäten wie beispielsweise Gruppenstunden, Übungs- und Trainingseinheiten, Jugendgottesdienste, Konzerte oder Sportturniere werden nicht bezuschusst. Daher ist bei Tagesveranstaltun-

gen ein Kurzprogramm vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Aktivitäten innerhalb eines Zeitraums von mindestens fünf Stunden durchgeführt wurden. Tagesveranstaltungen in Räumlichkeiten von freien Trägern können nicht gefördert werden, wenn diese im Rahmen von Kerntätigkeiten und/oder innerhalb der eigentlichen Öffnungszeiten in diesen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Dauer	ab 1 Tag (mind. 5 Stunden) bis 21 Tage
Teilnehmer*innenzahl	mind. 5
Mitarbeiter*innen	mind. 1
Alter Teilnehmer*innen	6 Jahre bis einschl. 26 Jahre
Alter Mitarbeiter*innen	mind. 16 Jahre
Programm Tagesveranstaltung	Ja (mind. 5 Stunden)
Programm Veranstaltungen mit Übernachtung	Nein
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*in	2,00 Euro mit Übernachtung
	1,00 Euro ohne Übernachtung
	Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppel-
	ten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)
Zuschuss je Tag und Mitarbeiter*in	4,00 Euro
bei 5 Teilnehmer*innen 1 Mitarbeiter*in	Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppel-
ab 13 Teilnehmer*innen 2 Mitarbeiter*innen	ten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)
ab 21 Teilnehmer*innen 3 Mitarbeiter*innen	
zusätzlich 1 Mitarbeiter*in auf je 8 weitere	
Teilnehmer*innen	

2.2 Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

Hinweise:

Sofern Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit einem zeitlichen Anteil der sozialen Bildung kombiniert werden, muss dies im Programm dargestellt werden. Beträgt der Aus- und Weiterbildungsanteil weniger als 5 Stunden/Tag, erfolgt die Abrechnung ggf. nach den Regelungen für Maßnahmen der sozialen Bildung.

Dauer	1-8 Tage
Alter Teilnehmer*in	mind. 13 Jahre
Programm	Ja (mind. 5 Stunden/Tag)
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*in	5,00 Euro

Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zu-
schuss (Ausweiskopie beifügen)

2.3 Politische Jugendbildung

Hinweise:

Sofern Veranstaltungen der politischen Jugendbildung mit einem zeitlichen Anteil der sozialen Bildung kombiniert werden, muss dies im Programm dargestellt werden. Beträgt der Aus- und Weiterbildungsanteil weniger als 5 Stunden/Tag, erfolgt die Abrechnung ggf. nach den Regelungen für Maßnahmen der sozialen Bildung.

Dauer	mind. 2 Tage/max. 8 Tage	
Alter Teilnehmer*in	mind. 13 Jahre	
Programm	Ja (mind. 5 Stunden/Tag)	
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*in	5,00 Euro	
	Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zu-	
	schuss (Ausweiskopie beifügen)	

2.4 Internationale Jugendbegegnungen

Hinweise:

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland werden gefördert, wenn sie vom Kreisjugendamt als förderungswürdig anerkannt werden. Programm und Art der Durchführung müssen erwarten lassen, dass sich eine auf mehrere Jahre angelegte Partnerschaft ergibt. Bei internationalen Jugendbegegnungen zählen Besuch und Gegenbesuch als jeweils getrennte Einzelmaßnahmen.

Dauer	3-14 Tage		
Teilnehmer*innenzahl	mind. 5		
Mitarbeiter*innen	mind. 1		
Alter Teilnehmer*innen	6 Jahre bis einschließlich 26 Jahre		
Alter Mitarbeiter*innen	mind. 16 Jahre		
Programm	Ja		
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*innen	3,00 Euro		
	Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten		
	Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)		

Zuschuss je Tag und Mitarbeiter*in	4,00 Euro	
bei 5 Teilnehmer*innen 1 Mitarbeiter*in	Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelter	
ab 13 Teilnehmer*innen 2 Mitarbei-	Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)	
ter*innen		
ab 21 Teilnehmer*innen 3 Mitarbei-		
ter*innen		
zusätzlich 1 Mitarbeiter*in auf je 8 weitere		
Teilnehmer*innen		
	l	

2.5 Seminare für Umweltbildung

Hinweise:

Im Bereich der Seminare für Umweltbildung sind Schulen ebenfalls antragsberechtigt.

Gefördert werden Veranstaltungen mit den folgenden Themenschwerpunkten:

- ⇒ Abfallvermeidung und -verwertung
- \Rightarrow Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft
- ⇒ Nutzung umweltschonender Energieformen/Energieeinsparung
- ⇒ Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit

Dauer	1-5 Tage		
Programm	mindestens 4 Stunden/Tag		
Alter Teilnehmer*innen	6 Jahre bis einschl. 26 Jahre		
Alter Mitarbeiter*innen	mind. 16 Jahre		
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*in	2,00 Euro		
	Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten		
	Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)		
Zuschuss je Tag und Mitarbeiter*innen	3,00 Euro		
bei 5 Teilnehmer*innen 1 Mitarbeiter*in	Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten		
ab 13 Teilnehmer*innen 2 Mitarbei-	Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)		
ter*innen			
ab 21 Teilnehmer*innen 3 Mitarbei-			
ter*innen			

^{2.6} Erhöhte Zuschüsse

2.6.1 Erhöhte Zuschüsse für junge Menschen mit Beeinträchtigung

Hinweis:

Die Beeinträchtigung muss nachgewiesen werden.

Tagessätze für:	
Soziale Bildung	4,00 Euro
Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	7,00 Euro
Jugendpolitische Bildung	7,00 Euro
Internationale Jugendbegegnungen	5,00 Euro
Seminare zur Umweltbildung	4,00 Euro

2.6.2 Erhöhte Zuschüsse für Teilnehmer*innen aus wirtschaftlich und sozial benachteiligten Familien

Soweit ein Maßnahmeträger Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen aus wirtschaftlich und/oder sozial benachteiligten Familien durch angemessene Herabsetzung des Teilnehmerbeitrages die Teilnahme an der Maßnahme ermöglicht hat, kann das Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen erhöhten Zuschuss gewähren.

2.7 Sonstige Veranstaltungen des Kreisjugendringes, Häuser der Jugend und anderer Träger, z. B. Ferienspielaktionen, Kulturveranstaltungen etc.

Diese Veranstaltungen müssen vor ihrer Durchführung mit dem/der Kreisjugendpfleger*in abgesprochen und die Förderung schriftlich beantragt werden. Zuschüsse können bis zu 50 % der ungedeckten Kosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 500 Euro gewährt werden.

III. Zuschüsse für institutionelle Arbeit

1. Zuschüsse an Kreisjugendring, die Sportjugend und andere Jugendverbände

Der Kreisjugendring und die Sportjugend erhalten auf formlosen Antrag jährliche Globalzuschüsse, und zwar der Kreisjugendring in Höhe von 1.500 Euro und die Sportjugend in Höhe von 750 Euro. Die übrigen im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen einmaligen Zuschuss formlos beantragen, wenn ein besonderer Bedarf zur Aufrechterhaltung der Jugendarbeit nachgewiesen wird.

Die Verwendung der Globalmittel bzw. der Zuschüsse muss jährlich - spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres - nachgewiesen werden. Nicht verbrauchte Zuschussmittel sind an den Donnersbergkreis zurückzuzahlen.

2. Förderung der Projektarbeit der "Häuser der Jugend" im Donnersbergkreis

Die Häuser der Jugend erhalten auf formlosen Antrag des Trägers eine jährliche Förderung in Höhe von insgesamt 1.500 Euro. Es stehen daher grundsätzlich 750 Euro für jedes Haus zur Verfügung. "Häuser der Jugend" bestehen derzeit in Rockenhausen und Kirchheimbolanden. Unverbrauchte Mittel eines Jugendhauses können nach vorheriger Absprache zwischen den Jugendhäusern und dem Jugendamt von einem anderen Haus der Jugend in Anspruch genommen werden. Die Verwendung der der Zuschüsse muss jährlich - spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres - nachgewiesen werden. Nicht verbrauchte Zuschussmittel sind an den Donnersbergkreis zurückzuzahlen.

IV. Zuschüsse für Anschaffungen

1. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse können gewährt werden für förderungsfähige Anschaffungen von Lehrmitteln und Materialien, die in der Jugendarbeit eingesetzt und benötigt werden. Zuschüsse können auch für Reparaturen und Instandsetzungen gewährt werden. Die Notwendigkeit der Anschaffungen sind dem Jugendamt zu verdeutlichen, ebenso ist der Zusammenhang der Anschaffung mit der Jugendarbeit nachzuweisen. Nicht bezuschusst wird die Anschaffung von Mobiliar, Werkstatteinrichtungen und Maschinen.

2. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind über das von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellte Antragsformular - unter Beifügung einer Originalrechnung - beim Kreisjugendamt einzureichen.

Das Kreisjugendamt behält sich vor, die Anträge auf eine diesen Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls eine Förderung einzuschränken oder abzulehnen, wenn der jugendpflegerische Aspekt der Anschaffungen nicht erkennbar ist. Bei Anschaffungen, die über Privatpersonen abgewickelt wurden, ist ein Nachweis zu erbringen, dass diese im Auftrag des und zur Verwendung durch den Antragssteller erfolgt ist.

3. Höhe und Förderfähigkeit der Zuschüsse

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, über die Förderfähigkeit und die Höhe des Zuschusses zu entscheiden. Der Zuschuss darf nicht mehr als 50 % der tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen betragen, im Einzelfall höchstens jedoch 150 Euro. Jährlich kann nur eine Förderung pro Antragsteller erfolgen.

V. Zuschüsse für nicht in diesen Richtlinien erfasste Maßnahmen

Maßnahmen der Jugendpflege, die nicht in diesen Richtlinien erfasst sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden, wenn die Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Über die Höhe eines eventuellen Zuschusses entscheidet bis zu einer Zuschusshöhe von 250 Euro die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall einen höheren Zuschuss für angemessen hält, wird dies dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

1. Antragsverfahren

Es ist das vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellt Formular zu verwenden, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist.

2. Bewilligungsbescheid

Über die Gewährung des Zuschusses geht dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid zu.

3. Vorausleistungen

In besonders begründeten Fällen können Vorausleistungen gewährt werden. Ein schriftlicher Antrag mit detaillierter Darlegung der Gründe ist erforderlich.

4. Auszahlung

Eine Auszahlung der beantragten Mittel erfolgt ausschließlich auf Konten des antragsberechtigten Maßnahmeträgers. Eine Auszahlung auf ein privates Konto kann nicht erfolgen.

5. Rückzahlung

Der Kreiszuschuss ist zurückzuzahlen, soweit festgestellt wird, dass die gemachten Angaben unrichtig sind oder der Kreiszuschuss für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet wurde. Antragsteller, die offensichtlich wissentlich unwahre Angaben gemacht haben, können auch von einer zukünftigen Förderung ausgeschlossen werden.

6. Nachprüfung

Das Kreisjugendamt ist berechtigt, sachdienliche Nachprüfungen vorzunehmen und Unterlagen anzufordern.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Kreisjugendamtes Donnersbergkreis über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Unterstützung der Jugendarbeit und jugendpflegerischer Maßnahmen vom 23.06.2003 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 23.05.2019 KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

gez. gez. (Guth) gez.

Landrat Leiterin des Jugendamtes

RICHTLINIEN

der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisjugendamt – über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

I Vollzeitpflege

1. Grundsatz

- 2. Pauschalbeträge / Pflegegeld bei Vollzeitpflege
 - 2.1. Kosten für den Sachaufwand
 - 2.2. Kosten für die Erziehung und Pflege
 - 2.3. Sonderpädagogische Pflegestellen
 - 2.4. Sozialpädagogische Pflegestellen

3. Sonderleistungen

- 3.1. Erstausstattung Mobiliar
- 3.2. Erstausstattung Bekleidung
- 3.3. Besuch einer Kindertagesstätte
- 3.4. Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen
- 3.5. Brillenzuschuss
- 3.6. Leistungen bei Schulausbildung
 - 3.6.1. Kosten für die Einschulung / einen Schulwechsel
 - 3.6.2. Schulranzen oder -rucksack
 - 3.6.3. Schulbücher
 - 3.6.3.1. Unentgeltliche Ausleihe
 - 3.6.3.2. Lernmittelgutschein
- 3.7. Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung
- 3.8. Leistungen bei Berufsausbildung
 - 3.8.1. Kraftfahrzeugführerscheinerwerb
 - 3.8.2. EDV-Ausstattung
 - 3.8.3. Fahrtkosten
- 3.9. Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen
 - 3.9.1. Schul-und Klassenfahrten
 - 3.9.2. Urlaubs- und Ferienreisen
- 3.10. Weihnachtsbeihilfe

- 3.11. Fahrtkostenerstattung für Pflegeeltern
- 3.12. Fahrtkostenerstattung für Eltern und Verwandte im Rahmen der Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie
- 3.13. Hilfen zur Verselbstständigung des Pflegekindes
- 3.14. Bestattung eines Pflegekindes
- 4. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie
- 5. Krankenhilfe
- 6. Versicherungen
- 7. Heranziehung zu den Kosten

1. Grundsatz

Wird eine dem Wohl eines jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und ist die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig, ist dem Personensorgeberechtigten gemäß §§ 27 ff SGB VIII auf Antrag Hilfe zu gewähren.

Einem jungen Volljährigen soll auf Antrag gemäß § 41 SGB VIII Hilfe gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Der Unterhalt eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen auch die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII. Die im Einzelnen aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend, sie umfassen aber einen wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten Einmalleistungen.

Jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf ist durch einmalige Leistungen zu decken, sofern dieser Bedarf unter den Begriff "notwendiger Unterhalt" zu subsumieren ist. Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses / einer Sonderleistung ist eine Ermessensleistung des zuständigen Jugendamtes. Dabei sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, d.h. der besondere entwicklungsbedingte Bedarf des einzelnen jungen Menschen. Das Jugendamt prüft in jedem Einzelfall, ob eine Beihilfe oder ein Zuschuss auf Anregung der Pflegefamilie - unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt werden kann. Von Ausnahmen in Eilfällen abgesehen, ist eine vorherige Bewilligung durch das Jugendamt vor der Anschaffung erforderlich.

2. Pauschalbeträge / Pflegegeld bei Vollzeitpflege

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus

2.1. Kosten für den Sachaufwand:

Dieser umfasst die gesamten Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) des jungen Menschen.

2.2. Kosten für die Erziehung und Pflege:

Diesen monatlichen Pauschalbetrag erhält die Pflegefamilie zur Abgeltung der Kosten der Erziehung des Pflegekindes.

Bei regelmäßiger Wochenpflege - Aufenthalt in der Pflegefamilie - in der Regel 5 Tage und 5 Nächte in der Woche - beträgt das Pflegegeld 5/7 der unter 2.1. und 2.2. genannten Pauschalbeträge.

Die jeweiligen Beträge entsprechen den vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz -Landesjugendamt- jeweils angepassten und festgesetzten Beträgen.

2.3. Sonderpädagogische Pflegestellen

Pflegeeltern mit sozialpädagogischer Qualifikation oder besonderer pädagogischer Erfahrung, die Kinder/Jugendliche mit akuten Verhaltensstörungen bzw. Verhaltensbehinderungen betreuen, wird ein dem Einzelfall entsprechender Sonderbedarf ersetzt, der bis zum Zweifachen der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 2.2. betragen kann.

2.4. Sozialpädagogische Pflegestellen

Pflegeeltern, von denen die Hauptbezugsperson eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung vorweisen muss, die besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die langfristige Betreuung und Begleitung innerhalb eines familiären Bezugsrahmens benötigen, betreuen, wird ein dem Einzelfall entsprechender Sonderbedarf ersetzt, der bis zum Vierfachen der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 2.2. betragen kann.

Auf die aufgeführten materiellen Aufwendungen werden Kindergeld und die vergleichbaren Leistungen gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

3. Sonderleistungen

3.1. Erstausstattung Mobiliar

Die Erstausstattung an Mobiliar umfasst die zur Erstausstattung notwendigen grundlegenden Möbelstücke. Dazu gehören insbesondere ein komplettes Bett mit Matratze, Decke und Kissen inkl. einem Bettbezug, einen Spiel- oder Arbeitstisch inkl. Schreibtischlampe, einen altersgerechten (Schreibtisch-)Stuhl und einen Schrank für das Zimmer des Pflegekindes. Weiterhin können bei Bedarf im Rahmen der Erstausstattung ein Kinderwagen und ein Autositz sowie pädagogisches Spielmaterial angeschafft werden. Für diese Gegenstände, die nicht in das Eigentum der Pflegeperson fallen, wird im Regelfall nach Vorlage eines Kostenvoranschlages und der Bestätigung der Notwendigkeit durch die zuständige Fachkraft ein Betrag bis maximal 1.000,00 Euro gewährt.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Anschaffung neuer Möbel. Die Pflegeeltern können auf Gebrauchtmöbel verwiesen werden. Je nach Verfügbarkeit werden entsprechende Gegenstände den Pflegeeltern vom Kreisjugendamt Donnersbergkreis leihweise zur Verfügung gestellt.

Das Mobiliar wird in 5 Jahren jährlich mit 20 % der Anschaffungskosten abgeschrieben und fällt dann in das Eigentum des Pflegekindes.

Werden entsprechende Gegenstände nicht mehr benötigt (z.b. aufgrund des Wachstums des Kindes o.ä.), so ist das Kreisjugendamt Donnersbergkreis darüber zu informieren und dazu berechtigt, die jeweiligen Gegenstände zurückzufordern.

Der Pflegekinderdienst stellt auf Antrag der Pflegeeltern den Bedarf fest und meldet diesen an die wirtschaftliche Jugendhilfe. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.

Im Rahmen der Erstausstattung nicht übernommen werden Dekorationsartikel oder sonstige Kleinanschaffungen bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 10,00 €.

3.2. Erstausstattung Bekleidung

Die Erstausstattung an Bekleidung wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Die Empfehlungen zum Bekleidungsgeld des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz - Landesjugendamt - gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Für notwendige Bekleidung bei Beginn einer Maßnahme beläuft sich der Betrag bis maximal zum zehnfachen des monatlichen Wertes (derzeit 43,46 €). Die Erstausstattung an Bekleidung kann nur innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme eines Pflegekindes in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.

Wechselt das Pflegekind innerhalb dieser ersten sechs Monate die Pflegestelle, kann durch die nachfolgende Pflegestelle nur noch der bis dahin verbleibende Differenzbetrag bis zum Maximalbetrag an Bekleidungserstausstattung in Anspruch genommen werden.

3.3. Besuch einer Kindertagesstätte

Aufgrund der gesetzlichen Beitragsfreiheit für den Besuch eines Regelkindergartens ab dem zweiten Lebensjahr entfällt die Kostenübernahme für KiTa-Beiträge. Besucht ein Kind eine alternative Kindergartenform (z.b. Waldorfkindergarten), kann der anfallende Monatsbeitrag in begründeten Fällen nach Entscheidung des Pflegekinderdienstes bis zu 50 % der Kosten, maximal aber 50,00 € monatlich bezuschusst werden.

3.4. Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen

Bei Erstkommunion, Konfirmation oder vergleichbaren Festlichkeiten (nicht Firmung) wird eine Beihilfe für die Kleidung des jungen Menschen und zu den Kosten für die Ausgestaltung des Festes in Höhe bis maximal 250,00 Euro gewährt, bei Taufe bis maximal 100,00 €. Dem Antrag auf Beihilfe sind Rechnungsbelege beizufügen.

3.5. Brillenzuschuss

Für die Anschaffung einer Brille wird auf Antrag der Pflegeeltern und nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung sowie entsprechender Rechnungsvorlage ein Zuschuss in Höhe von maximal 50,00 € gewährt.

3.6. Leistungen bei Schulausbildung

3.6.1. Kosten für die Einschulung / einen Schulwechsel

Die Kosten für die Einschulung / einen Schulwechsel sind in der Regel mit den laufenden Leistungen für den Lebensbedarf des jungen Menschen abgegolten.

3.6.2. Schulranzen oder -rucksack

Wurde das Pflegekind innerhalb der letzten 12 Monate vor der Einschulung / dem Schulwechsel neu in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen (nicht bei Pflegestellen-Wechsel), kann die Anschaffung eines Schulranzens oder - rucksackes bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 70,00 € bezuschusst werden. Weitere Anschaffungen dieser Art im Verlauf des Pflegeverhältnisses sind aus den laufenden Pflegegeldleistungen zu bestreiten.

3.6.3. Schulbücher

3.6.3.1. Unentgeltliche Ausleihe

Seit dem Schuljahr 2010/2011 besteht für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5

bis 10 an allgemeinbildenden Schulen, für die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird und deren Bruttoeinkommen vermindert um die Werbungskosten 19.000,00 € nicht übersteigt, Lernmittelfreiheit in Form der unentgeltlichen Ausleihe Eine Beihilfe bzw. ein Zuschuss zur Neuanschaffung von Schulbüchern zu Beginn eines jeden Schuljahres wird für die o. g. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 an allgemeinbildenden Schulen daher nicht gewährt.

3.6.3.2. Lernmittelgutschein

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler ist vorrangig der Lernmittelgutschein in Anspruch zu nehmen. Sollte ein solcher, z.B. aufgrund eines Schulwechsel oder Einschulung während des Schuljahres, nicht zur Verfügung stehen, wird eine Beihilfe für Schulbücher in Höhe von maximal 150,00 € gewährt. Sollte der Lernmittelgutschein für die Anschaffung der Bücher nicht ausreichen, kann auf Antrag der Pflegeeltern ein weiterer Zuschuss in Höhe von maximal 50,00 € gewährt werden.

Vorzulegen sind eine Kopie der Schulbuchliste, des Lernmittelgutscheins sowie die Rechnungen über die angeschafften Bücher.

Soweit die unter 3.6.3.1. aufgeführte unentgeltliche Ausleihe auf weitere Klassenstufen und/oder Schulen ausgeweitet wird, wird die unter 3.6.3.2. genannte Regelung dadurch abgelöst.

Kleinere Anschaffungen für Bücher, Arbeitshefte/Workbooks, Buch- oder Hefthüllen sowie Schreibmaterial oder ähnliches sind aus dem monatlichen Pflegegeld zu bestreiten.

Besucht ein Pflegekind eine andere Schulform, z.B. Waldorfschule, durch die weitere Kosten entstehen (z.B. Schulkosten), können diese nach Prüfung des Einzelfalles durch den Pflegekinderdienst mit 50%, maximal aber 50,00 € monatlich bezuschusst werden.

Die für den Besuch einer anderen Schulform benötigten Schulmaterialien werden analog der vorgenannten Regelung bezuschusst. Auf die Anschaffung gebrauchter Gegenstände ist auch hier zu verweisen, kleinere Anschaffungen für Bücher, Hefte, etc. sind ebenfalls aus dem monatlichen Pflegegeld zu bestreiten.

3.7. Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung

Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Musikstunden sowie das Ausleihen eines Instrumentes oder Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung sind grundsätzlich mit den materiellen Aufwendungen für

das Pflegekind abgegolten.

Aus besonderen pädagogischen Gründen und zur Förderung besonderer Begabungen eines Pflegekindes kann geprüft werden, ob bei größeren notwendigen Anschaffungen, z.B. einem teuren Musikinstrument, ein Zuschuss gewährt werden kann. Die besondere Begabung und die besonderen pädagogischen Gründe sind entsprechend nachzuweisen.

Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Einzelfallprüfung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass eine zusätzliche Förderung in der Schule nicht angeboten wird oder nicht ausreicht und dadurch eine außerschulische Förderung notwendig ist. Die Beihilfe ist begrenzt auf maximal zwei Nachhilfestunden pro Woche und Fach (maximal 2 Fächer) mit max. je 13,00 €.

Die Beihilfe ist vor Beginn der Nachhilfe unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit der außerschulischen Unterrichtung zu beantragen. Die Bewilligung kann zunächst für maximal sechs Monate ausgesprochen werden.

3.8. Leistungen bei Berufsausbildung

Bei Eintritt in die Berufsausbildung, Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder dem Besuch einer weiterführenden berufsbildenden Schule können notwendige, ausbildungsbedingte Aufwendungen erstattet werden.

Dazu gehören insbesondere Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Schulbücher (nach Vorlage der Schulbuchliste -weitere Regelungen wie unter Punkt 3.6.3. finden entsprechende Anwendung).

3.8.1. Kraftfahrzeugführerscheinerwerb

Bei beruflich bedingter Notwendigkeit kann der Erwerb des Kraftfahrzeugführerscheins nach entsprechender positiver Stellungnahme des Pflegekinderdienstes und Vorlage der Rechnungen als Sonderbedarf bezuschusst werden, sofern eine Drittfinanzierung ausgeschlossen ist. Der Zuschuss liegt bei maximal 2/3 der Gesamtkosten, maximal 1.000,00 € für alle anfallenden Kosten, inkl. Prüfungsgebühren etc.

Im Ausnahmefall kann auf Antrag und nach positiver Stellungnahme des Pflegekinderdienstes die Anschaffung eines Mofas bzw. eines Mopeds einschließlich der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis bezuschusst werden, wenn die Ausbildungsstätte oder Berufsschule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, und sonst das mit der Ausbildung angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann. Rechnungsbelege sind vorzulegen. Der Höchstzuschuss liegt bei maximal 50% der notwendigen Kosten, max. aber 450,00 €.

Voraussetzungen der Förderung:

Im Rahmen der Angemessenheit der Bezuschussung prüft das Jugendamt, inwieweit der junge Mensch aufgrund seiner Ausbildung und seiner Persönlichkeit durch die Gewährung eines Zuschusses zu dem Erwerb des Kraftfahrzeugführerscheines gefördert werden kann. Diese Überlegungen sollen Bestandteil des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII sein.

Zu den ausbildungs- und berufsbezogenen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- Erreichbarkeit von Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle von dem Heim, der betreuenden Wohnung, soweit dies mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Heimbus nicht in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen möglich ist,
- wechselnden und ungünstige Arbeitszeiten (Schichtdienst), und
- wechselnde Einsatzstellen (Montage) sowie
- erhebliche Verbesserung der Vermittlungschancen nach Abschluss der Berufsausbildung.

Zu den persönlichen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- eine positive Gesamtentwicklung des Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- eine positive Entwicklung in der ausbildungs- und berufsbezogenen Maßnahme bzw. in der Schule, so dass mit einem erfolgreichen Abschluss gerechnet werden kann.und
- eine günstige Prognose für den Zeitraum nach der Entlassung.

Für untergebrachte junge Menschen gem. § 34 SGB VIII gilt Punkt 3.8.1. analog.

3.8.2. EDV-Ausstattung

Die im Rahmen einer Berufsausbildung oder dem Besuch einer weiterführenden Schule ab der 10. Klasse notwendige Anschaffung eines PC-Gerätes bzw. Notebooks und Drucker können mit maximal 350,00 € bezuschusst werden, sofern die entsprechenden Geräte nicht gebraucht zur Verfügung gestellt werden können.

3.8.3. Fahrtkosten

Kosten in Höhe des MAXX-Tickets sind durch die monatliche Pauschale für materielle Aufwendungen abgegolten. Sollte im Ausnahmefall die Inanspruch-

nahme des MAXX-Tickets zur Erreichung der schulischen und betrieblichen Ausbildungsstätte nicht ausreichen, werden die Fahrtkosten abzüglich eines Eigenanteils in Höhe der Kosten des MAXX-Tickets (oder eines vergleichbaren Verbundtickets) übernommen. Kopien der Fahrkarten bzw. Rechnungsbelege sind als Grundlage einer Kostenerstattung vorzulegen.

3.9. Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen

3.9.1. Schul- und Klassenfahrten

Kosten für Schul- und Klassenfahrten werden in voller Höhe, maximal aber bis zu einem Betrag in Höhe von 450,00 € erstattet. Bezuschussungsfähig ist grundsätzlich nur eine (mehrtägige) Fahrt pro Schuljahr. Eintägige Fahrten werden nicht bezuschusst.

Kosten für einen Schüleraustausch (als Einzelperson oder im Klassenverband) können im Einzelfall nach positiver Bewertung durch den Pflegekinderdienst mit max. 50% der Kosten (maximal 200,00 €) innerhalb eines Zeitraums von 2 Schuljahren bezuschusst werden.

Die Bewilligung und Auszahlung des Betrages erfolgt nach Antragstellung durch die Pflegeeltern vor Durchführung der Fahrt und nach Vorliegen der Kostenabrechnung durch die Schule bzw. den betreuenden Lehrer.

3.9.2. Urlaubs- und Ferienreisen

Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes, Tagesausflüge mit den Pflegeeltern, Gruppenreisen mit Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen, Jugendverbänden, Kirchengemeinden, etc., sind durch einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von maximal 300,00 € abgedeckt.

Dieser jährliche Zuschuss wird auf Antrag der Pflegeeltern gewährt. Die im Jahr der Umstellung bereits gewährte und ausgezahlte Urlaubsbeihilfe (monatlich 26,00 € mit dem Pflegegeld) ist bei Gewährung der Pauschale bei Antragstellung in Abzug zu bringen.

3.10. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe wird den Pflegekindern im Wege der Gleichstellung mit den jungen Menschen in Einrichtungen gewährt und mit dem laufenden Pflegegeld für den Monat Dezember ausgezahlt.

3.11. Fahrtkostenerstattung für Pflegeeltern

Entstehende Fahrtkosten für Fahrten zu z.B. Sporttrainings, Musikunterricht, Arztbesuchen, Besuchskontakten mit den leiblichen Eltern sind mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten. Aufgrund außergewöhnlich häufiger Therapie- oder Arztfahrten können, sofern sie den Umfang von 150 Kilometer pro Monat übersteigen, auf Antrag gemäß der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes erstattet werden. Grundlage der Kilometer- Erstattung bildet die kürzeste Entfernung gemäß Routenplaner, auch wenn dadurch ggf. längere Fahrtzeiten anfallen. Grundlage hierfür ist eine Aufstellung aller Fahrten durch die Pflegeeltern, aus der der Mehraufwand an gefahrenen Kilometern hervorgeht und eine entsprechende positive Stellungnahme des Pflegekinderdienstes.

3.12. Fahrtkostenerstattung für Eltern und Verwandte im Rahmen der Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie

Soweit Kontaktpflege des Pflegekindes zu seinen Eltern und seiner Verwandtschaft aus seinem früheren Umfeld seinem Wohl nicht widerspricht, sind die mit der Kontaktpflege verbunden Kosten grundsätzlich zu erstatten bzw. zu bezuschussen, sofern sie sich nicht in einem gelegentlichen Telefonat oder Briefwechsel erschöpft. Grundlage der Kostenerstattung bildet die jeweils preislich günstigste Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrten mit dem PKW werden auf Grundlage der kürzesten Entfernung gemäß Routenplaner (auch wenn dadurch ggf. längere Fahrtzeiten entstehen) nach Landesreisekostengesetz. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt nach dem Besuchskontakt und entsprechender positiver Stellungnahme des Pflegekinderdienstes.

3.13. Hilfen zur Verselbstständigung des Pflegekindes

Endet eine Jugendhilfemaßnahme und verlässt der junge Mensch die Pflegestelle unmittelbar nach Ende der Maßnahme in die Verselbstständigung (z.B. eigene Wohnung), kann das Jugendamt diesen Prozess mit einem Zuschuss unterstützen. Der Zuschuss beläuft sich je nach Einzelfall auf max. 600,00 Euro und wird nur gewährt, sofern Ansprüche gegen Dritte (z.B. Arge, Sozialamt, etc.) für die Zeit nach der Unterbringung nicht entgegen stehen.

3.14. Bestattung eines Pflegekindes

Alle Kosten, die mit der Bestattung eines Pflegekindes im Zusammenhang stehen, sind im ortsüblichen Rahmen als Einmalleistungen zu übernehmen, sofern Krankenkassen- und Versicherungsleistungen nicht ausreichen.

4. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

- 4.1. Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik/Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt.
- 4.2. Kur- und Klinikaufenthalte eines Pflegekindes, die voraussichtlich länger als 6 Wochen dauern werden, aber die weitere Unterbringung in der Pflegefamilie nicht in Frage stellen, führen nur dann zu einer Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages, wenn zwischen der Pflegefamilie und dem Kind kein intensiver Kontakt durch Besuche Telefonate, Briefwechsel gepflegt wird. Die materiellen Aufwendungen für das Kind können höchstens in Höhe der häuslichen Ersparnis, das sind 30 %, gekürzt werden. Die Kosten der Erziehung werden weitergewährt.
- 4.3. Muss ein Pflegekind für voraussichtlich 1 Jahr oder länger in einem Heim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden, so hängt die Weitergewahrung von Leistungen an Pflegeeltern vom Umfang des Kontaktes und von der Bereitschaft, dem Kind weiterhin Familie zu sein, ab. Es können sowohl materielle Aufwendungen für das Kind als auch Kosten für die Erziehung zu erstatten oder monatlich als Pauschalbetrag zu gewähren sein.
- 4.4. Sind Pflegekinder zur schulischen bzw. beruflichen Ausbildung oder aufgrund einer Behinderung die Woche über in einem Internat untergebracht, so sind Leistungen für die Internatsunterbringung und Leistungen gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII zu erbringen, wobei die letztgenannten Leistungen bis zu 50 % reduziert werden können.
- 4.5. Wird ein Pflegekind langfristig außerhalb des Haushaltes der Pflegeeltern untergebracht und finden keine regelmäßigen Kontakte durch Besuche, Telefonate, Briefe statt, so besteht das Pflegeverhältnis im Regelfall nicht mehr. Trotzdem kann im Bedarfsfall eine Finanzierung von Einzelkosten aus pädagogischen Gründen notwendig werden.

5. Krankenhilfe

Dem Pflegekind ist gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Auf Antrag können im Einzelfall Beihilfen für ärztlich verordnete Hilfsmittel (z. B. Brillen) gewährt werden, wenn die Krankenversicherung die notwendigen Kosten nicht in vollem Umfang trägt.

6. Versicherungen

- 6.1. Pflegekinder sind während des Besuches von Kindergärten, von allgemein bildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, Berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO versichert.
- 6.2. Außerhalb dieses gesetzlichen Versicherungsschutzes hat das Jugendamt für einen ausreichenden Versicherungsschutz durch Abschluss entsprechender Sammel-Unfallversicherungen oder als Folge einer Vereinbarung mit der Pflegeperson durch Übernahme privater Versicherungsbeiträge Sorge zu tragen.
- 6.3. Mit der Haftpflichtversicherung sollen Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten und gegenüber den Pflegeeltern verursacht, abgedeckt werden. Das Jugendamt schließt für die Pflegekinder in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Haftpflichtversicherungsverträge ab.

Für Schäden, die im Innenverhältnis entstehen sowie für Schäden, die von Kindern unter 7 Jahren verursacht werden, muss das Jugendamt in der Regel selbst eintreten, soweit sie versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden können.

7. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern zu den Kosten der Jugendhilfe gemäß §§ 91 - 94 SGB VIII erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 01.04.2010)

II. SCHUTZHILFE

1. Grundsatz

- 1.1 Schutzhilfe ist eine Betreuungsform der Jugendhilfe mit dem Ziel, den jungen Menschen auf dem Weg zu einer selbstständigen Lebensführung und sozialen Integration zu unterstützen.
- 1.2 Im Rahmen der Schutzhilfe kann auch die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung durchgeführt werden für junge Menschen, die einer besonders intensiven Unterstützung

zur sozialen Integration und besonderer Hilfen bedürfen (§ 35 SGB VIII).

1.3 Jungen Volljährigen i. S. des § 41 SGB VIII, die aufgrund ihrer Lebensumstände einer Hilfe bedürfen, kann Schutzhilfe gewährt werden, wenn und solange die Hilfe in der individuellen Lebenssituation notwendig und sinnvoll ist.

2. Durchführung und Organisation

- Über die Aufnahme entscheidet das Jugendamt auf der Grundlage des § 36 SGB
 VIII.
- 2.2. Die Fachkraft (Schutzhelfer/Schutzhelferin) leitet den jungen Menschen zu selbständigen Lebensgestaltung und zu verantwortungsbewusstem Verhalten an.

Sie unterstützt und berät ihn bei der Bewältigung der täglichen Probleme und versucht, die in der Regel erheblichen sozialen Auffälligkeiten und Defizite durch Methoden der Sozialarbeit aufzuarbeiten.

Insbesondere:

Die Suche nach einer geeigneten Unterkunft (Zimmer, kleinere Wohnung),

Suche nach einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle sowie die Wahrnehmung aller flankierenden Maßnahmen.

Verwaltung und Verwendung des eigenen Einkommens, Schuldnerberatung/Schuldenregulierung,

- Krisen Intervention,
 zielgerichtete methodische Gesprächsführung,
- Sexualberatung, Aufklärung,
 Betreuung und Beratung während der Schwangerschaft,
 Suchtprävention,
- Mitwirkung bei den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe,
 Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten,
 individuelle und gruppenspezifische Freizeitangebote und Einbeziehung des sozialen
 Umfeldes.
- 2.3. Für den jungen Menschen kann ein Zimmer oder eine kleine Wohnung angemietet werden. Der Mietvertrag soll so abgeschlossen werden, dass nach Möglichkeit der junge Mensch die ihm vermittelte Wohnung auch nach Beendigung der Schutzhilfe übernehmen kann. Ist das Ziel der Jugendhilfemaßnahme erreicht, kann dem jungen Menschen die Wohnungsausstattung nach entsprechend positiver Stellungnahme des Schutzhelfers /

der Schutzhelferin überlassen werden.

- Die Unterbringung in einem Bereitschaftswohnraum der Schutzhilfe soll nur vorübergehend erfolgen.
- 2.4. Die Zahl der zu betreuenden jungen Menschen richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf des einzelnen. Um die notwendige Betreuungsintensität zu gewährleisten, sollte die Zahl von 1:8 je Vollzeitstelle nicht überschritten werden.
- 2.5. Schutzhilfe ist ein besonders schwieriges sozialarbeiterisches T\u00e4tigkeitsfeld, das erh\u00f6hte pers\u00f6nliche und fachliche Kompetenz voraussetzt. Um die p\u00e4dagogische Arbeit abzustimmen, finden regelm\u00e4\u00dfige Arbeitstagungen statt. Aufgrund des schwierigen und umfassenden Arbeitsgebietes sind regelm\u00e4\u00dfige Supervision sowie Fort- und Weiterbildung unerl\u00e4sslich.

3. Kosten des Einzelfalles

- 3.1. Monatlicher Bedarf ist in der Regel:
 - 3.1.1. Die Kosten des Lebensunterhaltes: pauschalierte Regelleistung für eine alleinstehende Person nach SGB II (Arbeitslosengeld II).
 - 3.1.2. Das Taschengeld nach den Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung -Landesjugendamt- Rheinland-Pfalz für Ausbildungsund Arbeitsvergütung, Taschen- und Bekleidungsgeld bei erzieherischen Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3.1.3. Die Kosten der Wohnung (Miete in ortsüblicher Höhe und Nebenkosten) abzüglich einer Energiekostenpauschale in Höhe von derzeit 16,00 € und einer Kautionskostenpauschale in Höhe von derzeit 11,00 €.
 - 3.1.4. Die Fahrtkosten zur Schule und zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Höhe der preislich günstigsten Fahrtmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 3.2. Angemessene einmalige Kosten:
 - 3.2.1. für die Renovierung der Wohnung sowie für die Beschaffung oder Ergänzung einer Wohnungseinrichtung inklusive Hausrat in Höhe von max. 1.000,00 €.
 - 3.2.2. ggf. für Maklerprovision und Kaution,
- 3.3. Der junge Mensch bestreitet die Kosten nach 3.1 in der Regel selbst aus dem Anteil des

Einkommens, den er entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung -Landesjugendamt- Rheinland-Pfalz, über die Heranziehung zu den Kosten gemäß §§ 90 ff. SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung einzusetzen hätte.

Reicht sein eigenes Einkommen nicht aus, so ist der monatliche Bedarf sicherzustellen.

3.4. Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten werden nach den jeweils gültigen Landesempfehlungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, bezuschusst.

4. Kosten der Schutzhilfe

4.1. Kosten der Schutzhilfestelle sind Personal-, Sach- und Fortbildungskosten.

Die Kostentragung bestimmt sich nach § 91 SGB VIII, soweit nicht nach anderen Gesetzen Hilfe geleistet wird.

- 4.2. Personalkosten sind alle Leistungen des Anstellungsträgers, die er aufgrund besoldungsund tarifrechtlicher Bestimmungen erbringt, zuzüglich der ortsüblichen zusätzlichen Leistungen und zwar für:
 - 4.2.1. die Fachkräfte der Schutzhilfe,
 - 4.2.2. den anteiligen Schreibdienst und zwar 0,25 Stellen pro hauptamtlichen Schutzhelfer,
 - 4.2.3. die Kosten der Fort- und Weiterbildung und Supervision der Fachkräfte.

4.3. Sachkosten der Schutzhilfe sind:

- 431 die Reisekosten
- 4.3.2. die Kosten für die Anmietung von Besprechungs- und Gruppenräumen außerhalb der Dienstgebäude des Anstellungsträgers (einschließlich Reinigung, Telefon und sonstige Nebenkosten),
- 4.3.3. die Kosten für die Einrichtung und Instandhaltung dieser Räume,
- 4.3.4. ggf. die Kosten für die Anmietung von Bereitschaftswohnraum einschließlich der Makler- und Einrichtungskosten,
- 4.3.5. die Kosten für die Beschaffung von jugendpflegerischem Arbeitsmaterial so wie für jugendgemäße Freizeitveranstaltungen,
- 4.3.6. eine Pauschale für Betreuungsaufwand zur Deckung kleinerer Unkosten in

Höhe von **15,50 Euro** pro Monat und betreutem jungen Menschen. Die Betreuungspauschale wird der Fachkraft ausbezahlt.

4.4. Die Kosten der Schutzhilfestelle, Sach- und Personalkosten werden halbjährlich nach Betreuungsmonaten aufgeteilt und pro Einzelfall mit dem zuständigen Kostenträger abgerechnet.

5. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern zu den Kosten der Jugendhilfe gemäß §§ 91 - 94 SGB VIII erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 01.04.2010).

III. HEIMERIEHUNG, sonstige betreute Wohnform

<u>Geltungsbereich</u>

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gem. §§ 32, 34, 35a Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII und § 41 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (einschließlich Schutzhilfe und betreutem Wohnen) leben.

1. Gewährung von Zuschüssen zu Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten

Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten werden nach den jeweils gültigen Landesempfehlungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, bezuschusst.

2. Übernahme der Kosten für den Führerscheinerwerb

Die Bezuschussung erfolgt analog I. Vollzeitpflege, Punkt 10.8.1.

3. Bekleidungsgeld

Untergebrachte junge Menschen erhalten als Bekleidungsgeld für den laufenden Bedarf eine monatliche Pauschale entsprechend den Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung -Landesjugendamt- Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit 43,46 €).

3.1. Für notwendige Bekleidung bei Beginn einer Maßnahme erhalten sie einen Betrag bis zur Höhe des Zehnfachen dieser Pauschale.

3.2. Zusätzlich erhalten sie die Kosten für

3.2.1. besondere Ausstattung bei Kommunion und Konfirmation, maximal 250,00 € (für Be-

kleidung und Ausgestaltung der Feier),

3.2.2. Arbeitsbekleidung sowie

3.2.3. bei außergewöhnlichem individuellem Bedarf.

3.3. Bei der Beschaffung der Bekleidung ist einerseits der Grundsatz der Zweckmäßigkeit und

Sparsamkeit und andererseits der Wunsch des jungen Menschen nach einer al-

tersgemäßen und modischen Bekleidung zu berücksichtigen.

3.4. Mit Erwerb geht die Bekleidung in das Eigentum des jungen Menschen über, der anzu-

halten ist, mit ihr pfleglich umzugehen.

4. Verselbstständigung eines jungen Menschen

Für die Verselbstständigung eines jungen Menschen gilt die Regelung unter I. Vollzeitpflege,

Punkt 3.13 analog.

5. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern zu den Kosten

der Jugendhilfe gemäß §§ 91 - 94 SGB VIII erfolgt nach den entsprechenden Empfehlun-

gen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - Rhein-

land-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 01.04.2010).

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 04.05.2011

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Werner)

Landrat und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

133

RICHTLINIEN

des Donnersbergkreises zur Förderung der Kindertagespflege nach dem SGB VIII

Durch das KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) und das TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetz) haben sich hinsichtlich der finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege Änderungen ergeben.

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege neben der Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege und der fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst: einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und die Erstattung des Sachaufwandes der Tagespflegeperson, nachgewiesene Aufwendungen zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung und deren Bestandteile wird dabei vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Umsetzung der Neuregelungen in der Kindertagespflege erfolgt in Anlehnung an den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

A) Angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen einschl. Sachaufwand

Die Förderleistung soll ein stabiles und kontinuierliches Betreuungsverhältnis fördern. Die Förderleistung beinhaltet die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson und den angemessenen Geldbetrag als Anerkennung für die Förderleistung. Unter Sachkosten sind vor allem zu verstehen: Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung), Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Materialien für die Freizeitgestaltung. Die Mahlzeiten und ggf. Fahrtkosten sind von den Erziehungsberechtigten mit der Tagespflegeperson direkt abzurechnen. Besondere Hygieneartikel wie z.B. Windeln o.a. sind von den Eltern zur Verfügung zu stellen.

Ein Betreuungsumfang von unter fünf Wochenstunden erfüllt u.E. nicht den Anspruch der Kindertagespflege (Babysitting). Eine "spitze" Abrechnung nach der jeweils tatsächlich geleisteten Stunden-

zahl erfolgt nicht mehr. Bei Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird diese nach Vereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson später gekürzt bzw. nachgeholt. Für die Betreuung in Nachtzeiten (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden 25 % der geleisteten Betreuungsstunden, also 2 Stunden pro Nacht angerechnet.

Zu unterscheiden sind zudem Förderleistungen mit und ohne Zusatzqualifikation der Tagespflegeperson, was einen Anreiz zur zusätzlichen Qualifizierung der Tagespflegeperson schaffen soll.

Förderleistung incl. Sachaufwand

Betreuungszeit		Qualifizierte Tagespflegeperson mit Zusatzqualifikation	Qualifizierte Tagespflegeperson ohne Zusatzqualifikation
ab 5 Wochenstunden	12,5 %	60,00€	49,00€
ab 10 Wochenstunden	25 %	120,00 €	97,50€
ab 15 Wochenstunden	37,5 %	180,00€	146,00 €
ab 20 Wochenstunden	50 %	240,00 €	195,00 €
ab 25 Wochenstunden	62,5 %	300,00€	244,00 €
ab 30 Wochenstunden	75 %	360,00 €	292,50 €
ab 35 Wochenstunden	87,5 %	420,00 €	341,00 €
ab 40 Wochenstunden	100 %	480,00 €	390,00€

B) Erstattung der Kosten einer nachgewiesenen Unfallversicherung und hälftiger Erstattung eine angemessenen Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden erstattet. Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit ca. 79 00€

Bei Nachweis einer bestehenden Altersversorgung wird der Tagespflegeperson die Hälfte des Midestbeitrages für die gesetzliche Rentenversicherung (derzeit 78,00 €/Monat) erstattet, wenn eine Förderleistungen von 40 Wochenstunden erbracht wird. Der Erstattungsbetrag kann bei geringe-

rem Wocheneinsatz geringer und bei höherem Einsatz höher ausfallen. Als Beiträge zur Altersversorgung können auch

Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung (Riester-Rente) anerkannt werden.

Alle vorgenannten Leistungen werden als Aufwendungsersatz gezahlt. Zwischen Tagespflegeperson und Jugendamt entsteht kein Arbeitsverhältnis. Die Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und müssen ihrerseits mit dem zuständigen Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern abklären, inwieweit sie an diese Zahlungen zu leisten haben.

C) Pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist im Rahmen der Gleichstellung der Kindertagespflege mit den institutionellen Kindertageseinrichtungen analog der Kostenbeteiligung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen künftig auch eine Kostenbeteiligung der Eltern an der Kindertagespflege zu regeln.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben unterscheiden wir dabei zwischen zwei Arten von Elternbeitragsfestsetzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten. Zum einen die Elternbeitragsfestsetzung für die Betreuung der ab Zweijährigen in Kindergärten (ohne Einkommensstaffelung) und zum anderen die Elternbeitragsfestsetzung für die Betreuung von unter Zweijährigen in Kinderkrippen (mit Einkommensstaffelung).

Kostenbeiträge für die Betreuung von unter Zweijährigen

Betreuungsstunden in der Woche	Einkommen bis 3.999,99 €	Kostenbeteiligung der Eltern mit 1 Kind/Monat	Kostenbeteiligung der Eltern mit 2 Kindern/Monat	Kostenbeteiligung der Eltern mit 3 Kindern/Monat
Ab 5 Wochenstunden		14,75 €	11,06 €	7,38 €
Ab 10 Wochenstunden		29,50 €	22,13 €	14,75 €
Ab 15 Wochenstunden		44,25 €	33,19 €	22,13 €
Ab 20 Wochenstunden		59,00 €	44,25 €	29,50 €
Ab 25 Wochenstunden		73,75 €	55,31 €	36,88 €
Ab 30 Wochenstunden		88,50 €	66,38 €	44,25 €
Ab 35 Wochenstunden		103,25 €	77,44 €	51,63 €
Ab 40 Wochenstunden		118,00 €	88,50 €	59,00 €
Betreuungsstunden in der Woche	Einkommen ab 4.000,00 €	Kostenbeteiligung der Eltern mit 1 Kind/Monat	Kostenbeteiligung der Eltern mit 2 Kindern/Monat	Kostenbeteiligung der Eltern mit 3 Kindern/Monat
Ab 5 Wochenstunden		17,70 €	13,28 €	8,85€
Ab 10 Wochenstunden		35,40 €	15,00 €	10,00 €
Ab 15 Wochenstunden		53,10 €	30,00 €	20,00 €
Ab 20 Wochenstunden		70,80 €	45,43 €	30,00 €
Ab 25 Wochenstunden		88,50 €	61,00 €	41,00 €
Ab 30 Wochenstunden		106,20 €	76,00 €	51,00 €
Ab 35 Wochenstunden		123,90 €	91,00€	61,00 €
Ab 40 Wochenstunden		141,60 €	106,20 €	70,80 €

Kostenbeiträge für die Betreuung von ab Zweijährigen

Betreuungsstunden in der Woche	Kostenbeteiligung der Eltern mit 1 Kind/Monat	Kostenbeteiligung der Eltern mit 2 Kindern/Monat	Kostenbeteiligung der Eltern mit 3 Kindern/Monat
Ab 5 Wochenstunden	14,75 €	11,08 €	7,38 €
Ab 10 Wochenstunden	29,50 €	22,13 €	14,75 €
Ab 15 Wochenstunden	44,25 €	33,19 €	22,13 €
Ab 20 Wochenstunden	59,00 €	44,25 €	29,50 €
Ab 25 Wochenstunden	73,75 €	55,31 €	36,88 €
Ab 30 Wochenstunden.	88,50 €	66,38 €	44,25 €
Ab 35 Wochenstunden	103,25 €	77,44 €	51,63 €
Ab 40 Wochenstunden	118,00 €	88,50 €	59,00 €

Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die eine Familie Kindergeld bezieht.

Eltern mit 4 Kindern oder mehr haben keinen Kostenbeitrag zu leisten!

Die Kostenbeteiligung der Eltern kann bei geringem Einkommen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise oder ganz vom Jugendamt übernommen werden.

Die Richtlinien treten zum 01.09.2007 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 01.09.2007 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Werner) Landrat

gez. (Günther) Jugendamtsleiter

VORGABEN DES DONNERSBERGKREISES

zur Vergabe der Spendenmittel der Firma Basalt-Actien-Gesellschaft, Zweiniederlassung Südwestdeutsche Hartsteinwerke

(Zusammenfassung der KA-Beschlüsse)

Zweckgebunden zum Ausbau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Donnersbergkreis stellt die Firma Basalt-Actien-Gesellschaft, Zweigniederlassung Südwestdeutsche Hartsteinwerke, für die Förderung von Investitionen von Vereinen oder Orts- bzw. Verbandsgemeinden finanzielle Mittel zur Verfügung.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Sportstättenbeirat nach den folgenden Maßgaben:

1. Förderfähigkeit

- 1.1 Über die Zuschussfähigkeit entscheidet der Sportstättenbeirat im November/Dezember eine jeden Jahres.
- 1.2 Gefördert werden gemeinnützige Sportverbände und -vereine sowie Orts- bzw. Verbandsgemeinden.
- 1.3 Die Mittel sind zweckgebunden für Investitionen zum Bau und Ausbau von Sport- und Freizeitanlagen entsprechend Ziffer 2.1 der VV Sportanlagen-Förderung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.12.2015.
- 1.4 Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

2. Förderquote

- 2.1 Gefördert werden 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 2.2. Sofern Vereine Investitionsmaßnahmen im Rahmen des sog. "Öko-Checks" tätigen, ist für diese Maßnahme eine Anhebung der Förderung auf bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich (siehe hierzu Punkt 5).

3. Fördergrenze

- 3.1 Die Mindestinvestitionssumme beträgt 5.000 EUR.
- 3.2 Die Höchstinvestitionssumme beträgt 75.000 EUR.

4. Rangfolge

- 4.1 Für die Rangfolge zur Vergabe ist der Antragseingang maßgebend. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel in der Summe nicht für alle beantragten Maßnahmen ausreichen, legt der Sportstättenbeirat eine Prioritätenliste fest.
 - Zuschussanträge müssen vollständig bis zum 30.09. eines jeden Jahres bei der Kreisverwaltung vorliegen.
- 4.2 Die Zuschüsse verfallen, falls nach Ablauf von einem Jahr nach Bewilligung mit der Maßnahme nicht begonnen bzw. falls die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen wurde.
- 4.3 Für nicht geförderte bzw. verfallene Maßnahmen ist eine erneute Anmeldung/ein erneuter Antrag notwendig.

5. Öko-Check

Die Öko-Check-Beratung bietet den Vereinen eine kostenlose Hilfestellung. Maßnahmen werden aufgezeigt, mit denen Einsparpotenziale im Bereich des Verbrauchs an Energie, Wasser und anderen Rohstoffen erzielt und Umweltbelastungen vermindert werden können.

Der Öko-Check ist in Module aufgebaut und kann als Gesamtpaket oder einzeln vom Verein beantragt werden.

Modul 1 Gebäudeenergieberatung (Modul 1 stellt die Basis für einen Öko-Check dar)

Modul 2 Wassersparberatung

Modul 3 Stromeinsparberatung

Modul 4 Photovoltaikberatung

Modul 5 Abfallberatung (Modul 5 ist fester Teil aller Module)

Der Okö-Check wird vom Sportbund Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Verein durchgeführt.

Kirchheimbolanden, den 13.12.2016 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Werner) Landrat

RICHTLINIEN

zur Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) und zur freiwilligen Erstellung von Energieausweisen nach der Energieeinsparverordnung vom 25.09.2007

Der Donnersbergkreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zur Vor-Ort-Energieberatung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien:

1. Förderungszweck

- 1.1 Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärmebedarf und -verbrauch in Gebäuden vermindert unmittelbar Umweltbelastungen, insbesondere CO2-Emissionen.
- 1.2 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Kreisverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist eine Vor-Ort-Beratung. die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und -Verteilung bezieht unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien.

Ebenfalls förderungsfähig ist die freiwillige Erstellung bedarfsorientierter Enerqieausweise nach den §§ 16 ff. der Energieeinsparverorderung -ENEV- für selbstgenutzte bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser mit Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz nach § 20 der Energieeinsparverordnung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Personen, die sich durch ihre berufliche T\u00e4tigkeit die f\u00fcr eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben (im Folgenden Berater genannt). Die Berater m\u00fcssen die f\u00fcr die Vornahme einer Vor-Ort-Beratung

- erforderlichen Fähigkeiten besitzen (mind. Energieberaterqualifikation der Handwerkskammer oder vergleichbar) sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.
- 3.2 Für die Bezuschussung zur Erstellung von bedarfsorientierten Energieausweisen ist antragsberechtigt, wer über die Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude nach der Energieeinsparverordnung verfügt.
- 3.3 Nicht antragsberechtigt sind Berater, die für Energieversorgungsunternehmen oder für Unternehmen tätig sind, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden sowie Berater, die Provisionen von solchen Unternehmen fordern oder empfangen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gegenstand der Beratung können nur 1- bis 2-Familienhäuser sein, die sich im Gebiet des Donnersbergkreises befinden.

Mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu Wohnzwecken ständig genutzt werden.

- 4.2 Die Beratung muss anbieterunabhängig erfolgen.
- 4.3 Der vom Berater zu fertigende schriftliche Beratungsbericht ist dem Beratungsempfänger auszuhändigen und mit ihm zu besprechen.
- 4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen für Gebäude, an denen der Berater Eigentums- oder Nutzungsrechte hat, oder die dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grade gehören.
- 4.5 Soweit Beratungen ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich (Kumulierungsverbot).
- 4.6 Der Beratungsempfänger erklärt der Kreisverwaltung seine Bereitschaft, im Anschluss an die Beratung Auskunft über beabsichtigte bauliche und/oder heizungstechnische Maßnahmen zu geben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 50 % (max. 100,00 Euro) zu den in Rechnung gestellten Ausgaben für die Beratung (Beratungshonorar); das Beratungshonorar schließt die notwendigen Ausgaben und ggf. die Reisekosten des Beraters ein. Der gewährte Zuschuss ist von der Honorarabrechnung an den Beratungsempfänger abzuziehen.

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6. Verfahren

- 6.1 Der Berater reicht den Antrag auf einen Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung bzw. für die Erstellung eines Energieausweises (siehe Anlage 1) vor der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichtes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, ein. Die Kreisverwaltung entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses (Bewilligungsbehörde).
- 6.2 Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, dass ein Beratungsbericht bzw. der Energieausweis innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung dem Beratungsempfänger auszuhändigen und in einem Abschlussgespräch zu erläutern ist.

Der Zuschuss wird danach von der Kreisverwaltung unmittelbar an den Berater ausgezahlt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2007 in Kraft. Sie gelten für Förderanträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

RICHTLINIE

für die Gewährung von Zuschüssen des Donnersbergkreises zum Einbau einer Hocheffizienzpumpe und der voreinstellbaren Thermostatventile nach hydraulischem Abgleich in Wohngebäuden vom 18.02.2014

Der Donnersbergkreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zum Einbau einer Hocheffizienzpumpe und der voreinstellbaren Thermostatventile nach hydraulischem Abgleich in Wohngebäuden nach Maßgabe der folgenden Richtlinien:

1. Förderungszweck

- 1.1 Der Einbau von Hocheffizienzpumpen und voreinstellbarer Thermostatventile, nach hydraulischem Abgleich, in Wohngebäuden ist ein bedeutende Investition zur sparsamen und rationellen Energieverwendung im Gebäudebereich. Eine mit diesen Investitionen erzielte Senkung von Wärmebedarf und -verbrauch in Gebäuden vermindert unmittelbar Umweltbelastungen, insbesondere CO2-Emissionen.
- 1.2 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Kreisverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist der Einbau einer Hocheffizienzpumpe einschließlich der voreinstellbaren Thermostatventilen nach erfolgtem hydraulischem Abgleich durch einen Fachbetrieb.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Personen, die Eigentümer der Wohnhäuser im Donnersbergkreis sind.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Wohnungsgenossenschaften, Gebäudeverwalter oder Immobilienmakler, die für eigene oder andere Eigentümer oder Unternehmen das Gebäudemanagement vertraglich oder unabhängig davon für Wohngebäude übernommen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gegenstand der Förderung können nur 1- bis 2-Familienhäuser sein, die sich im Gebiet des Donnersbergkreises befinden. Mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu Wohnzwecken ständig genutzt werden.
- 4.2 Der vom Fachbetrieb schriftlich zu bestätigten hydraulische Abgleich ist nach dem VdZ Formblatt (2012/09/17) dem Zuwendungsempfänger auszuhändigen und dem Antrag zur Förderung beizufügen (Anlage 2).
- 4.3 Von der Förderung ausgeschlossen ist der Austausch von Pumpen in Gebäuden, an denen der Fachbetrieb Eigentums- oder Nutzungsrechte hat.
- 4.4 Soweit der Pumpentausch ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wurde, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich (Kumulierungsverbot).
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger erklärt der Kreisverwaltung seine Bereitschaft, im Anschluss an den Pumpenaustausch Auskunft über die erfolgten heizungstechnischen, energetischen oder finanziellen Einsparungen zu geben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 50 % (max. 200,00 Euro) zu den in Rechnung gestellten Ausgaben für den Einbau einer Hocheffizienzpumpe einschließlich voreinstellbaren Thermostatventile nach erfolgtem hydraulischen Abgleich. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6. Verfahren

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger reicht den Antrag auf einen Zuschuss (siehe Anlage 1) nach der Durchführung der erforderlichen Arbeiten bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, ein. Die Kreisverwaltung entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses (Bewilligungsbehörde) in der Reihenfolge des Eingangs.
- 6.2 Der Zuschuss wird danach von der Kreisverwaltung unmittelbar an den Antragsteller ausgezahlt.
- 6.3 Sind die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft kann keine Auszahlung erfolgen. Hierüber erhält der Antragsteller eine Information.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 18.02.2014 in Kraft. Sie gilt für Förderanträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

SATZUNG

über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Donnersbergkreis

(Abfallsatzung)

vom 13.09.2011 in der Fassung vom 19.11.2019

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1	Grundsatz
§ 2	Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
§ 3	Aufgabe und öffentliche Einrichtung
§ 4	Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
§ 5	Begriffsbestimmungen
§ 6	Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
§ 7	Getrennte Überlassung der Abfälle
§ 8	Anschlusszwang für Grundstücke und Ausnahmen von Überlassungspflichten
§ 9	Eigentumsübergang
§ 10	Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
§ 11	Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

8	12	Formen	des	Einsammelns
~			uco	

- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT: Gebühren und Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Gebührenerhebung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Anlage zur Abfallsatzung des Donnersbergkreises (§ 6 Abs. 2 Nr. 5)

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI S. 448), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S 469) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9.d.G. vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBI. I S. 2234),

am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Donnersbergkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.

- (2) Der Donnersbergkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 - durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 - 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 - 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zur weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
 - sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Donnersbergkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Donnersbergkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu f\u00f6rdern, Abf\u00e4lle zu verwerten oder gemeinwohlvertr\u00e4glich zu beseitigen. Er ber\u00e4t im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater \u00fcber die M\u00f6glichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abf\u00e4llen.
- (2) Der Donnersbergkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.
- (3) Der Landkreis ist für sein Gebiet gemäß § 3 Abs. 1 LKrWG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Donnersbergkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind. Sie unterrichten die Kreisverwaltung rechtzeitig von bevorstehenden Straßenbaumaßnahmen bzw. Sperrungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.
- (4) Kosten, die den Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen durch deren Mitwirkung entstehen und den Rahmen der Amtshilfe übersteigen, werden gegen entsprechenden Nachweis erstattet.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1. Grüne Abfallbehältnisse 120/240/1100 Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Kartonagen)
 - 2. Braune Abfallbehältnisse (Energietonne) 60/120/240 Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Bioabfall)
 - 3. Graue Abfallbehältnisse 60/120/180/240/1100 Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)

- 4. Genormte Großbehälter (Mulden und Container) mit 7 und 10 cbm Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) bzw. zur Verwertung (Pappe/Papier/Kartonage).
- 5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Säcke für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 I und der Aufschrift "Donnersbergkreis".
- 6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Säcke für Abfälle zur Verwertung mit unterschiedlichen Füllmengen für die getrennte Sammlung von verwertbaren Stoffen.

Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können auch andere als die obengenannten Behältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird.

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle die in Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Säcke für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden. Auf Antrag können Personen von der gesonderten Erfassung befreit werden, wenn sie mit einer Person einer anderen Haushaltung in Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, sie mit dieser Haushaltung auf einem Grundstück im Sinne des Abs. 3 wohnen und von

- dieser versorgt werden. In diesem Falle werden diese Personen dem sie versorgenden Haushalt bei der Gebührenveranlagung hinzugerechnet.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO zur Umsetzung der novellierten abfallrechtl. Gefährlichkeitskriterien vom 04.03.2016 (BGBI. I S. 382) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.
- (7) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (8) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (9) Als Eigenkompostierer gelten die gemäß § 8 Abs. 5 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke - mit Ausnahme der gewerblich genutzten Grundstücke - auf denen die dort anfallenden kompostierbaren organischen Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle) nachweislich selbst kompostiert werden und somit nicht der öffentlichen Abfallabfuhr überlassen werden.
 - Sonstige Bioabfälle wie z.B. gekochte Speisereste, Fleisch, Käse, Backwaren, dorniger Strauchschnitt, Unkräuter, usw. sind über die Energietonne zu entsorgen.

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Donnersbergkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Holund Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Donnersbergkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle Abfälle mit Ausnahme
- 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
- 2. der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
- der Abfälle, die nach Maßgabe der 1. Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBI. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung, außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
- 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
- 5. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind, gem. § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen sowie in der beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Maßgabe des § 15 getrennt zu überlassen sind.

Der Donnersbergkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass

 bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist bzw. - es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.

Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Soweit Abfälle durch den Donnersbergkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Donnersbergkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Donnersbergkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen. Der Transport hat in entsprechend geeigneten, geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

§ 7 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Pappe/Papier/Kartonage in grünen Abfallbehältnissen
 - Altglas im Glassammelsack
 - Leichtstofffraktionen, wie z. B. Tetra Pak, Metalldosen, Styroporverpackungen, Kunststoff-/Folienverpackungen im gelben Wertstoffsack
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen (Energietonne)

Die Kreisverwaltung ist ermächtigt, verwertbare Stoffe von der getrennten Überlassung auszuschließen bzw. weitere Stoffe für die getrennte Überlassung zu bestimmen sowie Änderungen der jeweils zu benutzenden Abfallbehältnisse zu verlangen.

(3) 1. Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie deren Anforderungen an die Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

 Unbelasteter Erdaushub und unbelasteter Bauschutt sind grundsätzlich einer zugelassenen Wiederverwertung zuzuführen, wobei Erdaushub, soweit zulässig, vorrangig auf der Baustelle wiederverwendet werden sollte. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Erdaushub bzw. Bauschutt einer dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtung angedient werden.

§ 8

Anschlusszwang für Grundstücke und Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Donnersbergkreises anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Donnersbergkreis zu überlassen sind, sind die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen verpflichtet, ihre Grundstücke ebenfalls an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (3) Hinsichtlich des Anschlusszwanges und der Überlassungspflichten stehen dem Grundstückseigentümer auch sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte gleich.
- (4) Wer gemäß § 17 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.
- (5) Kompostierfähige Abfälle, die auf dem Grundstück ordnungsgemäß kompostiert und verwertet werden, sind ebenfalls von der Überlassungspflicht ausgenommen.

Zur Anerkennung als Eigenkompostierer bedarf es eines schriftlichen Antrages durch den Grundstückseigentümer.

Die Anerkennung erfolgt mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Die Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind berechtigt, die entsprechenden Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen.

Die Anerkennung endet vorzeitig zum Ablauf des jeweiligen Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Donnersbergkreises über. Wird Abfall nach §§ 14, 15 und 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Donnersbergkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Donnersbergkreises über.
- (2) Der Donnersbergkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 10

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

(1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem Landkreis an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:

Kreismülldeponie, An der B 47, 67304 Eisenberg.

(2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem Landkreis an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:

Kreismülldeponie, An der B 47, 67304 Eisenberg.

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 8 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

Ist für die Gebührenerhebung die Größe der Haushalte mit zu berücksichtigen, sind alle diesbezüglichen Änderungen vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten unverzüglich der Kreisverwaltung anzuzeigen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG oder LKrWG erfordert, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Befugnisse gem. §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBI. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBI. S. 537). Er kann Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 12 Formen des Einsammelns

Die vom Donnersbergkreis ganz oder teilweise zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden

- im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältern) oder
- im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
- durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst

eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Donnersbergkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (2) Die Behälterkapazität wird wie folgt festgelegt:
 - 1. Bei Grundstücken, die nur zu Wohnzwecken dienen, stellt der Donnersbergkreis ein Restabfall-Behältervolumen von
 - 15 I pro Woche für das 1. Haushaltsmitglied,
 - 12,5 l pro Woche für das 2. Haushaltsmitglied,
 - 10 I pro Woche und Haushaltsmitglied für die 3. Person und
 - 7,5 l pro Woche und Haushaltsmitglied für die 4. und jede weitere Person

zur Verfügung.

Für die Berechnung des Behältervolumens auf dem Grundstück werden die Haushalte und die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde zu Grunde gelegt.

Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nicht dauernd, auf dem Grundstück aufhält, ohne Rücksicht auf die Meldepflicht (z. B. auch Angehörige der Nato-Streitkräfte).

Für das 1. Kind kann auf Antrag zu den in § 13 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Behältervolumen bis zum Ende des ersten Lebensjahres Restabfallsäcke (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5) in erforderlicher Anzahl oder ein zusätzlicher 60 L - Behälter kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Notwendigkeit ist dem Landkreis gegenüber nachzuweisen.

Für ein über das in § 13 Abs. 2 Ziffer 1 genanntes Behältervolumen hinaus besteht die Möglichkeit ein Zusatzvolumen zu beantragen. Die Gebühr richtet sich nach der Größe des gewählten Volumens.

2. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenen Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Abfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichheit wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche, mindestens ein Behältervolumen von 60 Litern zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	je Platz/ Be- schäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Kran- kenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	2
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5

h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
----	--	------------------	-----

3. Für die Entsorgung der Bioabfälle (Abfälle zur Verwertung) aus privaten Haushalten ist

a) bei Eigenkompostiererhaushalten

1 - 6 Personen eine 60 Liter Energietonne
 6 - 12 Personen eine 120 Liter Energietonne

b) bei Nichtkompostiererhaushalten

je Grundstück vorzuhalten.

1 - 6 Personen eine 120 Liter Energietonne
 6 - 12 Personen eine 240 Liter Energietonne

c) Auf Wunsch kann auch ein größeres Volumen für die Energietonne beantragt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Größe des gewählten Volumens.

- d) Soweit bei anderen Herkunftsbereichen Bioabfälle anfallen, kann nach Bedarf eine gebührenpflichtige Energietonne aufgestellt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Größe des gewählten Volumens.
- 4. Für die Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen (Abfälle zur Verwertung) aus
 - a) privaten Haushalten ist je Haushaltsmitglied ein Volumen von 20 I wöchentlich, mindestens jedoch ein 120 I-Behälter je Grundstück vorzuhalten.
 - b) für andere Herkunftsbereiche ist je Einwohnergleichwert ein Volumen von 20 I wöchentlich, mindestens jedoch ein 120 I-Behälter je Grundstück vorzuhalten.
- 5. Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbezwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), wird beim Wohnteil nach Nr. 1. 3 a und b, 4 a und für den gewerblich genutzten Teil nach Nr. 2, 3 c und 4 b verfahren.
- 6. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalles nicht ausreichen und sind zusätzlich Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und gebührenpflichtig zu benutzen.

- 7. Bei bebauten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken außerhalb von Wochenendhausgebieten sind je Grundstück bzw. Ferienwohnung, sofern keine Anmeldung nach dem Meldegesetz vorliegt, die Abfallbehältnisse für einen 2-Personen-Haushalt vorzuhalten.
- 8. Bewohner von Grundstücken in Wochenendhausgebieten haben ihre Abfälle in zugelassenen Abfallbehältnissen zu sammeln. Bei Verwendung von Abfallsäcken (Säcke für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung) sind diese in die bereitgestellten Abfallgroßbehälter zu verbringen.

Die Kreisverwaltung bestimmt Einzelheiten über Größe, Standplatz, etc. dieser Abfallgroßbehälter. Pro bewohntem Grundstück sind zu diesem Zweck jährlich je 26 Säcke für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung vom Anschlusspflichtigen bei der Kreisverwaltung bzw. einer von ihr beauftragten Stelle abzuholen und vorzuhalten.

Die Ausgabe der Abfallsäcke erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus.

- 9. In Ausnahmefällen, insbesondere bei abgelegenen oder schwer erreichbaren Grundstücken, kann die Kreisverwaltung bestimmen oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen zulassen, dass der Anschlusspflichtige anstelle der nach § 12 Abs. 1 bereitzustellenden Abfallbehältnisse zugelassene Abfallsäcke (Säcke für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung) mit Abfällen an einer von der Kreisverwaltung zu bestimmenden Stelle bereitstellt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Die erforderliche Zahl von Abfallsäcken (vgl. § 12 Abs. 2), die sich an der Zahl und der Größe der Haushalte orientiert, wird Anfang des Jahres durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen ausgeliefert. Die Ausgabe erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus.
- 10. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohnhäuser mit mehreren Wohnungen.
- 11. Für Festwiesen, Messeplätze und ähnliche Gelände kann die Kreisverwaltung bestimmen, dass für die Dauer der Veranstaltung ausreichende Abfallbehältnisse gemäß § 5 bereitgestellt werden.

- 12. Fällt Abfall vorübergehend verstärkt an (Spitzenmüll), so dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Säcke für Abfälle zur Beseitigung mit verwendet werden. Diese sind bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben. Auch hier hat eine getrennte Überlassung der Abfälle gemäß § 7 Abs. 2 zu erfolgen.
- 13. Für Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Standplätze auszuweisen. Die Standplätze können nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Kreisverwaltung bestimmt werden. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze verpflichtet. In der Regel sind die Standplätze an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten.

Die Größe des Standplatzes muss hinreichend bemessen sein. Die Standplätze sind mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Belag (z. B. Platten, Beton, usw.) zu versehen und sie müssen die erforderliche Standfestigkeit aufweisen. Die Standfläche muss in gleicher Höhe mit Anschluss- und Überlassungspflichtigen - die beauftragten Abfuhrunternehmen des Donnersbergkreises direkt beauftragen und mit diesen abrechnen.

Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Wege zu den Standplätzen sind von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Splitt, Asche, etc.) zu streuen.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Auflagen entstehen, haftet der Donnersbergkreis und die von ihm beauftragten Dritten nicht.

- 14. Eine Änderung des bisherigen Standplatzes der in § 5 Abs. 1 Nr. 4 genannten Abfallbehältnisse kann verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Abfallbehältnisse in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- 15. Für die Standplätze der Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 kann die Kreisverwaltung im Einzelfall Regelungen treffen.

- 16. Die Standplätze von Abfallbehältnissen müssen vom Anschlusspflichtigen stets saubergehalten werden. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen sofort zu beseitigen.
- (3) Zur Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen mit zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 gilt bezüglich Gefäßgestellung, Abfuhr und Gebührenerhebung folgendes:
 - 1. Die Abfallbehältnisse können wahlweise vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen vorgehalten bzw. gebührenpflichtig vom Donnersbergkreis über dessen beauftragte Abfuhrunternehmen mit Ausnahme der Pressbehälter bereitgestellt werden.
 - Die Behältnisse müssen den jeweils geltenden Normen, DIN-Vorschriften, etc. sowie dem Transportsystem der vorgenannten Abfuhrunternehmen entsprechen.
 - 2. Die Abfuhr der Abfallgefäße erfolgt grundsätzlich durch den Donnersbergkreis bzw. durch deren beauftragte Abfuhrunternehmen. Mit der Abfuhr der 7 cbm bzw. 10 cbm Großbehälter können die Anschluss- und Überlassungspflichtigen wahlweise die beauftragten Abfuhrunternehmen des Donnersbergkreises direkt beauftragen und mit diesen abrechnen.
 - Soweit die Abfallbehältnisse für die Sammlung und den Transport von verwertbaren Stoffen genutzt werden bzw. zu benutzen sind, sind alle Leistungen direkt mit dem Entsorgungsunternehmen abzurechnen, soweit die Kosten nicht von Rücknahmeverpflichteten oder deren Beauftragten zu tragen sind.

§ 14

Sammeln und Transport

- (1) Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden jeweils bei Bedarf geleert. Der Überlassungspflichtige ist verpflichtet, den vom Donnersbergkreis beauftragten Abfuhrunternehmen jeweils rechtzeitig mitzuteilen, wann das gefüllte Abfallbehältnis abzufahren ist.
- (2) Die Abfallbehältnisse für Papier, Pappe, Kartonagen, Bioabfälle (Energietonne) und die Sammelsäcke für LVP (gelbe Säcke) werden regelmäßig 2-wöchentlich abgefahren.

Die Abfallbehältnisse für Restabfälle und Sammelsäcke für Glas werden regelmäßig 4wöchentlich abgefahren.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag spätestens bis 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Berechtigte Reklamationen bei Nichtentleerung der Abfallbehältnisse sind spätestens einen Tag nach der regulären Abfuhr an die Abfallwirtschaft zu richten.
- (4) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (5) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen.
- (6) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung/Säcke für Abfälle zur Verwertung sowie Abfallsäcke, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

- (7) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Donnersbergkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (9) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (10) Der vom Donnersbergkreis zu beseitigende Abfall wird unbeschadet des § 13 Abs. 2 Nr. 8 und 9 am angeschlossenen Grundstück durch Entleeren der ordnungsgemäß befüllten oder zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehältnisse abgeholt. Andere als satzungsgemäß befüllte und zugelassene Abfallbehältnisse werden nicht entleert.

§ 15 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Einzelabruf zweimal jährlich abgefahren. Wahlweise können sperrige Abfälle zweimal jährlich ohne Gebührenerhebung bei der Hausmülldeponie in Eisenberg angeliefert werden.
- (2) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach den Fraktionen Restsperrmüll, Altholz, Metallschrott und Elektroaltgeräte ohne Kühl- und Gefriergeräte bereitzustellen.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 35 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren oder die die in Abs. 1, 2 oder 3 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nicht zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden und sind von dieser Abfuhr ausgenommen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch den Donnersbergkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen spätestens bis 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 3, 4, 7, 8 und 9 entsprechend.
- (8) Sonstige sperrige Abfälle
 - 1) Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 m³) werden zweimal jährlich in einer separat durchzuführenden Sammlung abgefahren. Die Abfälle sind gebündelt, mit verrottbarer Schnur, in Papiersäcken, Gartenabfallsäcken oder in Kartons bereitzustellen. Nicht dieser Satzung entsprechend bereitgestellter Gartenabfall ist am Folgetag nach dem regulären Abfuhrtermin vom Straßenrand zu entfernen. Dabei sollte auf dem Grundstück kompostierbarer Bioabfall nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden bzw. über die Energietonne verwertet werden.
 - 2) Haushaltsübliche Kühlgeräte, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner und Ölradiatoren werden nach vorheriger Anmeldung abgefahren.
 - 3) Altkunststoffe aus der Landwirtschaft werden nach vorheriger Anmeldung gebührenfrei an der Kreismülldeponie Eisenberg angenommen.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein und/oder errichtet Annahmestellen. Der öffentlichenrechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Im Kreisgebiet anfallende Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altautos, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 30 % Trockensubstanz, welcher nachweislich nicht landwirtschaftlich oder anderweitig verwertet werden kann, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Kreisverwaltung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von der Kreisverwaltung beauftragten Dritten überlassen werden. Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffart angeliefert werden. Der Transport hat in entsprechend geeigneten, geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalles in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

Sowohl bei Anlieferung als auch beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung zu befolgen.

- (2) Mit der Anlieferung bzw. Ablagerung der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Beseitigung ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Donnersbergkreises oder sonstiger vom Donnersbergkreis beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) Die §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Gebühren und Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Gebührenerhebung

Der Donnersbergkreis erhebt für seine Einrichtung zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Donnersbergkreis bestimmten Anlage sorgt,
 - 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - 4. entgegen § 7 Abs.1 Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung nicht in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt überlässt.
 - 5. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 - 6. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 - 7. entgegen einer Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 KrWG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

- 8. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen § 13 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält und die von der Kreisverwaltung zugelassenen Abfallsäcke nicht zu den von dieser bestimmten Plätzen bzw. in die aufgestellten Großbehälter verbringt,
- 10. entgegen § 13 Abs. 2 Ziffern 13 bis 16 den von der Kreisverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
- 11. entgegen § 14 Abs. 3 oder 5 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Kreisverwaltung bereitstellt,
- 12. entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
- 13. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die nicht im Donnersbergkreis angefallen sind, anliefert,
- 14. den Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung bei der Anlieferung und beim Ablagern der Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen oder der Benutzungsordnung zuwiderhandelt (§ 17 Abs. 1 Satz 4),
- 15. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von der Kreisverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Donnersbergkreis vom 27. November 2002 in der Fassung vom 05. Oktober 2016 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.11.2019 KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS gez. (Guth) Landrat

Anlage zur Abfallsatzung des Donnersbergkreises (§ 6 Abs. 2 Nr. 5)

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssigkeiten sowie flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Abfälle aus Tierhaltungen (Schlachtereien, etc.)

Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

NE-Metallabfälle und -Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Blei und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroziden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thalium, etc., enthalten

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Asche und Schlacke in heißem Zustand

Säuren, Laugen und Konzentrate

Klärschlamm mit weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt sowie Fäkalschlamm

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, soweit es sich um Stoffe handelt, die in Gewerbebetrieben und/oder in nicht geringen Mengen anfallen

Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 l) anfällt

Eis und Schnee

leichtvergasende Stoffe, Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

mineralölverschmutztes Erdreich

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Explosivstoffe, leicht entzündliche Stoffe Metallbehälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (Gasflachen) Detergentien- und Waschmittelabfälle

Autowracks, Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches, sofern diese Abfälle im allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen

asbesthaltige Stoffe

Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, z. B. teerölimprägnierte Bahnschwellen.

SATZUNG

des Landkreises Donnersberg

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Gebührensatzung)

vom 13.09.2011, in der Fassung vom 19.11.2019

§ 1	Erhebung von Benutzungsgebühren
§ 2	Gebührenschuldner
§ 3	Entstehung der Gebührenschuld
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen
§ 7	Gebührenbescheid
§ 8	Fälligkeit
§ 9	Vorausleistungen

- § 10 Gebührenerstattung
- 3 TO Ocbanicherstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 448) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 472), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GBVI. S. 459), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 469)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Donnersbergkreis erhebt für seine Einrichtung zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung oder Anlagen zu Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Donnersbergkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit dem Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zur-Verfügung-Stellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Donnersbergkreis.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (6) Bei Änderung der Berechnungsgrundlage sind die Absätze 1 und 5 entsprechend anzuwenden. Der Wegfall der Voraussetzung für den Anschluss an die Abfallentsorgung und Änderungen der Berechnungsgrundlage sind der Kreisverwaltung schriftlich anzuzeigen. Als Änderungen in den Berechnungsgrundlagen gelten die An-, Ab- und Ummeldungen, die nach dem Meldegesetz in der jeweils gültigen Fassung bei den Einwohnermeldeämtern vorgenommen werden bzw. der tatsächliche Einzug, Auszug etc. von nicht meldepflichtigen Personen.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushaltungen wohnenden Personen.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse.

- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig entledigter Abfälle gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

(1) 1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Nicht-Kompostierer) von

	monatlich €	jährlich €
a) 1-Personen-Haushalt	14,84	178,00
b) 2-Personen-Haushalt	19,42	233,00
c) 3-Personen-Haushalt	24,00	288,00
d) 4-Personen-Haushalt	25,67	308,00
e) 5-Personen-Haushalt	30,25	363,00
f) 6-Personen-Haushalt	31,83	382,00
g) 7-Personen-Haushalt	43,33	520,00
h) 8- und Mehr-Personen-Haushalt	45,00	540,00

und für die nach § 5 Abs. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Abfallsatzung anerkannte Eigenkompostierer

		monatlich €	jährlich €
a)	1-Personen-Haushalt	11,42	137,00
b)	2-Personen-Haushalt	16,00	192,00
c)	3-Personen-Haushalt	20,58	247,00
d)	4-Personen-Haushalt	22,17	266,00
e)	5-Personen-Haushalt	26,83	322,00
f)	6-Personen-Haushalt	28,42	341,00
g)	7-Personen-Haushalt	36,42	437,00
h)	8- und Mehr-Personen-Haushalt	38,08	457,00

- Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden grundsätzlich die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde unter Beachtung des § 5 Abs. 5 Abfallsatzung zugrunde gelegt.
- 3. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht gemeldet sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden und/oder in den Ferien auf dem Grundstück (Veranlagungsort) aufhalten, nicht mitgerechnet bzw. von der Gebührenpflicht befreit (z. B. Studenten bzw. vergleichbare Personen).
- 4. Für den Bedarf an einer Zusatztonne für Restabfall bestehen folgende Optionen

	monatlich €	jährlich €
a) für ein 60 l Zusatz-Restabfallgefäß bei	3,00	36,00
4-wöchiger Abfuhr		
b) für ein 120 l Zusatz-Restabfallgefäß bei	6,00	72,00
4-wöchiger Abfuhr		
c) für ein 180 l Zusatz-Restabfallgefäß bei	8,92	107,00
4-wöchiger Abfuhr		
d) für ein 240 l Zusatz-Restabfallgefäß bei	11,92	143,00
4-wöchiger Abfuhr		

 Für den Bedarf an einer Zusatztonne für Bioabfall (Energietonne) bestehen folgende Optionen

	monatlich €	jährlich €
a) Energietonne mit 60 l	-	-
bei 2-wöchiger Abfuhr	3,50	42,00
b) Energietonne mit 120 l		
bei 2-wöchiger Abfuhr	6,92	83,00
c) Energietonne mit 240 l		
bei 2-wöchiger Abfuhr	13,83	166,00

- 6. Die Kreisverwaltung ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel zur Verringerung des Änderungsdienstes eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung zu vereinbaren.
- 7. Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Sack für Abfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Abfallsatzung) beträgt je Stück **4,46 €.** Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.
- 8. Für sonstige bebaute oder zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zwei-Personen-Haushalt berechnet.
 - 8.1 Bei Wochenendhausgrundstücken gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 Abfallsatzung
 - 8.2 Bei Grundstücken gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 7 Abfallsatzung
- 9. Die Gebühr für Abfallsäcke zum Entsorgen von Abfällen aus schwer erreichbaren Grundstücken (§ 13 Abs. 2 Nr. 9) beträgt 4,46 €/Abfallsack. Die Gebühr wird nach Auslieferung (Ausgabe der Säcke für ein Jahr im Voraus) für die gesamte Anzahl an ausgelieferten Säcken fällig.
- 10. Die Entsorgung der sperrigen Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 15 Abs. 1 und 8 und § 16 der Abfallsatzung ist durch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebühren mit abgegolten.
- (2) Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen:
 - 1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Bereitstellung, Abfuhr und Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallbehältnisse wie folgt:

	monatlich €	jährlich €
a) für ein 60 l Restabfallgefäß bei		
4-wöchiger Abfuhr	4,25	51,00

b) für ein 120 l Restabfallgefäß bei

	4-wöchiger Abfuhr	8,42	101,00
c)	für ein 180 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	12,67	152,00
d)	für ein 240 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	16,83	202,00
e)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr	76,92	923,00
f)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 2-wöchiger Abfuhr	153,83	1.846,00
g)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 1-wöchiger Abfuhr	307,67	3.692,00

 Für die nachfolgend zugelassenen Großbehälter erhebt der Donnersbergkreis eine Gebühr je Abfuhr ohne Beseitigungsgebühr wie folgt:

a)	für einen Großbehälter für Abfälle zur	
	Beseitigung mit 7.000 I Inhalt	246,00 €
b)	für einen Großbehälter für Abfälle zur	

3. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für das Bereitstellen von Großbehältern wie folgt:

	monatlich €	jährlich €
a) für einen Großbehälter für Abfälle zur		
Beseitigung mit 7.000 I Inhalt	52,92	635,00

236,00 €

b) für einen Großbehälter für Abfälle zur

Beseitigung mit 10.000 I Inhalt

4. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Erfassung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen wie folgt:

	monatlich €	jährlich €
a) Energietonne mit 60 l		
bei 2-wöchiger Abfuhr	3,50	42,00
b) Energietonne mit 120 l		
bei 2-wöchiger Abfuhr	6,92	83,00
c) Energietonne mit 240 l		
bei 2-wöchiger Abfuhr	13,84	166,00

- 5. Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (gemischt genutzte Grundstücke gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Abfallsatzung), richtet sich
 - für den Wohnteil nach Abs. 1 (Haushaltsgröße)
 - für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Abs. 2 Nr. 1-5.
- 6. Entsorgung rechtswidrig entrichteter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden die Gebühren entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet.
- 7. Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

(1) Für nachfolgend aufgeführte Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Donnersbergkreis bestimmten Einrichtung oder Anlage angeliefert werden, wird eine Gebühr nach folgenden Mengeneinheiten wie folgt erhoben:

1.	Kre	eismülldeponie Eisenberg:		
	a)	Haus- und Sperrmüll	je Tonne	230,08 €
	b)	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	je Tonne	230,08 €
	c)	Baustellenabfälle	je Tonne	230,08 €
	(Ġ	belasteter Bauschutt ips, Fensterglas, usw.) Altholz	je Tonne je Tonne	153,50 € 176,00 €
	f)	Die Pauschalgebühr je Anlieferung nach	h Ziffern	
		1a) bis e) unter 100 kg beträgt		11,65 €
	g)	Pkw-Reifen (bis 80 cm h) je Stück		6,25 €
	h)	Altöl in haushaltsüblichen Mengen (bis	10 l) das durch den Besitzer	
	,	zu der Annahmestelle gebracht wird	je angefangene 5 l	2,50 €
2.	De	ponie Winnweiler:		
	a)	unbelasteter Erdaushub	je angefangenem Kubikmeter	12,75€
	b)	belasteter Bauschutt (Gips, Fensterglas	s usw.)	
	,	(1 /	je angefangene 100 l	19,20 €
	c)	kleinere Mengen nicht zugelassener Ab	.fälla	
	C)	Nemere Mengen mont zugelassener Ab	je angefangener 100 l	6,75€
	d)	Pkw-Reifen (bis 80 cm Durchmesser)	je Stück	6,25 €
	e)	Altholz	je angefangener 100 l	10,95€
3.		ponie Mannweiler-Cölln: unbelasteter Erdaushub	je angefangenem Kubikmeter	· 12,75€

b)	belasteter Bauschutt		
(G	ips, Fensterglas, usw.)	je angefangene 100 l	19,20 €
c)	kleinere Mengen nicht zuge-		
	lassener Abfälle	je angefangener 100 l	6,75 €
d)	Pkw-Reifen (bis 80 cm Durchmesser)	je Stück	6,25€
e)	Altholz	je angefangener 100 l	10,95€

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet.

Verwertbare Abfälle sind von der Ablagerung ausgeschlossen.

Für Abfälle, die nicht auf der vom Donnersbergkreis bestimmten Einrichtung oder Anlagen zur Abfallentsorgung abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten erhoben.

- (2) Für vorsortierte und kompostierfähige Gartenabfälle von gewerblichen Abfallproduzenten und Anlieferern, wie z. B. Gärtnereien, Landschaftsgärtner, Baumschulen etc. sowie Grünabfälle, die von Gewerbe- bzw. Industrie- und ähnlichen Flächen stammen, beträgt die Gebühr bei der Anlieferung zu den Sammelplätzen 12,25 € je angefangenem Kubikmeter.
- (3) Die Gebühr für andere Sonderleistungen außerhalb der regelmäßigen Abfallabfuhr wird nach Maßstab des tatsächlich entstandenen Aufwandes festgesetzt.
- (4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Anlage zur Abfallentsorgung vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

§ 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung über den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Sack für Abfälle zur Beseitigung.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. März und 15. September eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Abfallbehältnissen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Monat. Die Gebühr ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Einrichtung oder Anlage sofort fällig.

§ 9 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorauszahlungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden.

Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 10 Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet. (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

(3) Gebührenerstattungen können mit allen fälligen Forderungen des Donnersbergkreises gegen den Gebührenschuldner verrechnet werden.

(4) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Donnersbergkreis nicht aufrechnen.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.11.2019 KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS gez. (Guth) Landrat

RICHTLINIEN

über die Verleihung eines Umweltpreises

vom 05. Mai 1987

- (1) Der Donnersbergkreis stiftet einen Umweltpreis, dessen Ziel es ist
- das Umweltbewusstsein unserer Bürger zu stärken,
- das Interesse unserer Bürger für Fragen und Probleme des Umweltschutzes zu wecken und zu stärken,
- unsere Bürger zu motivieren, sich aktiv für die Belange des Umweltschutzes einzusetzen und an der Beseitigung von Beeinträchtigungen mitzuwirken.
- (2) Mit der Auszeichnung sollen beispielhafte umweltverbessernde Leistungen im Donnersbergkreis, insbesondere im Bereich der Landespflege, des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserreinhaltung sowie der Rekultivierung, gewürdigt und der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Sie können dann auf technischem, praktischem, wissenschaftlichem oder auch publizistischem Gebiet erbracht werden.
- (3) Preisträger könne neben einzelnen Personen auch Personen und Interessengruppen, Vereine und Verbände, Schüler, Schulklassen und Schulen, Gewerbebetreibende und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sein.
- (4) Jeder kann Vorschläge und Bewerbungen abgeben. Diese sollen unter dem Stichwort "Umweltpreis des Donnersbergkreises" bei der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises möglichst mit Begründung abgegeben werden. Der Umweltpreis kann aber auch an die vorgenannten Adressaten verliehen werden, wenn deren Aktivitäten dem Preisgericht auf andere Weise bekannt geworden sind.
- (5) Der Umweltpreis wird erstmalig im Jahre 1987 alle zwei Jahre verliehen und ist mit einem Betrag von 1.500 Euro dotiert; dieser kann auch gesplittert werden. Über die Verleihung des Preises entscheidet ein Preisgericht, das vom Umweltausschuss des Donnersbergkreises für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt wird. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der Preis wird durch den Landrat des Donnersbergkreises verliehen und dem/den Preisträger/n nebst einer entsprechender Urkunde ausgehändigt.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Umweltpreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 21.12.1999

(in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.3.2000 und 19.09.2002)

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat am 13.12.2011 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 1889 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBI. S. 319), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBI. S. 362), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abi. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 208/2011 vom 2. März 2011 (EU Abi. Nr. L 58 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung und

in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBI. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBI. S. 364)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttier- und Fleischuntersuchungen
- § 3 Gebühren für Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Inkrafttreten

§1

Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren

und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE/TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
- b) die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
- c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
- d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben;
- e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
- f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
- g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
- h) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
- i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und ge- flügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
- j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen,

Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich der Geflügelfleischhygieneverordnung

für die Untersuchung von Schlachtgeflügel

- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
- bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier;

Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch.

§2

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttier- und Fleischuntersuchungen

- (1) Der Donnersbergkreis erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Artikel 26, 27, 28, und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren werden in den Anlage 1 und 2 dieser Satzung als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren der Anlage 1 gelten vom 1.1.2012 bis zum 31.12.2013, ab dem 1.1.2014 gelten die Gebühren der Anlage 2.

§3

Gebühren für Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen

(4) Bei Hausschlachtungen wird eine kostendeckende Gebühr entsprechend der Anlagen 1 und 2 erhoben. Die Gebühren der Anlage 1 gelten vom 1.1.2012 bis zum 31.12.2013, ab dem 1.1.2014 gelten die Gebühren der Anlage 2.

§4

Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, welche die nach dem § 1 gebührenoder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Insbesondere werden durch Antrag auf Schlachttier- und
Fleischuntersuchung die Amtshandlungen zurechenbar verursacht. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§5

Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abbrechen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§6

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Donnersbergkreis.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Donnersbergkreises über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 21.12.1999 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 15.12.2011 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Werner) Landrat

Anlage 1 zur Satzung

über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 15.12.2011:

Die Gebühren der Anlage 1 gelten vom 1.1.2012 bis zum 31.12.2013.

1.1. Gebühren für Untersuchungen in gewerblichen Betrieben

Die Gebühr beträgt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Hygieneüberwachung je Tier:

Tierart/-kategorie	Gebühr
Rinder: Schlachtungen je Tag	
bis 35	25,87 €
von 36 bis 64	20,12 €
von 65 bis 119	16,45 €
ab 120	13,64 €
Schwein : Schlachtungen je Tag	
bis 35	13,92 €
von 36 bis 64	11,42 €
von 65 bis 119	9,85€
ab 120	8,67 €
Schaf, Ziege und andere Paarhufer: Schlachtungen je Tag	
bis 35	9,61€
von 36 bis 64	7,52€
von 65 bis 119	6,19 €
ab 120	5,18 €
Einhufer	35,88 €
Wildschwein	14,84 €
Wildwiederkäuer	12,10 €

Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und andere Paarhufer berücksichtigt.

1.2. Schlachtungen zu ungünstigen Zeiten: Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben

Die Gebühr beträgt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Hygiene-

überwachung je Tier:

Tierart/-kategorie	Gebühr
Rinder: Schlachtungen je Tag	
bis 35	27,99€
von 36 bis 64	22,24 €
von 65 bis 119	18,57 €
ab 120	15,77 €
Schwein : Schlachtungen je Tag	
bis 35	16,04 €
von 36 bis 64	13,54 €
von 65 bis 119	11,97 €
ab 120	10,80 €
Schaf, Ziege und andere Paarhufer: Schlachtungen je Tag	
bis 35	11,73 €
von 36 bis 64	9,64 €
von 65 bis 119	8,31 €
ab 120	7,30 €
Einhufer	38,00 €
Wildschwein	16,96 €
Wildwiederkäuer	14,22 €

Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und andere Paarhufer berücksichtigt.

2. Gebühren für Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtung

Die Gebühr beträgt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart/-kategorie	Gebühr
Rinder	27,52 €
Schwein	17,88 €
Schaf, Ziege und andere Paarhufer	13,82 €
Einhufer	36,12€
Wildwiederkäuer	15,91 €
Wildschwein	18,54 €
Wildschwein/ nur Digestion	8,70 €
Wildschwein/ nur Digestion, bei Entnahme der Wildschweinprobe	
durch den Jäger	5,50 €
Zusätzlich Schwein-Untersuchung mit Trichinenmikroskop	10,13 €

3. Gebühren für die Schlachttieruntersuchung von Gehegewild

Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines bei Gehegewild im Gehege

beträgt die Gebühr je Gehege

47,86€

4. Gebühren für die Gesundheitsüberwachung von Geflügel und Hasentieren

Für die Gesundheitsüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen kleine Mengen von frischem Fleisch von Geflügel oder Hasentieren abgegeben werden,

beträgt die Gebühr

47,86€

5. Gebühren für die Schlachtgeflügel- und geflügelfleischuntersuchung

Für die Untersuchung von Schlachtgeflügel nach § 1 (3) beträgt die Gebühr bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb 0,01 € je Tier bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb 0,01 €je Tier

6. weitere Gebühren

Für hier nicht genannte Gebührentatbestände, für die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29.04.2004 (EU ABL. Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23.05.2006 (EU ABL. Nr. L 136, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, Mindestgebühren bzw. -kostenbeträge festgelegt werden, erhebt der Donnersbergkreis diese Mindestgebühren bzw. -kostenbeiträge.

Anlage 2 zur Satzung

über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 15.12.2011:

1.1. Gebühren für Untersuchungen in gewerblichen Betrieben

Die Gebühr beträgt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Hygieneüberwachung je Tier:

Tierart/-kategorie	Gebühr
Rinder: Schlachtungen je Tag	
bis 35	33,86 €
von 36 bis 64	27,55€
von 65 bis 119	22,81 €
ab 120	18,08 €
Schwein : Schlachtungen je Tag	
bis 35	15,97 €
von 36 bis 64	13,38 €
von 65 bis 119	11,44 €
ab 120	9,50€
Schaf, Ziege und andere Paarhufer: Schlachtungen je Tag	
bis 35	12,72 €
von 36 bis 64	10,47 €
von 65 bis 119	8,79€
ab 120	7,11€
Einhufer	47,93 €
Wildschwein	17,67 €
Wildwiederkäuer	15,94 €

Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und andere Paarhufer berücksichtigt.

1.2. Schlachtungen zu ungünstigen Zeiten: Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben

Die Gebühr beträgt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Hygieneüberwachung je Tier:

Tierart/-kategorie	Gebühr
Rinder: Schlachtungen je Tag	
bis 35	38,11 €
von 36 bis 64	31,79 €
von 65 bis 119	27,06 €
ab 120	22,32 €
Schwein : Schlachtungen je Tag	
bis 35	20,22 €
von 36 bis 64	17,63 €
von 65 bis 119	15,68 €
ab 120	13,74 €
Schaf, Ziege und andere Paarhufer: Schlachtungen je Tag	
bis 35	16,96 €
von 36 bis 64	14,72 €
von 65 bis 119	13,04 €
ab 120	11,36 €
Einhufer	52,17 €
Wildschwein	21,92 €
Wildwiederkäuer	20,19 €

Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und andere Paarhufer berücksichtigt.

2. Gebühren für Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen

Die Gebühr beträgt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart/-kategorie	Gebühr
Rinder	31,32 €
Schwein	17,64 €
Schaf, Ziege und andere Paarhufer	14,78 €
Einhufer	42,37 €
Wildwiederkäuer	17,23 €
Wildschwein	18,96 €
Wildschwein/nur Digestion	9,63€
Wildschwein/nur Digestion, bei Entnahme der Wildschweinprobe	
durch den Jäger	5,50€
Zusätzlich Schwein-Untersuchung mit Trichinenmikroskop	13,02 €

3. Gebühren für die Schlachttieruntersuchung von Gehegewild

Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines bei Gehegewild im Gehege

beträgt die Gebühr je Gehege

47,86€

4. Gebühren für die Gesundheitsüberwachung von Geflügel und Hasentieren

Für die Gesundheitsüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen kleine Mengen von frischem Fleisch von Geflügel oder Hasentieren abgegeben werden,

beträgt die Gebühr

47,86 €

5. Gebühren für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung

Für die Untersuchung von Schlachtgeflügel nach § 1 (3) beträgt die Gebühr bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb 0,01 €je Tier bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb 0,01 €je Tier

6. weitere Gebühren

Für hier nicht genannte Gebührentatbestände, für die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29.04.2004 (EU ABL. Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23.05.2006 (EU ABL. Nr. L 136, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, Mindestgebühren bzw. -kostenbeträge festgelegt werden, erhebt der Donnersbergkreis diese Mindestgebühren bzw. -kostenbeiträge.

RICHTLINIE

über die Verleihung des Donnersberger Tierschutzpreises

(1) Ziel

Der Donnersbergkreis stiftet einen Tierschutzpreis, dessen Ziel es ist:

- die Sensibilität gegenüber dem Tierschutz zu fördern
- das Interesse der Bürger/innen am Tierschutz zu wecken und zu stärken
- für den aktiven Einsatz im Tierschutz zu motivieren

(2) Auszeichnungswürdige Leistungen im Donnersbergkreis

- Herausragendes ehrenamtliches Engagement im Tierschutz
- Vorbildlicher beruflicher Umgang mit Tieren (z. B. Landwirtschaft, Polizeihunde)
- Einzelbeitrag für den Tierschutz (z. B. Praktische Hilfe für in Not geratene Tiere)
- Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen im Tierschutzbereich, v. a. in Schulen
- Bemerkenswerte Öffentlichkeitsarbeit für den Tierschutz
- Schutz/Betreuung frei lebender herrenloser Tiere
- Tierschutz im Umgang mit Wildtieren
- Sonstige Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes

(3) Preisträger

Preisträger können neben einzelnen Personen auch Personen und Interessengruppen, Vereine und Verbände, Schüler/innen, Schulklassen und Schulen, Gewerbetreibende und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sein.

(4) Vorschlagsverfahren

Jede/r kann Vorschläge abgeben. Die Vorschläge müssen eine Beschreibung der Arbeit und eine Begründung enthalten. Diese können unter Angabe des Stichwortes "Donnersberger Tierschutzpreis" bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eingereicht werden. Der Tierschutzpreis kann auch an die vorgenannten Adressaten verliehen werden, wenn deren Aktivitäten der Jury auf andere Weise bekannt geworden sind.

(5) Jury

Über die Verleihung des Tierschutzpreises entscheidet eine Jury mit einfacher Stimmmehrheit. Die Jury besteht aus:

- Landrat
- zuständige/r Dezernent/in der Kreisverwaltung
- Veterinär/in
- Vertreter/in Tierschutzverein
- Vertreter/in Landwirtschaft

Die Berufung in die Jury durch den Landrat erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode.

(6) Preisvergabe

Der "Donnersberger Tierschutzpreis" wird ab 2012 alle 4 Jahre verliehen. Er ist mit 1000€ dotiert; das Preisgeld kann auch geteilt werden.

SATZUNG

des Donnersbergkreises

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen vom 01.10.2002

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBI. S. 470), des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GVBI. S. 413) und des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz vom 01. August 1977 (GVBI. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (GVBI. S. 504) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrt.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht:

- Bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Wiederruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
- 2. Bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn. Nummer 1 gilt entsprechend.

§ 4

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

- 1. der Erlaubnisnehmer
- 2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

§ 5

Bemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (2) Sollen die in der Anlage zu Absatz 1 genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.

§ 6

Ablösung

Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist ein von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

§ 7

Erstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig zu erstatten.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im Voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

Festsetzung durch den Landesbetrieb Straßen und Verkehr

Die Kreisverwaltung kann den Landesbetrieb Straßen und Verkehr damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

§ 9

Fälligkeit

Einmalige Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2002 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.09.2002 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. Werner (Werner) Landrat Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung des Donnersbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 01.10.2002

Gebührentarif

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden nach Maßgabe der Satzung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Lfd.	Nutzungsart Gebühr EUR		
Nr.		jährlich	sonst.
1	Zufahrten und Zugänge		
1.1 1.1.1	Zufahrten von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von landwirtschaftlichen Ansiedlungen und von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen		gebührenfrei
1.1.2	von gärtnerisch oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	10 bis 25	gewannen
1.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Stein-	10 bis 76	
1.1.4	brüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Parkplätzen	10 bis 2.556	
1.2	Zugänge		gebührenfrei
2	Kreuzungen		
2.1	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser jeweils mit Hausanschlüssen, u. Mineralölleitungen		gebührenfrei
2.2	mit sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- oder unterirdisch)		
2.2.1 2.2.2	bis zu einem Jahr länger dauernd	25 bis 255	10 bis 255 einm.
2.3	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
2.4.1.	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBI. S. 337) höhengleich		
2.4.1.1 2.4.1.2	bis zu einem Jahr länger dauernd	51 bis 511	10 bis 511 einm.
2.4.2 2.4.2.1 2.4.2.2	höhenfrei bis zu einem Jahr länger dauernd	25 bis 255	10 bis 255 einm.
2.5	mit Förderbändern und Ähnlichen einschließlich Masten, Schächten und dergleichen		
2.5.1	bis zu einem Jahr		10 bis 511 einm.

2.5.2	länger dauernd	25 bis 511	
2.6	Über- und Unterführungen mit privaten Wegen		
2.6.1	bis zu einem Jahr		10 bis 255 einm.
2.6.2 Lfd.	länger dauernd	25 bis 255	r EUR
Nr.	Nutzungsart	jährlich	sonst.
		ja	33.131
3	Längsverlegungen		
3.1	Von Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen		gebührenfrei
3.2 3.2.1 3.2.2	von sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- und unterirdisch) je angefangene 100 m bis zu einem Jahr länger dauernd	25 bis 511	10 bis 255 einm.
3.3 3.3.1 3.3.2 3.3.2.1	von Gleisen der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs sonstige, je angefangene 100 m bis zu einem Jahr		gebührenfrei 10 bis 511 einm.
3.3.2.2	länger dauernd	25 bis 511	TO DIS 311 EIIIIII.
3.4 3.5	von Oberleitungen einschließlich der Masten von Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten		gebührenfrei gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und andere)		
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb		gebührenfrei
4.2 4.2.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche bis zu einem Jahr		10 bis 102 einm.
4.2.2	länger dauernd	25 bis 102	
4.3	Automaten	10 bis 255	
4.4	Milchbänke		gebührenfrei
4.5	Verladestellen, Waagen	25 bis 255	
4.6	Schaustelleinrichtungen		10 bis 25 je Woche
4.7	Werbeanlagen, Schilder, Litfasssäulen, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten und dergleichen		
4.7.1 4.7.1.1	Gewerblich bis zu einem Jahr		10 bis 255 einm.
4.7.1.2 4.7.2	länger dauernd nicht gewerblich	25 bis 255	gebührenfrei
4.8	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen (z. B. Kabel, Lagerplätze) je Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche		0,50 bis 5,00 je Woche mindestens 10
_	Sonstige Sondernutzungen		
5	Vorübergehende Lagerung von Material je Quadratmeter in An-		0,50 bis 5,00

5.1	spruch genommener Verkehrsfläche		je Woche
			mindestens 10
	Gewerbliche Veranstaltungen (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare		10 bis 255
5.2	Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		je Woche
Lfd.	Nutzungsart	Gebühr EUR	
Nr.		jährlich	sonst.
6	Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Stra- ßenverkehrsordnung bedürfen		
6.1	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		25 bis 511 je Tag
6.2	Betrieb von Lautsprechern für wirtschaftliche Zwecke, soweit er sich auf den Straßenraum auswirken soll		10 bis 25 je Tag

SATZUNG

des Donnersbergkreises über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 16.05.2013

§ 1 Steuergegenstan	enstand
---------------------	---------

- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer
- § 4 Steuermaßstab, Steuersatz
- § 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
- § 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken
- § 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen
- § 8 Änderung der Jahresjagdpacht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Mitwirkungspflichten
- §11 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319) - BS 2020-2 – und der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBI. S. 25) - BS 610-10 – und des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 (GVBI. S. 67)-BS 6010-10-1 - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Landkreises Donnersbergkreis unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

§ 3

Steuerjahr, Entstehung der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

§4

Steuermaßstab, Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Jahresjagdpacht.

§ 5

Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

(1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.

- (2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v. H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Landkreises Donnersbergkreis während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,
- 1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
- 2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.

Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 zu ermitteln.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6

Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken

Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises Donnersbergkreis bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht

§ 7

Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

(1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises Donnersbergkreis gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Jagdsteuer.

§ 8 Änderung der Jahresjagdpacht

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v. H. verändert.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.
- (2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdpacht, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Mitwirkungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus

der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 02.01.1996 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 16.05.2013 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Werner) Landrat

SATZUNG

des Donnersbergkreises für die Kreisvolkshochschule

Der Kreistag des Donnersbergkreises beschließt aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der zuletzt geltenden Fassung und den §§ 5 und 6 des Landesgesetzes zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz vom 14.02.1975 (GVBI. S. 77) sowie der §§ 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 08.11.1954 (GVBI. S. 139) in der zuletzt geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kreisvolkshochschule (nachfolgend KVHS genannt) ist eine öffentliche Einrichtung des Donnersbergkreises.
- (2) Träger der KVHS ist der Donnersbergkreis. Die Geschäftsstelle der KVHS befindet sich in der Kreisverwaltung.
- (3) Die KVHS wir zentral oder dezentral durch örtliche Volksbildungswerke und Außenstellen tätig.
- (4) Die Volksbildungswerke und Außenstellen werden ehrenamtlich geleitet.
- (5) Die KVHS ist über den Donnersbergkreis ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschule des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2

Aufgaben

(1) Die KVHS hat die Aufgabe, die Bürger/innen des Landkreises bei der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung zu unterstützen und dabei insbesondere solche Veranstaltungen in ihrem Bildungsplan anzubieten, die der allgemeinen, der staatsbürgerlichen und der berufsbezogenen Weiterbildung dienen.

(2) Die KVHS hat darüber hinaus die Aufgabe, das kulturelle Leben in den Gemeinden des Landkreises zu fördern. Auf Wunsch von Gemeinden des Donnersbergkreises leistet die KVHS organisatorische Hilfe hinsichtlich Planung, Zustandekommen oder Vertiefung von Partnerschaften mit Gemeinden befreundeter Nachbarstaaten.

§ 3 Unabhängigkeit, Zusammenarbeit

- (1) Die KVHS ist überparteilich und überkonfessionell. Die Freiheit der Lehre und Meinungsäußerung ist im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung allen Mitarbeitern/innen und alle Teilnehmern/innen der von ihr geförderten Veranstaltungen gewährleistet.
- (2) Die KVHS arbeitet mit den Bildungseinrichtungen der Kirchen, Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen in freier Partnerschaft zum Zwecke der Weiterbildung von Erwachsenen und Heranwachsenden zusammen.

§ 4 Organe

- (1) Organe sind:
- a) der Vorsitzende der KVHS
- b) der Leiter der KVHS
- (2) Vorsitzender der KVHS ist der Landrat des Donnersbergkreises. Er wird durch den jeweils zuständigen Dezernenten vertreten.
- (3) Der Leiter/in der KVHS ist ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig. Soweit er/sie ehrenamtlich tätig ist, erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung nach der Honorarordnung.
- (4) Vorsitzender und Leiter/in legen gemeinsam den jährlichen Arbeitsplan der KVHS fest.

KVHS - Ausschuss

- (1) Der Vorsitzende der KVHS kann zur Mitarbeit an der Gestaltung des jährlichen Arbeitsplanes einen Ausschuss berufen.
- (2) Dieser Ausschuss ist beratend tätig.
- (3) Er soll möglichst aus dem Kreis der in der Erwachsenenbildung tätigen Personen gebildet werden und bei Bedarf zusammentreten.

§ 6

Leiter/in der KVHS

- (1) Der Leiter/die Leiterin der KVHS trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Bildungsprogramms und steht den Kursleitern/innen und Referenten/innen zur didaktischen und methodischen Beratung zur Verfügung. Er/Sie kann selbst lehrend tätig sein.
- (2) Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Festlegung des jährlichen Arbeitsplanes
- b) die laufenden Geschäfte der KVHS, insbesondere der Schriftverkehr und die Durchführung von mündlichen Verhandlungen
- c) Stellungnahme zum Haushaltvoranschlag
- d) Rechnungsführung und Rechnungslegung
- e) die Auswahl der Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten/innen
- f) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter/innen
- g) die Ermäßigung bzw. der Erlass von Teilnehmergebühren im Einzelfall
- h) die Ausstellung von Bescheinigungen und Leistungszeugnissen
- i) finanzielle Förderung der gemeindlichen Volkbildungswerke im Rahmen des Haushaltsplanes
- j) die Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes (Statistische Kurzfassung)
- k) die Weiterbildung der Mitarbeiter/innen der KVHS
- die Öffentlichkeitsarbeit
- m) Verbindung mit dem Verband der Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz sowie den sonstigen beteiligten Organisationen und Behörden

(3) Der/Die Leiter/in der KVHS wird auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Kreisausschuss berufen. Er ist unmittelbar dem Vorsitzenden der KVHS bzw. seinem Vertreter (Dezernenten) unterstellt.

§ 7

Leiter/in der örtlichen Volksbildungswerke und Außenstellen

- (1) Die Leiter/innen der örtlichen Volksbildungswerke werden im Einvernehmen mit den Bürgermeistern der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinde durch den Vorsitzenden der KVHS bestellt und abberufen.
- (2) Die Leiter/innen der Volksbildungswerke sind verpflichtet, spätestens bis zum 30. November einen Jahresbericht (Statistische Kurzfassung) über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr und bis zum 31. März einen Vorschlag für das Jahresarbeitsprogramm dem Leiter der KVHS vorzulegen.
- (3) Die Leiter/innen der Volksbildungswerke sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Honorarordnung durch den Landkreis.

§ 8

Sonstige Mitarbeiter der KVHS

- (1) Der Vorsitzende der KVHS kann im Benehmen mit dem KVHS-Leiter/in weitere pädagogische Mitarbeiter mit einem festumschriebenen Aufgabenbereich bestellen. Es soll sich dabei um Personen handeln, die in der Erwachsenenbildung Erfahrung haben.
- (2) Für die pädagogischen Mitarbeiter ist eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Honorarordnung festzulegen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind direkt dem Vorsitzenden der KVHS unterstellt und unterliegen den Weisungen des/der Leiters/in der KVHS, soweit es um Fragen des laufenden Geschäftsbetriebes geht.

Kursleiter/in, Referenten/in

- (1) Kursleiter/innen und Referenten/innen über ihre Tätigkeit an der KVHS im Regelfall nebenamtlich bzw. nebenberuflich aus. Kursleiter/innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes (Semester) einen befristeten Lehrauftrag der KVHS, Referenten/innen (Dozenten/innen/Ensembles) für Einzelveranstaltungen vom Leiter der KVHS einen schriftlichen Lehrauftrag (Dienstvertrag).
- (2) Die Kursleiter/innen und Referenten/innen erhalten Honorar und evtl. Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Honorarordnung.
- (3) Honorar und evtl. Aufwandsentschädigung müsse schriftlich vereinbart sein.
- (4) Den Kurleitern/innen und Referenten/innen wir die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (5) Der/Die Leiter/in der KVHS soll regelmäßig Versammlungen der Kursleiter/innen einberufen.

§ 10

Teilnehmer/innen

- (1) An den Veranstaltungen der KVHS kann jedermann teilnehmen.
- Der Leiter der KVHS kann jedoch in Einzelfällen im Einvernehmen mit dem betreffenden Kursleiter/in (Referenten/in, Dozenten/in, Ensemble) ein Mindestalter für die Teilnahme festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die Leiter/in der KVHS im Einvernehmen mit den jeweiligen Kursleitern/innen.
- (3) Dem Teilnehmer kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der KVHS bescheinigt werden. Sofern es die Art der Weiterbildungsmaßnahme zulässt, können qualifizierte Leistungszeugnisse erworben werden. Kurse solle grundsätzlich eine Teilnehmerzahl von wenigstens zehn Personen aufweisen. Kurse mit weniger als zehn Teilnehmern könne nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Leiters der KVHS bei Kostendeckung durchgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für die Bezuschussung von Kursen der örtlichen Volksbildungswerken.

Einnahmen

- (1) Die Mittel zur Finanzierung der Bildungsmaßnahmen erhält die KVHS durch Teilnahmegebühren, Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz, der kreisangehörigen Kommunen oder sonstiger Dritter.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere bestimmt die jeweils gültige Gebührenordnung.

§ 12

Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte werden von der Geschäftsstelle der KVHS und der Kreiskasse geführt.
- (2) Die KVHS unterliegt der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Donnersbergkreises.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Weitere Vorschriften:

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten

- a) für die Satzung der KVHS,
- b) für die Rechtsstellung der KVHS und
- c) für die Verwaltung der KVHS

die allgemeinen Vorschriften für die Selbstverwaltung des Donnersbergkreises.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die Gültigkeit der Satzung vom 03.05.1988.

Kirchheimbolanden, den 01.01.2001

Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Werner) Landrat

GEBÜHRENORDNUNG

und allgemeine Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an den gebührenpflichtigen Veranstaltungen der KVHS Donnersbergkreis sind Gebühren nach dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Das für eine gebührenpflichtige Veranstaltung zu entrichtende Entgelt bemisst sich nach dem Honorar der Kursleitung, dem Verwaltungskostenanteil (Overhead), der Anzahl der ausgewiesenen Unterrichtseinheiten und nach der Anzahl der Teilnehmenden. Die Gebühren werden nach der folgenden Formel berechnet:

Berechnungsgrundlage:

Gebühr für 5-7 Teilnehmende=

(Unterrichtseinheiten * Honorar (19,00 € / 24,00 € / 25,00 € / 32,00 €) * Overhead 1,5) / 6 Teilnehmer

Gebühr für 8-10 Teilnehmende =

(Unterrichtseinheiten * Honorar (19,00 € / 24,00 € / 25,00 € / 32,00 €) * Overhead 1,5) / 8Teilnehmer

Gebühr für mehr als 10 Teilnehmende =

(Unterrichtseinheiten * Honorar (19,00 € / 24,00 € / 25,00 € / 32,00 €) * Overhead 1,5) / 10 Teilnehmer

- (3) Für bestimmte Kurse kann die Kursgebühr nach Rücksprache mit der KVHS-Leitung pauschal festgesetzt werden.
- (4) Für die Teilnahme an Vorträgen wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Entgelt orientiert sich an den Kosten der Veranstaltung. Im Einzelfall kann von der Erhebung abgesehen werden.

(5) Kosten für Arbeitsmaterialien und die Nutzung von Geräten werden anteilsmäßig von den Teilnehmenden getragen und sind i. d. R. mit der Kursgebühr abgegolten. In Ausnahmefällen wird eine gesonderte Gebühr für Arbeitsmaterialien erhoben.

§ 2 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag werden für folgende Personen 20 % Nachlass bei den Gebühren gewährt: Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Teilnehmende am freiwilligen ökologischen Jahr, Teilnehmende am freiwilligen sozialem Jahr, Inhaber einer Ehrenamtskarte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach dem Wohngeldgesetz oder nach der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Schwerbehinderte mit Ausweis. Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist nachzuweisen.
- (2) Auf Antrag wird eine Familienermäßigung von jeweils 10 % gewährt, wenn mind. 1 Elternteil plus 1 minderjähriges Kind aus einer bestehenden Lebensgemeinschaft an derselben für alle kostenpflichtigen Veranstaltung teilnehmen.
- (3) Eine Ermäßigung für dieselbe Person kann nur einmal pro Kurs/Veranstaltung gewährt werden.
- (4) Der Antrag auf Ermäßigung ist vor Kursbeginn bei der jeweiligen Außenstelle (ggf. mit Nachweis) einzureichen. Die Ermäßigung kann nur gewährt werden, wenn bei Kursbeginn die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen. Ermäßigungen können nicht kombiniert werden.
- (5) Die KVHS Donnerbergkreis behält sich vor, einzelne Kurse/Veranstaltungen von der Ermäßigung auszunehmen. Dazu gehören u.a. Kooperationskurse, Projekte, Kurse mit Festpreisen, Ferienprogramme und Prüfungen. Ebenso sind Materialkosten von der Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 3 Gebührenerstattung

Die fälligen Teilnahmegebühren werden nur in folgenden Ausnahmefällen ganz oder teilweise erstattet:

Kann eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, erfolgt eine Rückerstattung der geleisteten Zahlung in anteiliger Höhe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die "Gebührenordnung und allgemeine Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis" vom 23.11.16 ihre Gültigkeit.

Kirchheimbolanden, 01.07.2019 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Guth) Landrat

HONORARORDNUNG

und Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter/innen der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis

I. Honorare

1. Die Kursleitung/Seminarleitung erhält ein Honorar:

für Freizeitkurse

pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) 19,00 € pro Zeitstunde (60 Minuten) 25,00 €

<u>für Sprachen, EDV, sonstige Kurse mit entsprechender Grundqualifikation</u> pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) 24,00 € pro Zeitstunde (60 Minuten) 32,00 €

Mit diesem sind alle Nebenkosten (Fahrtkosten, Vor- und Nachbereitung, etc.) abgegolten.

2. Vortragende

Erhalten für Vorträge in der Regel ein Honorar in Höhe von 50,00 € bis 150,00 € (inklusive Fahrtkosten).

3. Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Leitung der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis.

II. Aufwandsentschädigungen

KVHS – Außenstellenleitung

Die Aufwandsentschädigung beträgt 50,00 € monatlich. Damit gelten tätigkeitsbezogene Aufwendungen (insbesondere Fahrtkosten) als abgegolten. Das Erfolgshonorar errechnet sich aus der Anzahl der stattgefundenen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Außenstellenleitung.

Maßnahmen sind die in der DVV-Statistik erfassten Aktivitäten: Seminare und Kurse (offen/geschlossen, kurzfristig/längerfristig/mit internatsmäßiger Unterbringung, förderungsfähig/nicht förderungsfähig, Vorträge, Studienfahrten, Studienreisen, Exkursionen, Sonderveranstaltungen).

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Honorierung beträgt 30,00 € pro stattgefundener Maßnahme, wenn die KVHS die pädagogische Verantwortung getragen hat. Diese Progression endet bei 100 Maßnahmen im Jahr.

Werden mehr als 100 Maßnahmen im Jahr erreicht, entscheidet die Leitung der KVHS über eine zusätzliche Honorierung.

Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Die mit der Vergütung zu klärenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen hat die Leitung der Außenstelle selbst mit dem Finanzamt bzw. der Sozialversicherung zu regeln.

III. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Honorarordnung und Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter/innen der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis vom 28.11.2016 ihre Gültigkeit

Kirchheimbolanden, den 01.07.2019 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Guth) Landrat

SATZUNG

der Kreismusikschule Donnersbergkreis e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kreismusikschule Donnersbergkreis e. V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist Träger der Kreismusikschule.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und auch eine vorberufliche Ausbildung durchzuführen. Er ergänzt und erweitert die Instrumental- und Singausbildung an Allgemeinbildenden Schulen.

Bei Erfüllung dieser Aufgaben sollen insbesondere das instrumentale Zusammenspiel und das gemeinsame Singen gefördert werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft kann aufgrund eines schriftlichen Antrags erworben werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Austritt. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden waren.

§ 5

Finanzierung

- (1) Der Verein deckt seinen Finanzbedarf
- a) durch die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Schulgebühren,
- b) durch die Beiträge seiner Mitglieder und
- c) durch Zuschüsse Dritter.
- (2) Reichen die in Abs. 1 genannten Mittel des Vereins zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Schulgebühren nicht vertretbar, so trägt der Landkreis Donnersbergkreis den verbleibenden Aufwand.
- (3) Die Verpflichtung des Donnersbergkreises aus Abs. 2 entsteht nur, wenn der Finanzbedarf aufgrund des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltes fest- gestellt wird.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereins-

vermögen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6

Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat jährliche Beiträge zu entrichten, zahlbar jeweils im Voraus bis Ende Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Für juristische und natürliche Personen des Privatrechts beträgt der jährliche Beitrag 26,00 Euro.
- (3) Für juristische Personen des öffentlichen Rechts beträgt der Beitrag mind. 77,00 Euro

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins nach näherer Maßgabe des § 14.
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes. Überschreitungen des Haushaltsgesamtansatzes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- d) Festsetzung der Schulgebühren. Bei der Festsetzung der Gebühren muss beachtet werden, dass die Einnahmen hieraus insgesamt die unmittelbar durch die Unterrichtstätigkeit entstehenden Kosten nicht übersteigen.
- e) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes des Rechungsprüfers.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs. 2.
- g) Bestellung und Abberufung des Musikschulleiters.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mind. einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Zweck vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mind. fünf Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende bei dessen Vertretung sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat mind. eine Stimme. Im Übrigen richtet sich die Zahl der Stimmen eines Mitglieds nach der Höhe seines Beitrags, wobei es pro gezahlter 500 Euro jeweils eine Stimme erhält. Als Beitrag des Donnersbergkreises gilt sein Zuschuss an den Verein nach § 5 abs. 2 (zuzüglich der dem Donnersbergkreis entstehenden Personalkosten, soweit Kreisbedienstete außerhalb des Vereinsvorstandes mit der ständigen Wahrnehmung von Vereinsaufgaben betraut sind).
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse in ihrem Wortlaut zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landrat des Donnersbergkreises als Vorsitzenden, dem Schuldezernenten der Kreisverwaltung als Stellvertreter sowie drei Beisitzern. Der Leiter und der Geschäftsführer der Kreismusikschule sowie der Leiter der Schul- und Kulturabteilung der Kreisverwaltung gehören dem Vorstand beratend an.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geborene Vorstandsmitglieder. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Einer der drei Beisitzer muss vom Donnersbergkreis vorgeschlagen worden sein.

Die Beisitzer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Beisitzer gewählt sind.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Mit Ausnahme des Abschlusses von Honorarverträgen beschließt der Vorstand über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten für die Einberufung von Vorstandssitzungen, die Sitzungsleitung, die Stimmengleichheit bei Abstimmungen und die Niederschrift, die für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß.
- (4) Der Verein wird in Einzelvertretung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Gegenüber dem Leiter der Kreismusikschule und dem Geschäftsführer sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter weisungsbefugt.

§ 10

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Kreismusikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirats wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Musikschulleiter

- (1) Im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird die Kreismusikschule organisatorisch und pädagogisch von einer hauptamtlichen musik- pädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Die organisatorische Leitung umfasst insbesondere
- a) Feststellung der Arbeitspläne
- b) Vorschlag für die Anstellung von Lehrkräften
- c) Auswahl, Einstellung und Entlassung von Honorarkräften
- d) Beschaffung von Instrumenten, Inventar und Räumlichkeiten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Lehrbetriebs erforderlich ist
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu Eltern, Musik- und Gesangsvereinen
- f) Durchführung der Lehrveranstaltungen
- g) Statistik, Analyse und Planungen
- (3) Die pädagogische Leitung umfasst insbesondere
- a) Aufsicht über die Lehrkräfte
- b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
- c) Fortbildung der Lehrkräfte
- d) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
- e) musikpädagogische Forschung und Entwicklung
- f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung

§ 12

Verwaltung, Geschäftsführer

- (1) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kreismusikschule obliegt der Abteilung für Schulen und Kultur der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird vom Vorstand ein Mitarbeiter der Abteilung für Schulen und Kultur der Kreisverwaltung zum Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist im Beneh-

men mit dem Kreismusikschulleiter verantwortlich für die Erledigung der allgemeinen und besonderen Verwaltungstätigkeiten der Kreismusikschule. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben der Aufstellung des Haushaltsplanvorschlags sowie der Haushaltüberwachung. Soweit aufgrund von personellen Engpässen die Unterstützung der Kreisverwaltung für den Verein bei der Durchführung laufender Angelegenheiten erforderlich ist, kann der Geschäftsführer mit Zustimmung des Leiters der Schul- und Kulturabteilung diese sicherstellen.

Der Geschäftsführer ist Stellvertreter des Kreismusikschulleiters und unterstützt diesen bei der Wahrnehmung der wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben des Vereins.

§ 13

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt durch Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Belegnachweis. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung und Bestätigung der Nachweise erfolgt durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins könne nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung müssen mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 8 der Satzung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Donnersbergkreis, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecks zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.05.1988 in Kraft.

Die Änderung des § 6 Abs. 2 und 3, sowie des § 8 Abs. 2 b und Abs. 6 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Werner) Landrat